Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Bankrecht HS 2026




## Master of Law UZH

Prof. Dr. iur. Christoph B. Bühler, Rechtsanwalt, LL.M.

Titularprofessor für Schweizerisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

christoph.buehler@buehler-law.ch

PD Dr. iur. Lukas Fahrländer, Rechtsanwalt

Privatdozent für Privatrecht, Gesellschaftsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht

lukas.fahrlaender@uzh.ch

# Inhaltsübersicht

Teil 1: Grundlagen und Entwicklung der Finanzmarktregulierung in der Schweiz

Teil 2: Akteure im Bankensektor und Finanzmarktaufsicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

Teil 4: Geldwäschereibekämpfung

Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Teil 1

# Grundlagen und Entwicklung der Finanzmarktregulierung in der Schweiz

# Inhaltsübersicht

Teil 1: Grundlagen und Entwicklung der Finanzmarktregulierung in der Schweiz

1. Historische Entwicklung der Finanzmarktregulierung
2. Funktionen der Finanzmarktregulierung
3. Rechtsstaatliche Rahmenbedingungen der Finanzmarktregulierung
4. Aktuelle Tendenzen der Finanzmarktregulierung

# Inhaltsübersicht

Teil 2: Akteure im Bankensektor und Finanzmarktaufsicht

1. Internationale Standard-Setting-Gremien
2. Schweizerische Nationalbank (SNB)
3. Finanzinstitute und Finanzmarktinfrastrukturen
4. Banken
5. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
6. Ombudsstelle

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

1. Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde
2. Aktiv- und Passivgeschäft
3. Indifferente Bankgeschäfte
4. Aufsichts- und zivilrechtliche Verhaltenspflichten der Bank
5. Insolvenzgefahr / Bankensanierung und Liquidation

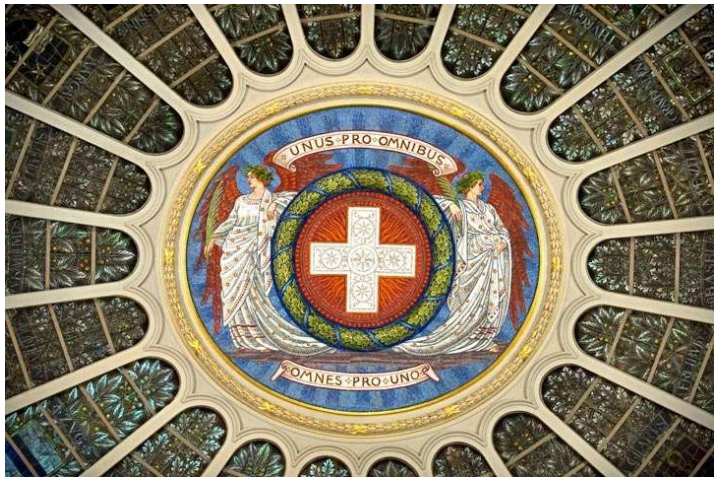
# Inhaltsübersicht

Teil 4: Geldwäschereibekämpfung

1. Internationale Standards
2. Grundtatbestand der Geldwäscherei
3. Beaufsichtigung der Finanzintermediäre
4. Pflichten der Finanzintermediäre

# Historische Entwicklung der Finanzmarktregulierung

## Der liberale Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts




- Liberalismus
- Anerkennung der Freiheitsrechte und Rechtsgleichheit
- Keine Verbotsnormen

# Historische Entwicklung der Finanzmarktregulierung

## Der Sozial- und Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts



- Notwendigkeit sozialen Ausgleichs
- Wirtschaftsartikel
- Selbstorganisation der Wirtschaft
- Zunahme zwingender Rechtsnormen

# Historische Entwicklung der Finanzmarktregulierung

## Der Leistungsstaat des 21. Jahrhunderts



- Rezession, Inflation, Staatsverschuldung
- Deregulierung und Privatisierung
- Selbstregulierung

# Funktionen der Finanzmarktregulierung

1. Grundfunktion der Korrektur von «Marktversagen»

2. Funktionen der Finanzmarktregulierung im besonderen:

   a) Verringerung der Informationsdisparität unter den Marktteilnehmern

   b) Individual- und Systemschutz

# Politik und Medien als «Treiber» der Regulierung





# Rechtsstaatliche Rahmenbedingungen der Finanzmarktregulierung

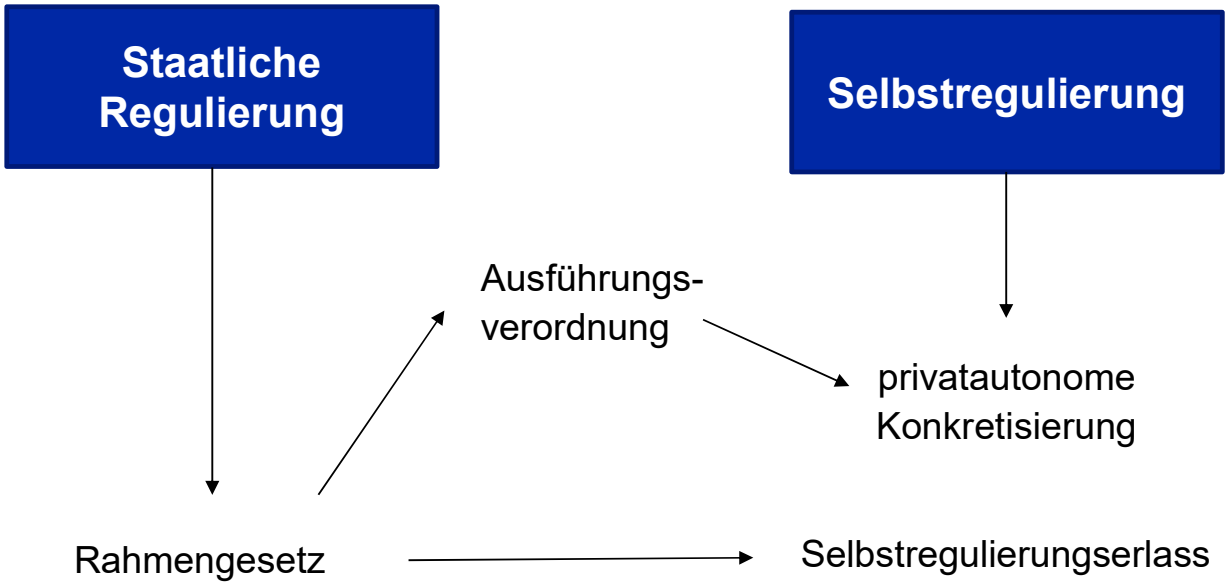
*«Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.»*
(Art. 5 Abs. 1 BV)

# Rechtsstaatliche Rahmenbedingungen der Finanzmarktregulierung

- Gesetzmässigkeit der Verwaltung
- Gewaltenteilung
- Gerichtlicher Rechtsschutz
- Grundrechte
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Treu und Glauben

# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Staatlich «gesteuerte» Selbstregulierung



# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## «Entnationalisierung» der Regulierung



# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Nichtfinanzielle Berichterstattung



**Art. 964*b***

B. Zweck und Inhalt des Berichts

[1] Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die $CO_2$-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.



# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Nichtfinanzielle Berichterstattung

### Anwendungsbereich

Art. 964a Abs. 1 OR:

1. Gesellschaft des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 2 lit. c RAG (Publikumsgesellschaften und Personen mit Bewilligungserfordernis durch FINMA, wie u.a. **Banken**)
2. Mind. 500 Vollzeitstellen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt
3. Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder Umsatzerlös von CHF 40 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

2. + 3. jeweils zusammen mit den kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen

# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Nichtfinanzielle Berichterstattung

### Gegenstand

Art. 964b Abs. 2 OR:

1. Beschreibung des Geschäftsmodells
2. Beschreibung der ESG-Konzepte und Sorgfaltsprüfung
3. Darstellung der zur Umsetzung der ESG-Konzepte ergreifenden Massnahmen und deren Wirksamkeit
4. Beschreibung der wesentlichen ESG-Risiken
5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die ESG-Belange

# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Nichtfinanzielle Berichterstattung

**Orientierung am nationalen, europäischen oder internationalen Regelwerken**
Art. 964b Abs. 3 OR:

- OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- CSR-Richtlinie der EU
- Standards der Global Reporting Initiative (GRI)
- UN Principles of Responsable Investment (PRI)
- UN Global Compact
- ISO 26000 Social Responsibility und Sustainability Standards Board Standards (SABB Standards)

# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Nichtfinanzielle Berichterstattung

### Führung und Aufbewahrung der Berichte

Art. 964c Abs. 3 OR:

«Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.»

d.h.:

- während zehn Jahren
- Fristbeginn mit Ablauf des Geschäftsjahres
- schriftlich und unterzeichnet aufbewahren
- auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise

# Aktuelle Tendenzen in der Finanzmarktregulierung

## Neuste Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsaspekte

- **Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»** am 27. Mai 2025 eingereicht
- Sog. **EU-Omnibus-Richlinie** zur Anpassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) am 26. März 2026 in Kraft getreten
- Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates in Form des **Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung** vom 1. April 2026

Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Teil 2

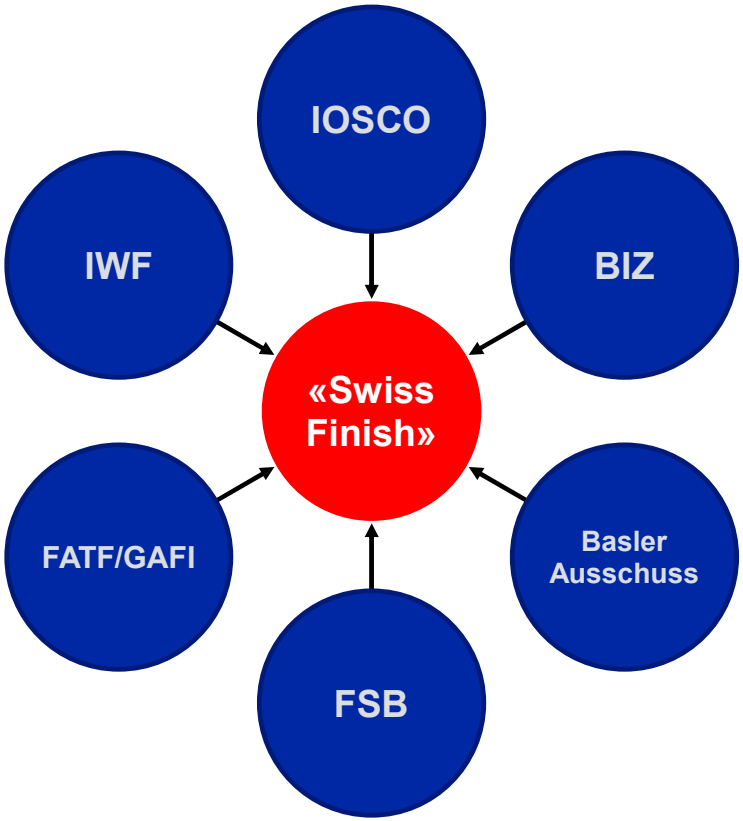
# Akteure im Bankensektor und Finanzmarktaufsicht

# Inhaltsübersicht

Teil 2: Akteure im Bankensektor und Finanzmarktaufsicht

1. Internationale Standard-Setting-Gremien
2. SNB
3. Finanzinstitute und Finanzmarktinfrastrukturen
4. Bank
5. FINMA und Finanzmarktaufsicht
6. Ombudsstelle

# Internationale Standardsetting-Gremien im Finanzmarktrecht



# Internationale Standardsetting-Gremien im Finanzmarktrecht

**International Organization of Securities Commissions (IOSCO)**

1974 als Internationale Organisation der Börsenaufsichtsbehörden gegründet,
Ziele: Förderung Kooperation zwischen Börsenaufsichtsbehörden, Entwicklung einheitlicher Standards für Börsenzulassung, Wertpapiertransaktionen und Marktaufsicht sowie internationale Amtshilfe

**Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)**

1930 in Basel gegründet zur Neuregelung der deutschen Reparationsverpflichtungen nach dem ersten Weltkrieg; Bank der Zentralbanken; Verwaltung der Währungs-reserven der Mitgliedstaaten, Kooperation der Zentralbanken in Fragen der Konjunkturs- und Finanzmarktlage sowie der internationalen Finanzstabilität; stellt Sekretariate des **Financial Stability Board (FSB)** und des **Basler Ausschusses für Bankenaufsicht**

# Internationale Standardsetting-Gremien im Finanzmarktrecht

**Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS)**

1974 bei der BIZ in Basel gegründet; setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen (auch SNB und FINMA); zentrales Gremium für die internationale Koordination der Bankenregulierung und Forum für die Zusammenarbeit in Fragen der Bankenaufsicht

**Financial Stability Board (FSB)**

2009 in Basel gegründet; setzt sich aus den für die Finanzstabilität verantwortlichen Behörden und Zentralbanken der wichtigsten Finanzplätze zusammen; Aufgaben: Adressierung und Beurteilung von Schwachstellen des Finanzsystems, Förderung der Zusammenarbeit und Informationsaustausch, Überwachung von Marktentwicklungen und Auswirkungen auf Regulierung, Guidelines und Förderung von Supervisory Colleges (Austausch unter Finanz-marktaufsichtsbehörden), Notfallplanung für grenzüberschreitendes Krisenmanagement, Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF)

# Internationale Standardsetting-Gremien im Finanzmarktrecht

**Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) bzw. Groupe d'Action Financière (GAFI)**

1989 von den G-8 am Sitz der **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)** in Paris gegründet; international führendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei; Aufgaben: Verfassung internationaler Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung; Kontrolle der effektiven Umsetzung der Standards durch regulatorische Massnahmen in den Mitgliedstaaten im Rahmen von Länderprüfungen

**Internationaler Währungsfonds (IWF)**

1945 am Sitz der Vereinten Nationen in Washington D.C. gegründete Sonderorganisation; Aufgaben: Vergabe von Krediten an Länder ohne ausreichende Währungsreserven, die in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geraten sind; Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik; Ausweitung des Welthandels; Stabilisierung der Wechselkurse; Überwachung der Geldpolitik

# Schweizerische Nationalbank

## Verfassungsgrundlagen

**BV 98: Banken und Versicherungen**

- Banken- und Börsenwesen
- Finanzdienstleistungen i.w.S.
- Privatversicherungswesen

**BV 100: Konjunkturpolitik**

- Teuerungsbekämpfung
- Sonderregeln zum Geld- und Kreditwesen (Abweichungen von Wirtschaftsfreiheit)

**Verfassungsmässige Rahmenbedingungen:**

- BV 5: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.»
- BV 94: Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit
- BV 100: Verhältnismässigkeit

# Schweizerische Nationalbank

## Verfassungsgrundlagen

**Art. 99** Geld- und Währungspolitik

[1] Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

[2] Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

[3] Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

[4] Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

# Schweizerische Nationalbank

## Aufgaben
**(Art. 4/5 NBG)**

**Art. 4** Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

**Art. 5** Aufgaben

[1] Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

[2] In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.

b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.

c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.

d. Sie verwaltet die Währungsreserven.

e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

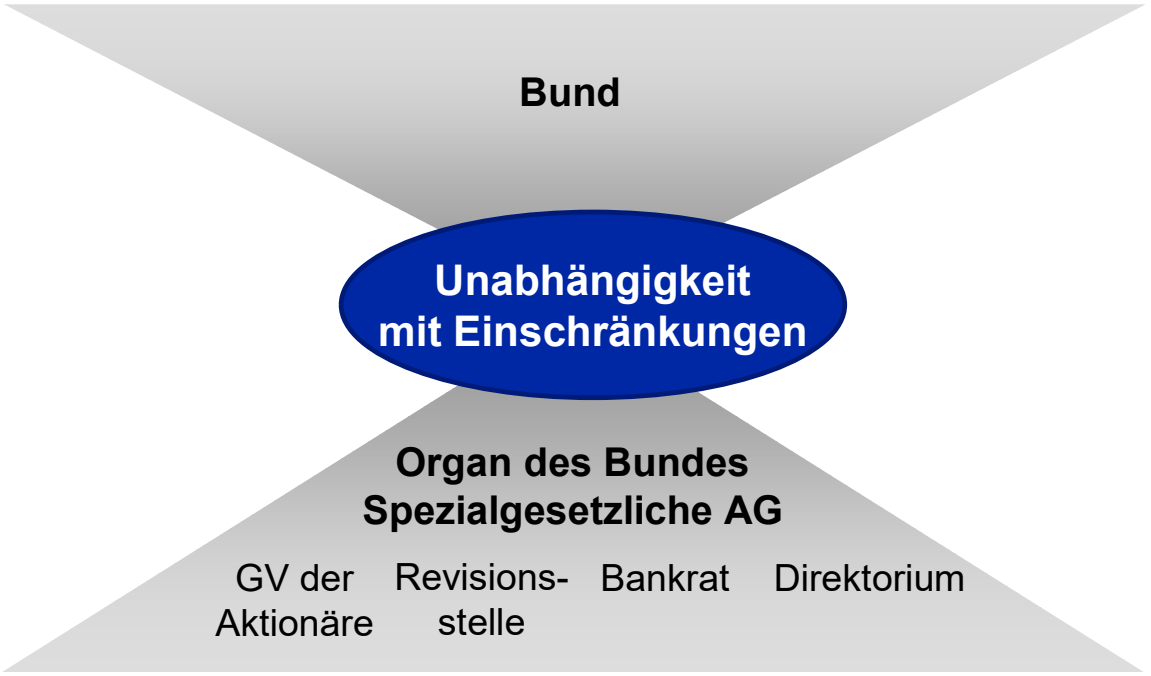
[3] Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

[4] Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

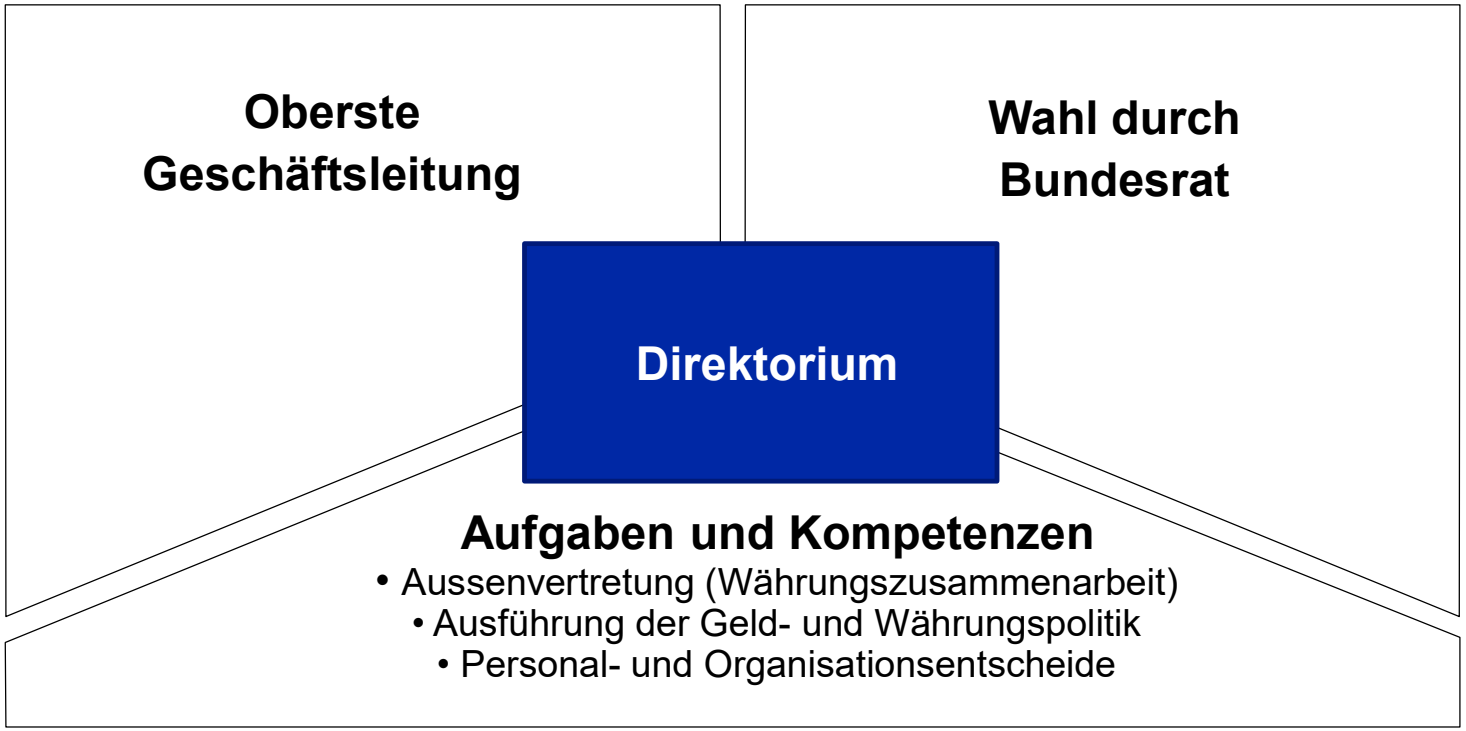
# Schweizerische Nationalbank

## Rechtsform und Organisation

Regelung durch BV, NBG und OR



# Schweizerische Nationalbank



# Schweizerische Nationalbank

**Lender of Last Resort**

**Mindestreserven der Banken bei der SNB (Art. 17-18 NBG)**

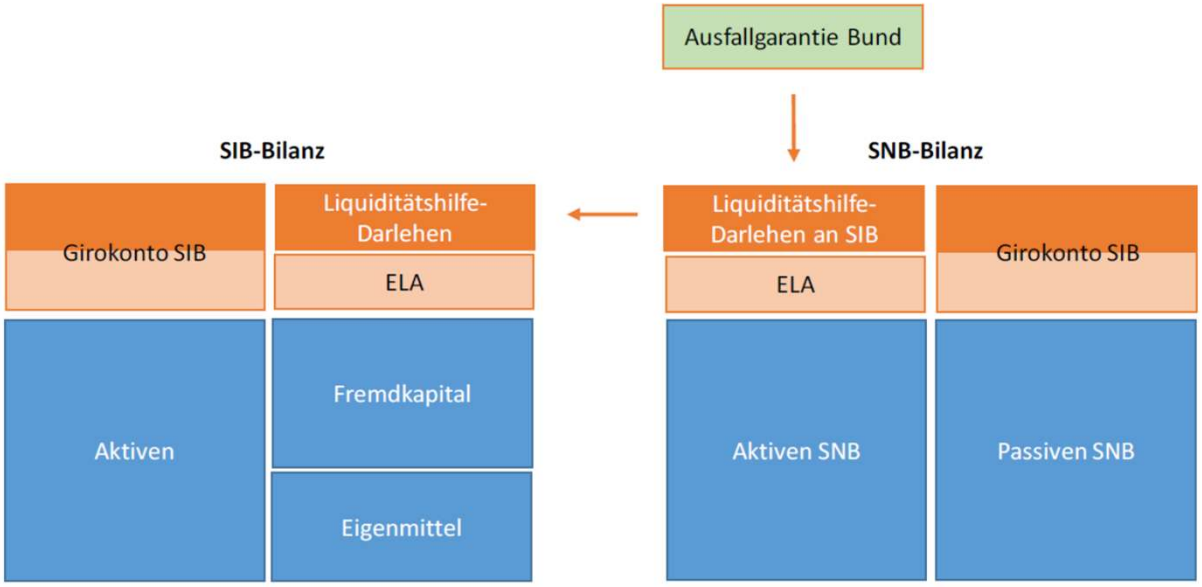
**Emergency Liquidity Assistance (ELA):**

- **Versorgung des Geldmarktes mit Liquidität (Art. 5 Abs. 2 lit. a NBG)**
- **Verantwortung für die Finanzstabilität (Art. 5 Abs. 2 lit. e NBG)**

**Moral Hazard?**

# Schweizerische Nationalbank

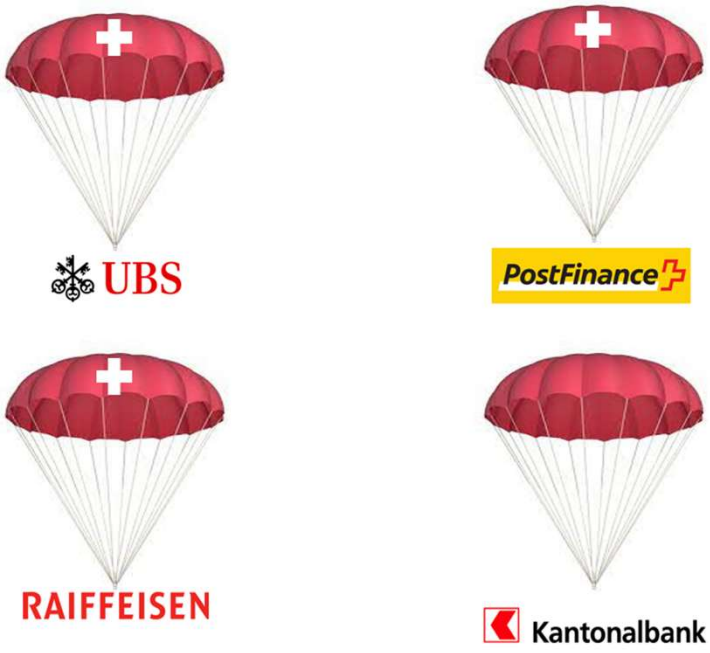
## Anwendungsfall Credit Suisse und «Public Liquidity Backstop»




*Quelle:* EFD, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Änderung des Bankengesetztes – Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken vom 25. Mai 2023, S. 20

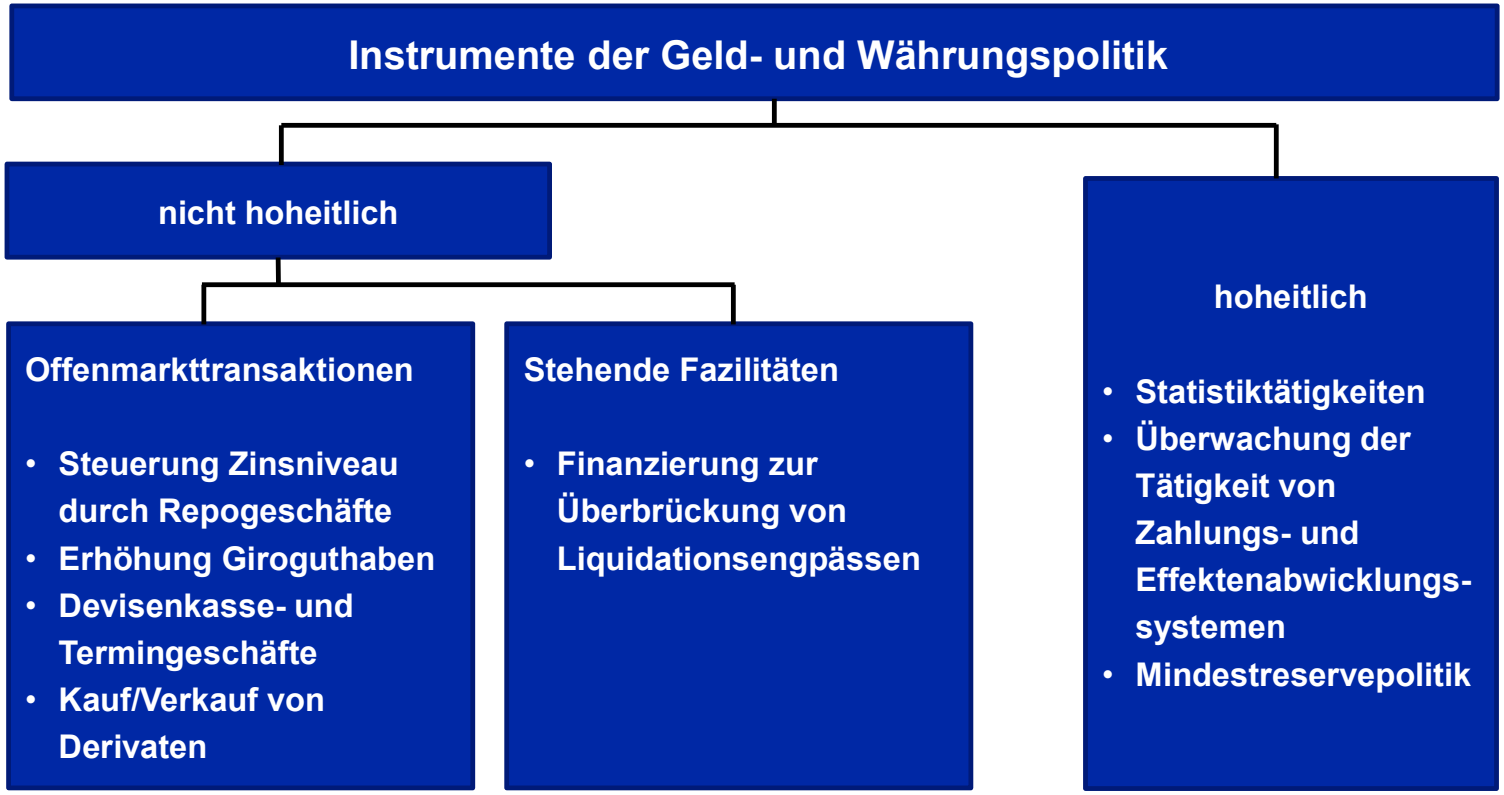
# Schweizerische Nationalbank

## «Public Liquidity Backstop»




**Übrige Banken?**

# Schweizerische Nationalbank



# Schweizerische Nationalbank

## Gewinnermittlung und -verteilung

### Gesetzliche Pflicht zur Bildung von Rückstellungen

- **Stabilisierung der Währungsreserven**
  (Geld- und währungspolitisch erforderliche Höhe)
- **Festlegung der Höhe der Währungsreserven**
  = Eigene Kompetenz der Nationalbank

### Gewinnausweis
### (nach Bildung der Rückstellungen verbleibende Erträge)

- **Dividende höchstens 6 % des AK**
- **Verteilung des restlichen Bilanzgewinns**
  - 1/3 an Bund
  - 2/3 an Kantone

# Finanzdienstleister

**Art. 3 lit. d FIDLEG:**

*„**Finanzdienstleister**: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.“*

# Finanzdienstleister

**Art. 3 lit. c FIDLEG:**

*„**Finanzdienstleistung**: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:*

1. *der **Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten**;*
2. *die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,*
3. *die Verwaltung von Finanzinstrumenten (**Vermögensverwaltung**),*
4. *die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (**Anlageberatung**),*
5. *die **Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten**.“*

# Finanzinstitute

**Vermögensverwalter**

wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung des Kunden über dessen Vermögenswerte vefügen kann (Art. 17 Abs. 1 FINIG)

**Trustees**

wer gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt (Art. 17 Abs. 2 FINIG)

**Verwalter von Kollektivvermögen**

wer im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen gewerbsmässig Vermögenswerte verwaltet (Art. 24 FINIG)

# Finanzinstitute

**Fondsleitungen**

wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anleger selbständig Anlagefonds verwaltet (Art. 32 FINIG)

**Wertpapierhäuser**

wer gewerbsmässig:

- in eigenem Namen für Rechnung der Kunden Efffekten handelt;
- für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und dadurch die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte oder als Mitglied eines Handelsplatzes tätig ist oder
- für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (Market Maker) (Art. 7 ff. FINIG)

# Finanzinstitute

**Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen (neben denjenigen des FINIG) gelten für:**

- **Banken** (Art. 1a BankG)
- **Fintech-Unternehmen** (Art. 1b BankG)
- **Edelmetallhändler** (Art. 42bis Edelmetallkontrollgesetz)

# Finanzinstitute

## Banken (Art. 1a BankG) mit zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss BankG

**Art. 1*a*[8]** Banken

Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt;

b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder

c. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.

# Finanzinstitute

**Bewilligungskaskade gemäss Art. 6 FINIG**

**Art. 6** Bewilligungskaskade

[1] Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des BankG[8] ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.

[2] Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.

[3] Die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen und als Vermögensverwalter.

[4] Die Bewilligung zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter.

# Finanzmarktinfrastrukturen und deren (indirekte) Teilnehmer

## Finanzmarktinfrastruktur (Art. 2 lit. a FinfraG)

- Börse (Art. 26 lit. b FinfraG)
- Multilaterales Handelssystem (Art. 26 lit. c FinfraG)
- Zentrale Gegenpartei (Art. 48 FinfraG)
- DLT-Handelssystem (Art. 73a FinfraG)
- Transaktionsregister (Art. 74 FinfraG)
- Zahlungssystem (Art. 81 FinfraG)

## Teilnehmer (Art. 2 lit. d FinfraG)

Personen, welche die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastruktur direkt in Anspruch nehmen

## Indirekte Teilnehmer (Art. 2 lit. e FinfraG)

Personen, welche die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastruktur indirekt über einen Teilnehmer in Anspruch nehmen

# Finanzmarktinfrastrukturen und deren (indirekte) Teilnehmer

**Bewilligungsvoraussetzungen**

- Regeln zur Unternehmensführung in Reglementen und Organisation der Compliance
- Trennung von Oberaufsicht und operativer Geschäftsführung
- Festlegung der Kompetenzordnung
- Angemessenes Risikomanagement
- Outsorucing-Regeln
- Meldepflicht

# Finanzmarktinfrastrukturen und deren (indirekte) Teilnehmer

**Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für Börsen und multilaterale Handelssysteme**

- Handelsüberwachungsstelle
- Zulassungsreglement mit Zulassungsvoraussetzungen
- Meldestelle für wirtschaftlich Berechtigte der Transaktionen
- Offenlegungsstelle
- Regulierungsstelle
- Beschwerdeinstanz

# Inhaltsübersicht

Teil 2: Akteure im Bankensektor und Finanzmarktaufsicht

4. Bank
   - 4.1 Bankbegriff
   - 4.2 Bankkategorien
   - 4.3 Bewilligungspflicht
   - 4.4 Bewilligungsvoraussetzungen
   - 4.5 Laufende Pflichten

# Regulierung von Banken: Rechtsquellen

**Staatliche Regulierung:**

- Bankengesetz (BankG)
- Bankenverordnung (BankV)
- Eigenmittelverordnung (ERV)
- Liquiditätsverordnung (LiqV)
- Auslandbankenverordnung FINMA (ABV-FINMA)
- Insolvenzverordnung FINMA (InsV-FINMA)
- Div. weitere Verordnungen der FINMA (RelV-FINMA, OffV-FINMA, KreV-FINMA, MarV-FINMA, HBEV-FINMA, LROV-FINMA, [Inkrafttreten per 1.1.2027: RVV-FINMA, LiqV-FINMA])
- Div. FINMA-Rundschreiben als Auslegungshilfe (= Verwaltungsverordnungen)

**Selbstregulierung:**

- Div. Richtlinien der Schweizerischen Bankervereinigung (SBVg)

# Bankbegriff

**Bank gem. Art. 1a BankG**

*Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:*

a. *gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt;*
b. *gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte anlegt oder verzinst; oder*
c. *sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.*

# Bankbegriff

**Hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich** (Art. 4 BankV)

- Handelsunternehmen sollen nicht aufgrund der Tätigkeit ihrer Finanzabteilungen der Bankenaufsicht unterstellt werden.

**Entgegennahme von Publikumseinlagen** (= Passivgeschäft; Art. 5 BankV)

- Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, ausser:
- Ausnahmen von *Publikums*einlagen gem. Art. 5 Abs. 2 BankV
- Ausnahmen von *Einlagen* gem. Art. 5 Abs. 3 BankV

**Finanzierung anderer Personen oder Unternehmen** (= Aktivgeschäft)

**Kryptobasierte Vermögenswerte** (Art. 5a BankV)

# Bankbegriff

**Gewerbsmässigkeit** (Art. 6 Abs. 1 BankV)

- Dauernde Entgegennahme von mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierten Vermögenswerten; oder
- Öffentliche Empfehlung dafür

**„Sandbox“** (Art. 6 Abs. 2 BankV)

- *Nicht* gewerbsmässig handelt, wer
  - Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte von höchstens 1 Mio. entgegennimmt;
  - kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt; und
  - Einleger informiert, dass weder Beaufsichtigung noch Einlagensicherung besteht

# Bankbegriff

**Personen gem. Art. 1b Abs. 1 BankG (sog. Fintech-Lizenz)**

*Die Bestimmungen des BankG finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und:*

a. *gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und*
b. *diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder anlegen noch verzinsen.*

# Bankbegriff

## Geplante Änderungen

- Derzeit läuft eine Revision zur Anpassung des Finanzmarktrechts an die aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung (Änderung des FINIG [Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute]; Vernehmlassung endete im Februar 2026). Im BankG sind folgende Änderungen geplant:
  - Aufhebung der Fintech-Bewilligung (Art. 1b BankG) → neue Bewilligungs-Kategorie für „Zahlungsmittelinstitute“ (im FINIG geregelt)
  - Aufhebung von Art. 1a lit. b BankG → Aufbewahrung von kryptobasierten Vermögenswerten soll durch neue Bewilligungs-Kategorie der „Krypto-Institute“ (im FINIG geregelt) erfasst sein (Tätigkeit soll aber für Banken gestützt auf Bewilligungs-Kaskade von Art. 6 FINIG weiterhin möglich sein)

# Bankbegriff

***Keine* Banken i.S.d. BankG:**

- Börsenagenten und Wertpapierhäuser, die nur den Handel mit Wertpapieren und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen (Art. 1 Abs. 3 lit. a BankG)
- Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen (Art. 1 Abs. 3 lit. b BankG)
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, auch wenn sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen (Art. 3 BankV)
- SNB und Pfandbriefzentralen (Art. 1 Abs. 5 BankG)

# Bankkategorien

| Art. 1 Abs. 1 BankG | Art. 3a BankG |
|---|---|
| «Banken» (Grossbanken, Raiffeisenbanken, Regionalbanken etc.) | Kantonalbanken |
| Privatbankiers | |
| Sparkassen | |

# Bankkategorien

## Privatbankiers

- Banken in der Rechtsform von Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 1 Abs.1 BankG)
- Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, profitieren von Erleichterungen in Bezug auf die Publizitätsvorschriften (Art. 6a Abs. 3 BankG, Art. 32 Abs. 4 BankV)
- Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 38 Abs. 1 OR)

# Bankkategorien

**Kantonalbanken** (Art. 3a BankG)

- Banken, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses errichtet werden (s. nächste Folie)
- Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen
- Der Kanton kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen:
  - Berner und Waadtländer Kantonalbank verfügen über keine Staatsgarantie
  - Genfer Kantonalbank verfügt über eine beschränkte Staatsgarantie
  - Alle anderen Kantonalbanken verfügen über eine volle Staatsgarantie

# Bankkategorien

**Rechtsformen der Kantonalbanken:**

- Öffentlich-rechtliche Anstalten
  (z.B. ZKB, BKB, AKB)
- Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR
  (z.B. BEKB, LUKB)
- Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR
  (z.B. St. Galler Kantonalbank)
- Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft
  (z.B. Zuger Kantonalbank, Banque Cantonale Vaudoise)

# Inländische, ausländische und ausländisch beherrschte Banken

**Inländische Banken**

- Banken mit Sitz in der Schweiz
- Ausländische Banken (s. sogleich), die tatsächlich in der Schweiz geleitet werden oder ihre Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus abwickeln, müssen sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Banken (Art. 1 Abs. 2 ABV-FINMA)

**Ausländische Banken** (Art. 1 Abs. 1 ABV-FINMA)

- Jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:
  - im Ausland eine Bewilligung als Bank besitzt;
  - in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in den Geschäftsunterlagen den Ausdruck «Bank» oder «Bankier» verwendet; oder
  - die Bankentätigkeit i.S.d. BankG betreibt

# Inländische, ausländische und ausländisch beherrschte Banken

## Ausländisch beherrschte Banken

- Nach schweizerischem Recht organisierte Banken, bei denen ausländische Personen mit qualifizierter Beteiligung i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c$^{bis}$ BankG direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen beteiligt sind oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben (Art. 3$^{bis}$ Abs. 3 BankG)

# Bewilligungspflicht

## Bewilligungspflicht

- Banken benötigen Bewilligung der FINMA (Art. 3 Abs. 1 BankG)
- Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, besteht Anspruch auf Bewilligungserteilung (Art. 3 Abs. 2 BankG) → Polizeierlaubnis
- Bewilligungsvoraussetzungen müssen während der gesamten Tätigkeit dauernd eingehalten werden; sonst erfolgt Entzug der Bewilligung (Art. 37 Abs. 1 FINMAG)

## Bewilligungslose Tätigkeit

- Aufsichtsrechtliche Konsequenzen
  - Positives Szenario: Nachträgliche Bewilligungserteilung
  - Negatives Szenario: Liquidation bzw. Löschung im HReg (Art. 37 Abs. 3 FINMAG; Art. 23$^{quinquies}$ BankG)
- Strafrechtliche Konsequenzen (Art. 46 BankG; Art. 44 FINMAG)

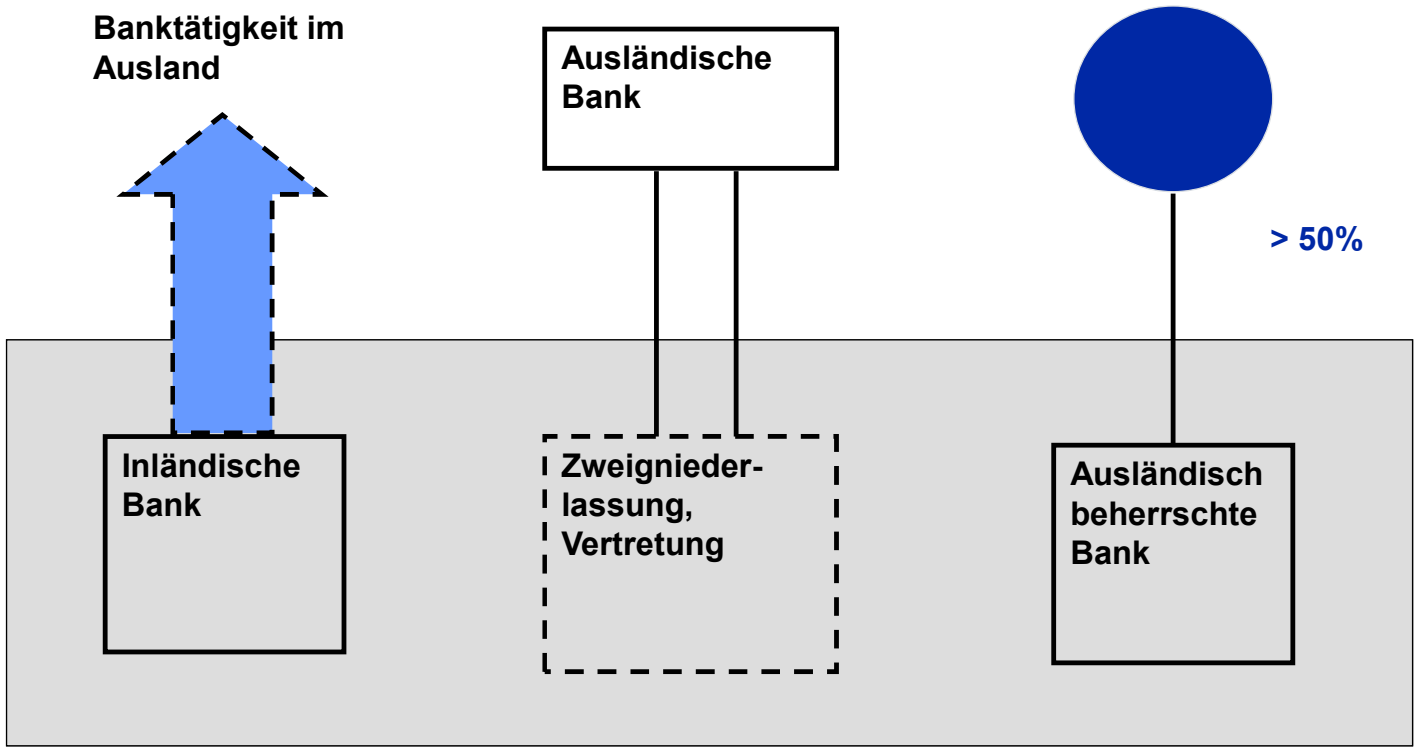
# Bewilligungspflicht

## Bewilligungskaskade nach Art. 6 FINIG




Quelle: PwC Schweiz

# Bewilligungspflicht bei Auslandbezug



# Bewilligungsvoraussetzungen

| Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 BankG) | Laufende Pflichten (Art. 4 ff. BankG) |
|---|---|
| • Organisatorische Voraussetzungen<br>• Finanzielle Voraussetzungen<br>• Personelle Voraussetzungen | • Eigenmittel<br>• Liquidität<br>• Risikoverteilung<br>• Rechnungslegung<br>• Verhaltensregeln nach FIDLEG<br>• GwG-Pflichten |

# Bewilligungsvoraussetzungen: Organisation

## Geschäftsorganisation/Struktur

- Organisation muss Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gewährleisten (Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG)
- Rechtsform frei wählbar; gesetzliche Vorgaben für Privatbankiers und Kantonalbanken (s. vorne)

## Funktionentrennung

- Personelle Trennung zwischen Geschäftsführung und Oberleitung/Aufsicht/Kontrolle (Art. 11 Abs. 2 BankV)
- Funktionale Trennung zwischen Kreditgeschäft, Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung (Art. 12 Abs. 1 BankV)

**Tatsächliche Leitung von der Schweiz aus** (Art. 10 BankV)

# Bewilligungsvoraussetzungen: Organisation

**Risikomanagement** (Art. 12 Abs. 2 BankV; FINMA-RS 2017/1)

- Zuständigkeit/Verfahren für Bewilligung risikobehafteter Geschäfte
- Risikoerfassung (z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken; s. nächste Folie)
- Adäquate Dokumentation

**Internes Kontrollsystem (IKS) und interne Revision** (Art. 12 Abs. 4 BankV; FINMA-RS 2017/1)

# Risikokategorien

(Art. 12 Abs. 2 BankV)

**Operationelle Risiken**

- Informatik
- Viren
- Modell-/Methodenfehler
- Kommunikation
- Outsourcing
- Abhängigkeiten
- Transaktionen
- Organisation
- Prozesse
- Management
- Personal
- Betrug
- Kriminalität
- Rechnungslegung
- Externe Ereignisse
- Feuer / Wasser
- Naturkatastrophen
- Bankschalter
- IKS
- Überwachung
- Dokumentation

**Kredit- und Ausfallrisiko**

- Schuldner
  (Organe; Übrige nahestehende Personen)
- Gegenpartei / Kreditäquivalenz bei Derivaten
- Besicherung / Sicherheiten
- Länder
  (Transfer; Instabilität)
- Konzentrationen
  (Art. 21 Bank V; Branchen; Regionen)
- Zinsertrag
  (Risikoadjustierung; Non perfoming)
- Portofolio
- Rating

**Abwicklungsrisiken**

- Erfüllungsrisiko
  (Zahlungsverkehr; Börse; Emissionen; Devisen)
- Valutarisiko

**Rechtliche Risiken**

- Verträge
- Legimitation
- Regulatoren
- Sorgfaltspflicht
- Geldwäscherei
- Kompetenzen
- Compliance
- Bankenbewilligung
- Steuern

**Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken**

- Liquiditätsplanung
  (Liquiditätsanspannung; Terminrisiko; Abrufrisiko)
- Liquiditätshaltung
- Refinanzierung
- Marktliquidität
- Konzentration

**Marktrisiken**

- Zinsen
  (Zinsen; Zinsstruktur; Basisrisiko; Spreads; Volatilität; Korrelationen; Bilanzstruktur; Replikation
- Aktien
  (Preise; Volatilität; Korrelationen)
- Devisen
  (Preise; Volatilität; Korrelationen)
- Edelmetalle
  (Preise; Volatilität)
- Rohstoffe
  (Preise; Volatilität; Korrelationen)
- Immobilien
  (Preise; Volatilität; Korrelationen
- Portofolio
- Marktteilnehmer
- Optionen

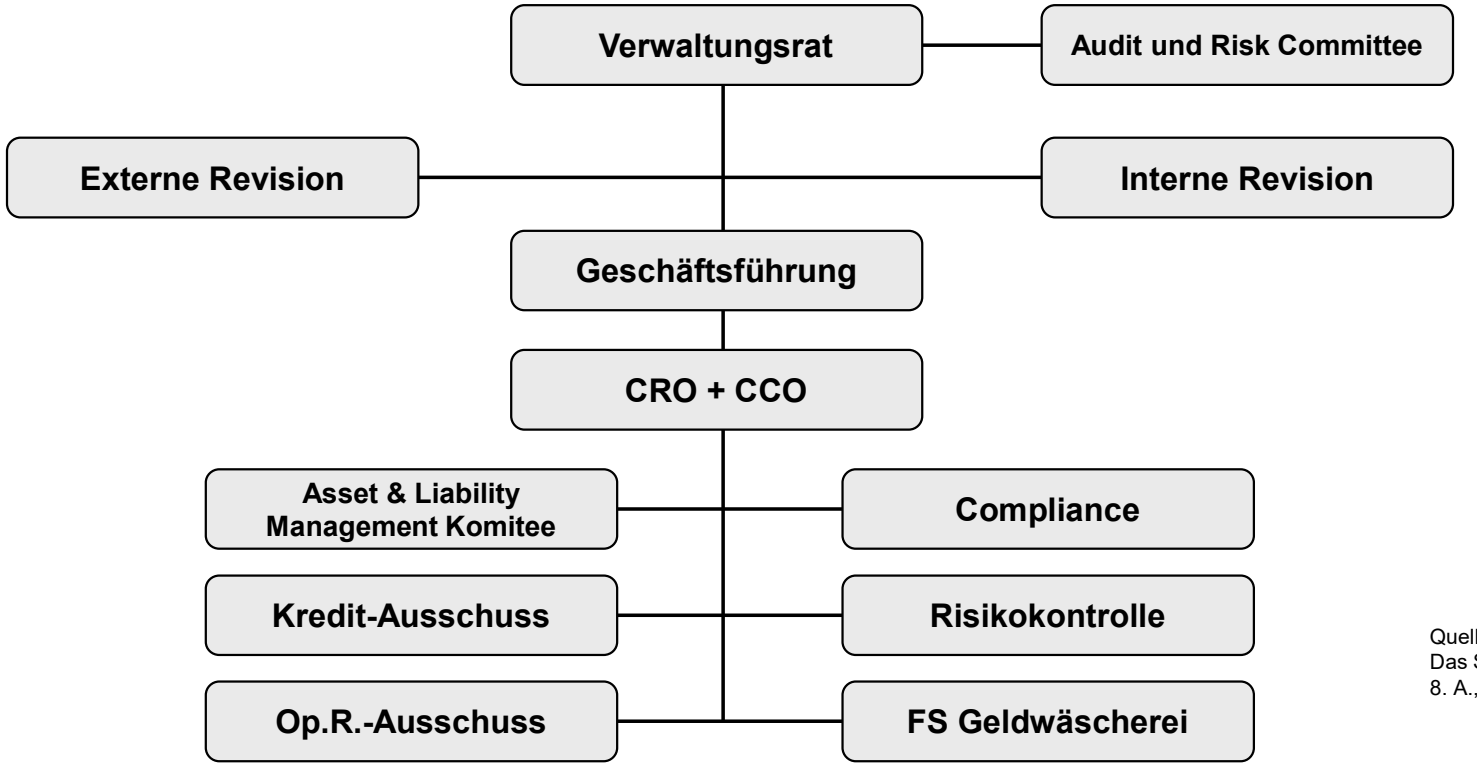
**Strategische Risiken und Imagerisiken**

- Strategie / Zukunft
- Umwelt / Politik
- Reputation
- Marktkommentatoren
- Eigenmittelallokationen
- Konditionen / Produkte
- Qualität
- Ertragsdiversifikationen
- Budgetierung
- Konkurrenz
- Bonussystem
- Bank-Rating

**Systemrisiko**

- Dominoeffekt bei Bankenzusammenbrüchen

# Bewilligungsvoraussetzungen: Organisation



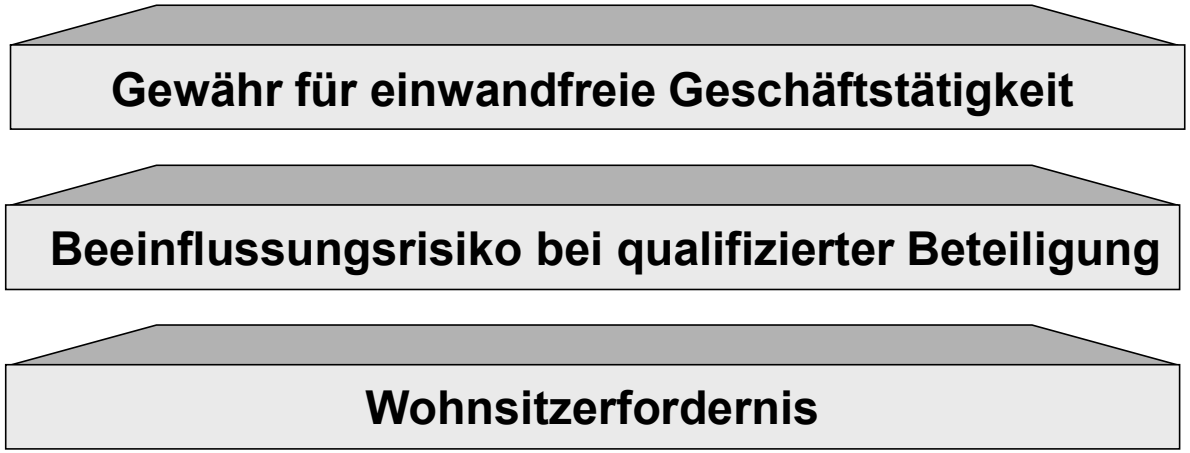

Quelle: *Arpagaus/Stadler/Werlen,* Das Schweizerische Bankgeschäft, 8. A., Zürich 2021

# Bewilligungsvoraussetzungen: Finanziell

## Mindestkapital

- CHF 10 Mio. voll einbezahlt (Art. 3 Abs. 2 lit. b BankG; Art. 15 Abs. 1 BankV)
- Sacheinlagen: Überprüfung durch zugelassene Prüfgesellschaft (Art. 15 Abs. 2 BankV)
- Ausnahmen (Art. 17 BankV)

# Bewilligungsvoraussetzungen: Personell



# Bewilligungsvoraussetzungen: Personell

**Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit** (Art. 3 Abs. 2 lit. c, c[bis] BankG)

- «guter Ruf», einschlägige Fachkenntnisse, ethisches Verhalten
- Gewährsträger:
  - Mitglieder Aufsichts-/Leitungsorgan (VR)
  - Mitglieder Geschäftsführungsorgan (GL)
  - Natürliche und juristische Personen mit qualifizierter Beteiligung
  - Institut

# Bewilligungsvoraussetzungen: Personell

## Verstösse gegen die Gewährspflicht

- Verletzung bankengesetzlicher Vorschriften
- Missachtung der Organisationsstruktur
- Verletzung von Standespflichten
- Verletzung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung
- Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten gegenüber Bank
- Verletzung von Vertragspflichten gegenüber Kunden (Treuepflicht)
- Verletzung sonstiger Vorschriften der Rechtsordnung
  (z.B. GwG, StGB)

# Bewilligungsvoraussetzungen: Personell

## Gewährsprüfung

- Im Bewilligungsverfahren und bei besonderen Vorkommnissen
  - Datensammlung «Watchlist» (Art. 23 Abs. 1 FINMAG; Datenverordnung-FINMA)
  - *Ultima ratio*: Entfernung des Gewährsträgers (Art. 31 FINMAG)
- Ausgeschiedene Gewährsträger: Keine Gewährsprüfung
- Anspruch auf Gewährsprüfung, falls Nichtwählbarkeit verfügt und Position als Gewährsträger in Aussicht

# Laufende Pflichten

## Überblick

- Eigenmittel (Art. 4, 9 Abs. 2 lit. a BankG; ERV)
- Liquidität (Art. 4, 9 Abs. 2 lit. b BankG; LiqV)
- Risikoverteilung (Art. 4$^{bis}$ f., 9 Abs. 2 lit. c BankG)
- Rechnungslegung (Art. 6 ff. BankG)
- Spezifische Pflichten beim Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG (s. hinten)
- Geldwäschereibekämpfung (s. hinten)

# Basel II und III: Drei-Säulen-Konzept

| Säule 1<br>Eigenmittel-<br>Mindestanforderungen | Säule 2<br>Aufsichtsverfahren/<br>Überwachungsprozess | Säule 3<br>Marktdisziplin /<br>Offenlegungspflichten |
|---|---|---|
| • Kreditrisiken<br>• Marktrisiken<br>• Operationelle Risiken | • Eigenmittel für Risikoprofil<br>• Eigenmittelplanung<br>• Übrige Risiken<br>• Stresstests<br>• Frühintervention | • Transparenz<br>• Offenlegung der Eigenmittel und Risiken<br>• Rechnungslegungs-standards |

# Erste Säule: Eigenkapitalanforderungen

$$\frac{\text{Verfügbares Eigenkapital}}{\text{Risikogewichtete Aktiva (Kreditrisiko + Marktrisiko + operat. Risiko)}} = \text{Eigenkapitalquote (mind. 8\%)}$$

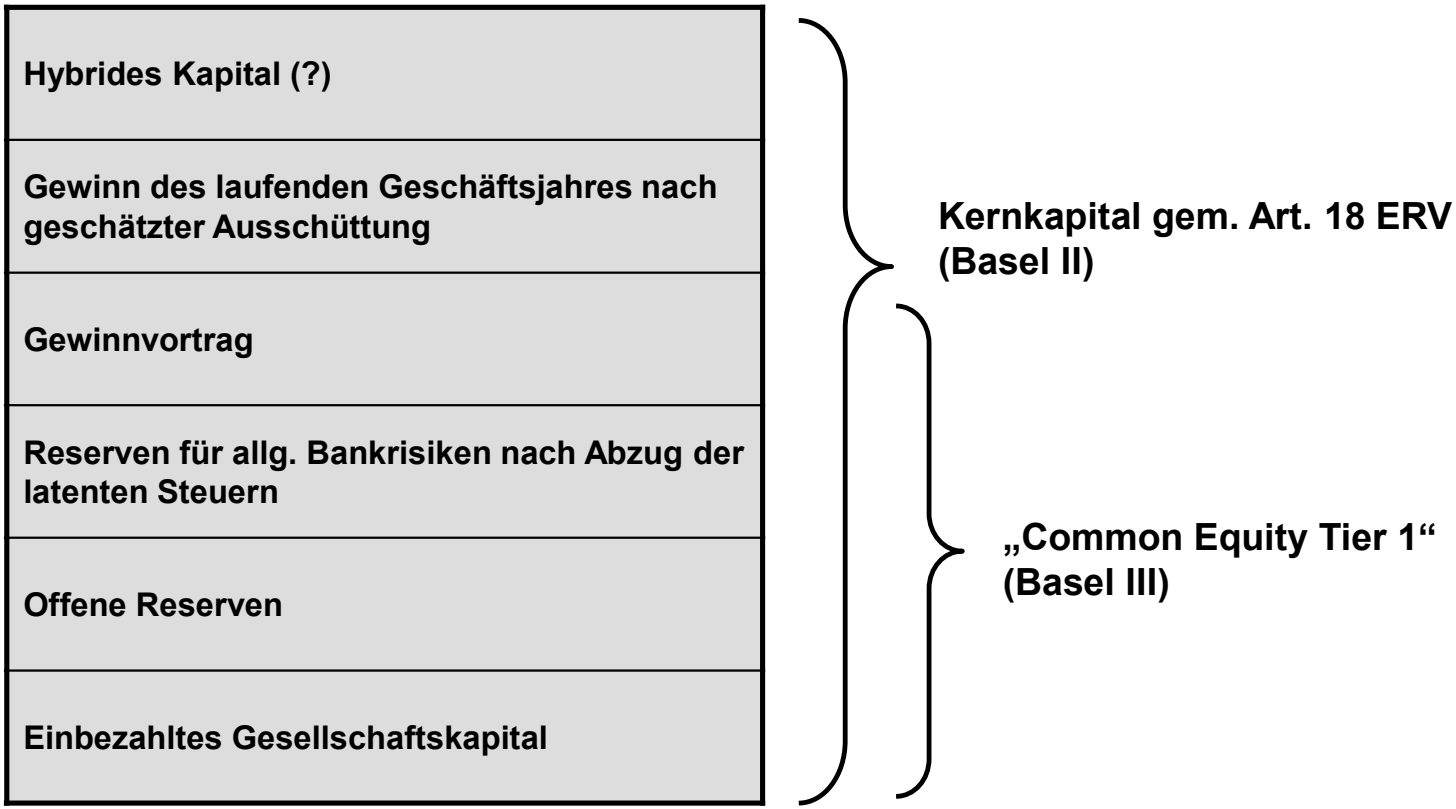
# Umsetzung der finalen Basel III Standards in der Schweiz

- Im November 2023 beschloss der Bundesrat eine Änderung der ERV zur Umsetzung der finalen Basel III Standards in der Schweiz. Die revidierte ERV trat (trotz Verzögerungen in anderen Ländern) am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Ebenfalls am 1. Januar 2025 traten fünf neue FINMA-Verordnung als Ausführungsbestimmungen zur revidierten ERV in Kraft, welche die früher in den jeweiligen Regulierungsbereichen bestehenden Rundschreiben ersetzten:
  - Verordnung der FINMA über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA) vom 6.3.2024
  - Verordnung der FINMA über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA) vom 6.3.2024
  - Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA) vom 6.3.2024
  - Verordnung der FINMA über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (MarV-FINMA) vom 6.3.2024
  - Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA) vom 6.3.2024

# Anforderungen an Eigenmittel (Art. 20 ERV)

- vollständig einbezahlt oder betriebsintern generiert (Abs. 1)
- weder durch Kreditgewährung der Bank an Dritte direkt oder indirekt finanziert, nicht mit Forderungen der Bank verrechnet und nicht aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt (Abs. 2)
- den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens nachgehend (Abs. 3)

# Kernkapital: „Tier 1“



# Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)

**Anrechenbarkeit (Art. 27 ERV)**

- Erfüllung der Anforderungen gem. Art. 20 und 29 ERV
- unbefristet
- Transparenz über Auflagen der FINMA (mind. 5 Jahre)
- keine Erschwerung für Kapitalerhöhung
- Ausschüttungsauflagen

# Ergänzungskapital (Tier 2)

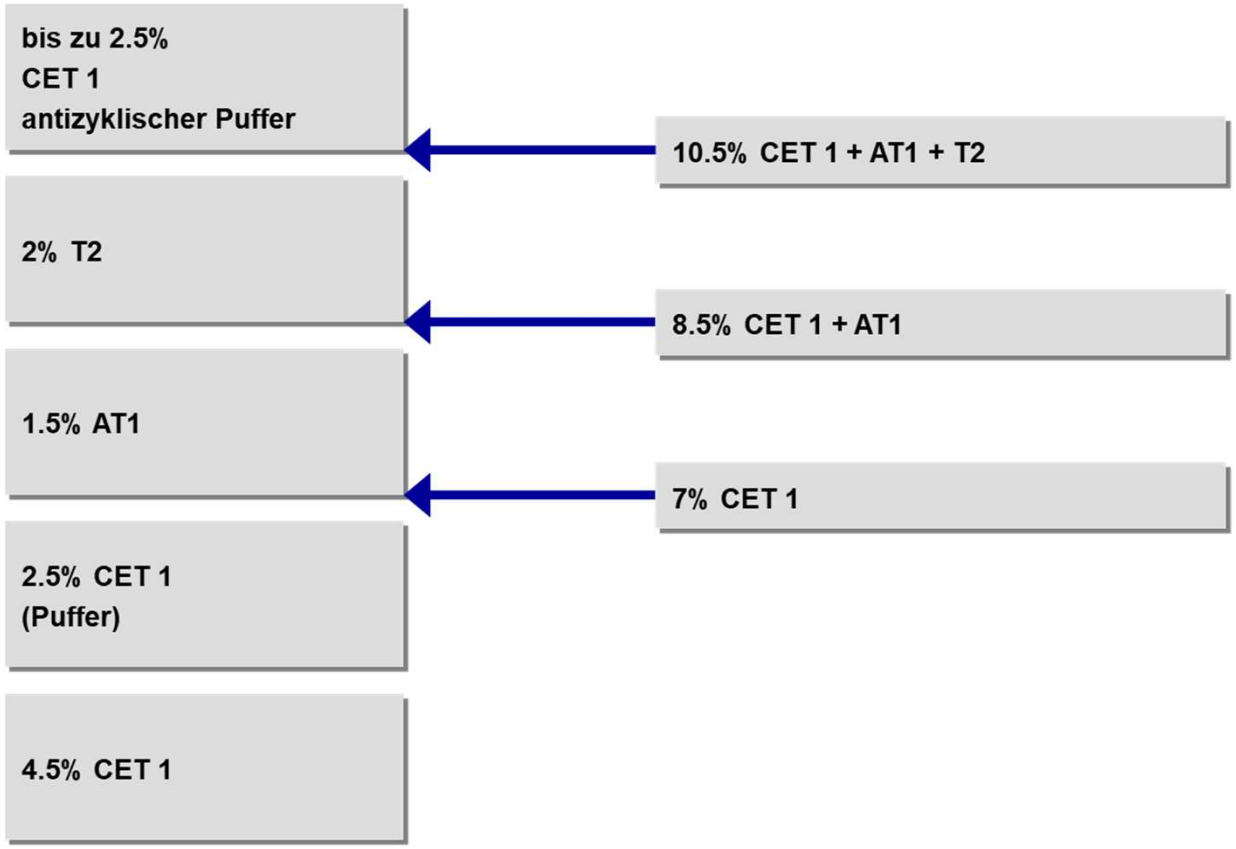
## Anrechenbarkeit (Art. 30 ERV)

- Erfüllung der Anforderungen gem. Art. 20 und 29 ERV
- Ursprungslaufzeit von mind. 5 Jahren
- Rückzahlungsbefugnis der Bank frühestens nach 5 Jahren
- Transparenz über Auflagen der FINMA
- Auflagen betreffend Ausschüttung

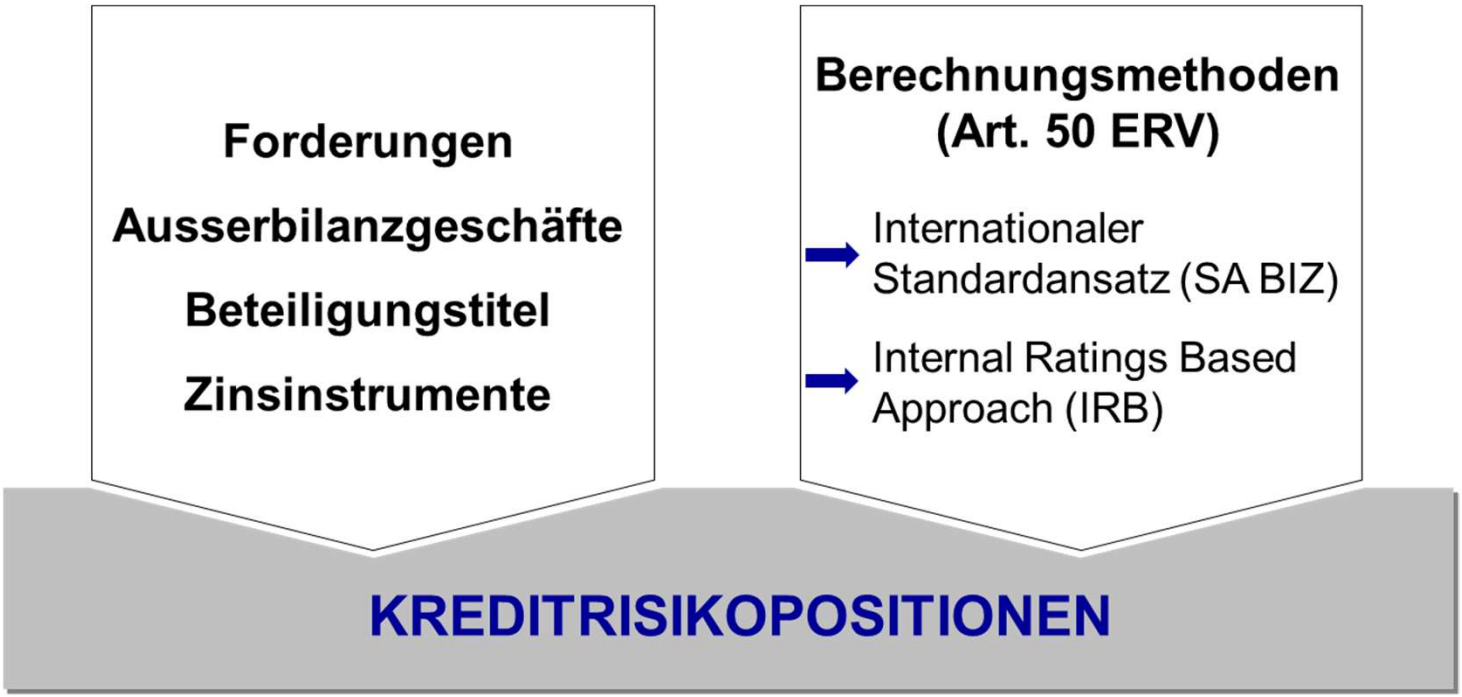
# Erforderliche Eigenmittel

1. Mindestanforderungen („Säule 1“ / Art. 42 ERV)
2. Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“ / Art. 45 ERV)
3. Offenlegung („Säule 3“ / Art. 16 ERV)

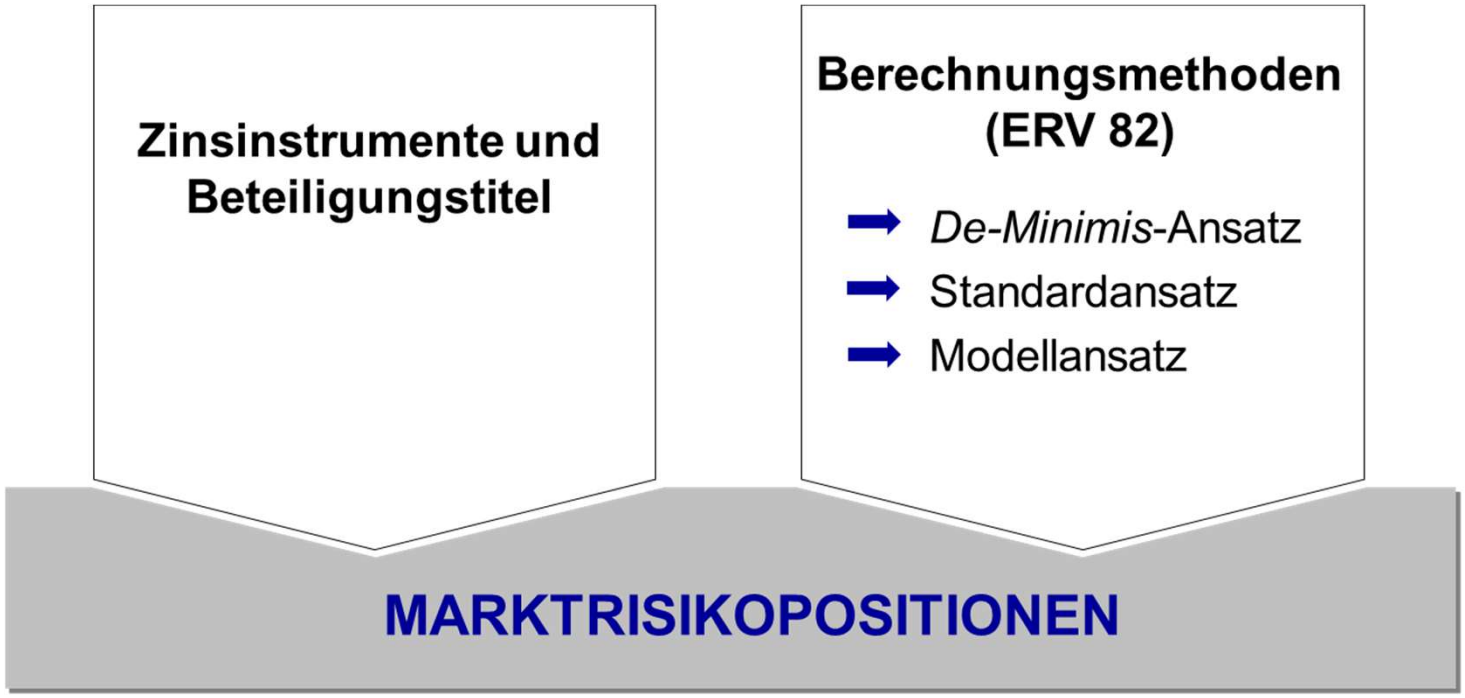
# Minimale Eigenmittelvorschriften (Basel III)



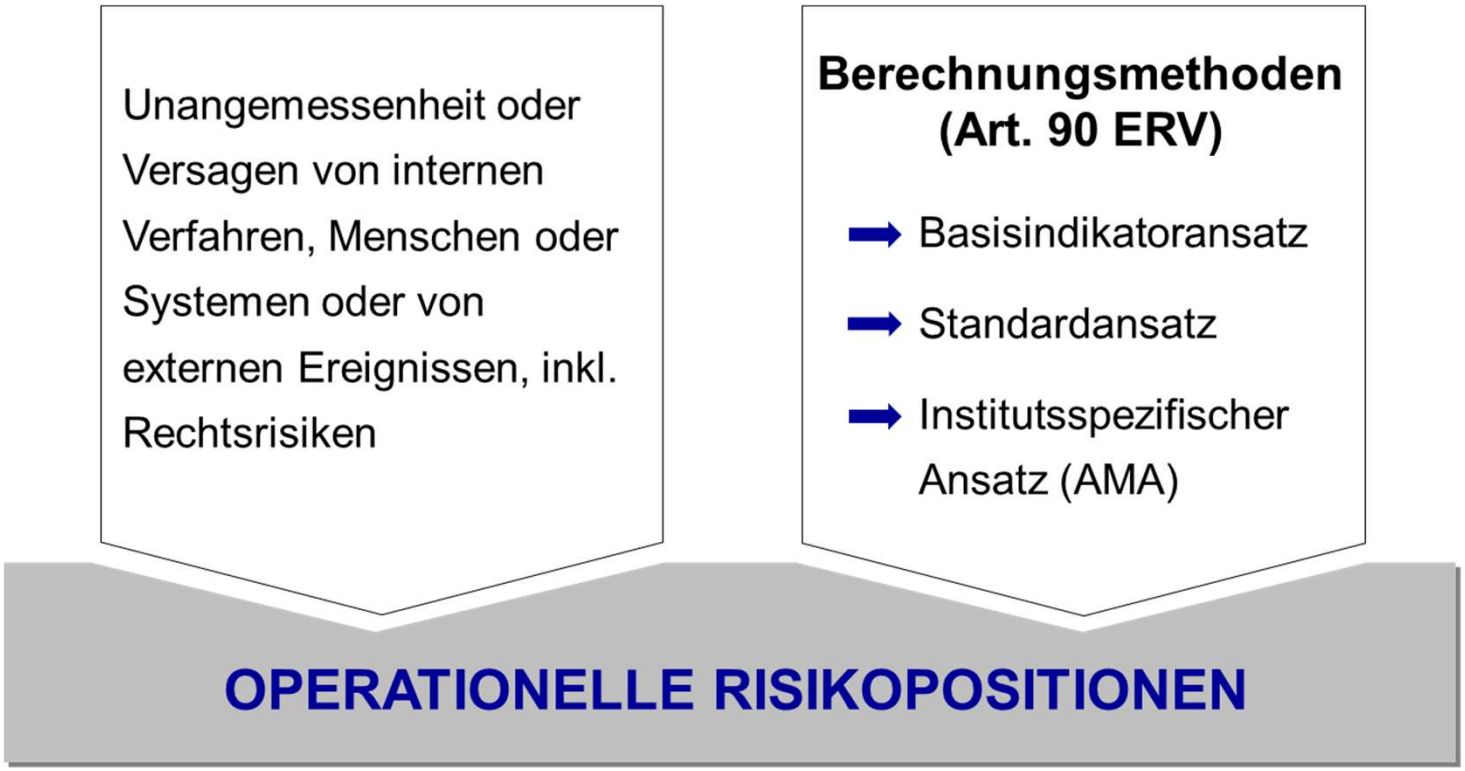
# Risikogewichtete Positionen



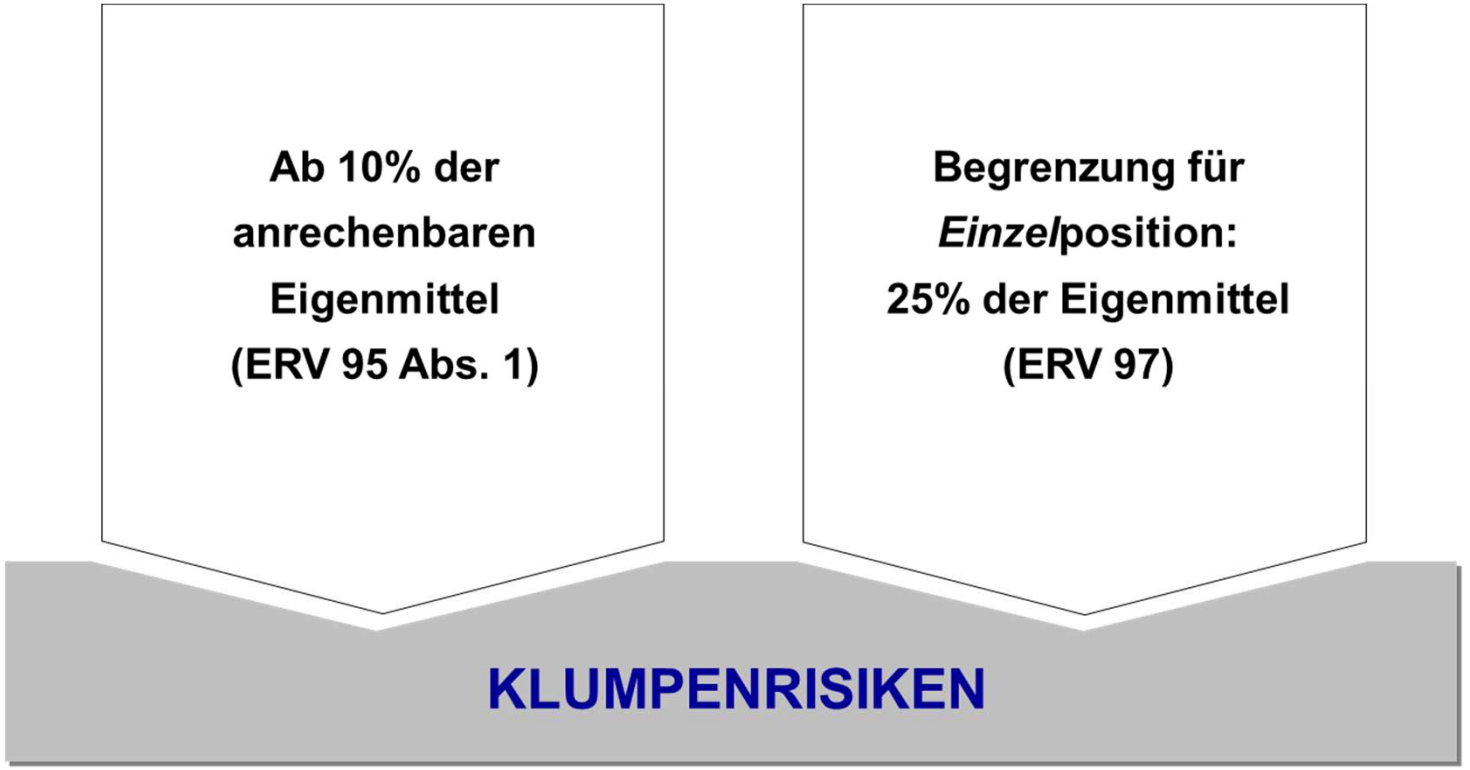
# Risikogewichtete Positionen



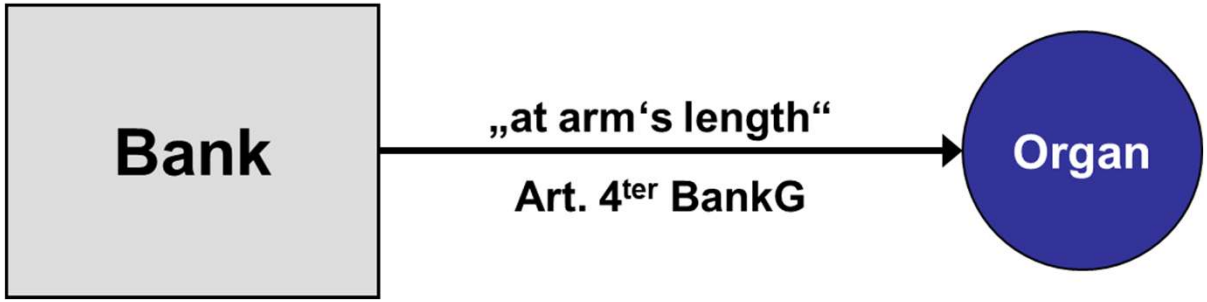
# Risikogewichtete Positionen



# Risikogewichtete Positionen



# Kredite an Bankorgane und nahestehende Personen



# Liquiditätsvorschriften

| | |
|---|---|
| **Liquidität II:**<br>**Gesamtliquidität** | **Art. 4 BankG**<br>**Liquiditätsverordnung** |
| **Liquidität I:**<br>**Kassaliquidität**<br>**(«Mindestreserve»)** | **Art. 17-18 NBG**<br>**Art. 15-18 NBV** |

# Liquiditätsregime für Banken

| < 30 Tage | > 30 Tage |
|---|---|
| Liquidity Coverage Ratio (LCR) | Net Stable Funding Ratio (NSFR) |

- **Liquiditätsverordnung vom 30.11.2012**
- **FINMA RS 2015/02 «Liquiditätsrisiken Banken» bzw. (ab 1.1.2027) LiqV-FINMA**

# Systemrelevante Banken („Too big to fail“)

## Systemrelevanz

- Systemrelevant sind Institute, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft/das Finanzsystem erheblich schädigen würde (Art. 7 Abs. 1 BankG)
- Funktionen sind systemrelevant, wenn sie für die Schweizer Volkswirtschaft unverzichtbar und nicht kurzfristig substituierbar sind. Systemrelevante Funktionen sind namentlich das inländische Einlagen- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr (Art. 8 Abs. 1 BankG).

**Beurteilungskriterien** (Art. 8 Abs. 2 BankG)

- Grösse
- Komplexität und Vernetzung mit dem Finanzsystem
- Kurzfristige Substituierbarkeit der erbrachten Dienstleistungen

## Qualifikation

- Verfügung der SNB nach Anhörung der FINMA (Art. 8 Abs. 3 BankG)

# Systemrelevante Banken („Too big to fail“)



# Systemrelevante Banken („Too big to fail“)

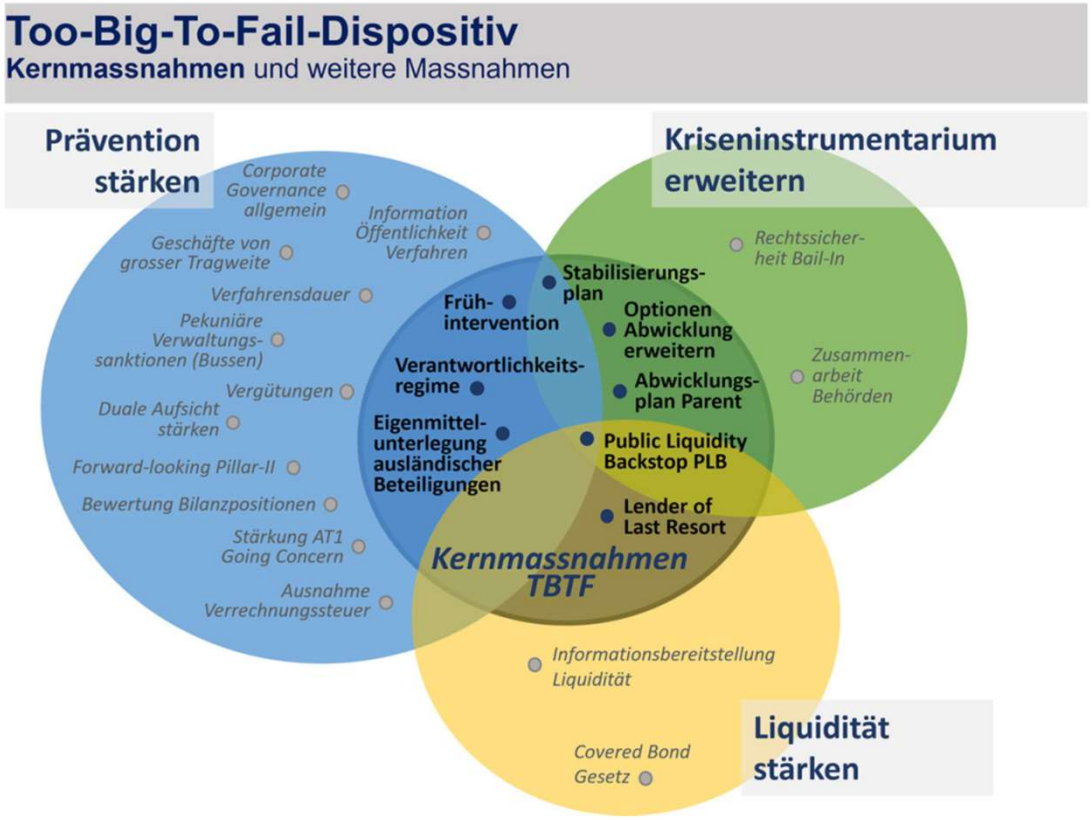
## Weiterentwicklung seit Rettung der Credit Suisse

- Die CS wurde am 19. März 2023 durch eine Fusion mit der UBS unter Mithilfe des Staates (Verlustgarantie und Liquiditätshilfen) gerettet
- Sanierung der Bank gemäss TBTF-Regime kam nicht zur Anwendung.
- Anschliessend wurden div. Berichte verfasst, welche Handlungsbedarf für Weiterentwicklung des bestehenden TBTF-Regimes aufzeigen; vgl. z.B.:
  - Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK), „Die Geschäftsführung der Bundesbehörden im Kontext der CS-Krise“ vom 17.12.2024
  - Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10.4.2024
  - Bericht der FINMA zu den Lessons Learned aus der CS-Krise vom 19.12.2023
  - Bericht „2023 Bank Failures: Preliminary lessons learnt for resolution” des Financial Stability Board vom 10.10.2023
  - Bericht „Report on the 2023 banking turmoil“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Oktober 2023
  - Bericht „Reformbedarf nach dem Untergang der Credit Suisse“ der Expertengruppe „Bankenstabilität“ vom 1.9.2023

# Systemrelevante Banken („Too big to fail“)

- Der Bundesrat legte am 6. Juni 2025 die Eckwerte für entsprechende Gesetzes- und Verordnungsänderungen fest.
- Zum Massnahmenpaket zählen u.a. (siehe auch nächste Folie):
  - Strengere Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland
  - Ergänzte Anforderungen zur Stabilisierung und Abwicklung systemrelevanter Banken
  - Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes für Banken
  - Neue Kompetenzen für die FINMA

# Systemrelevante Banken („Too big to fail“)

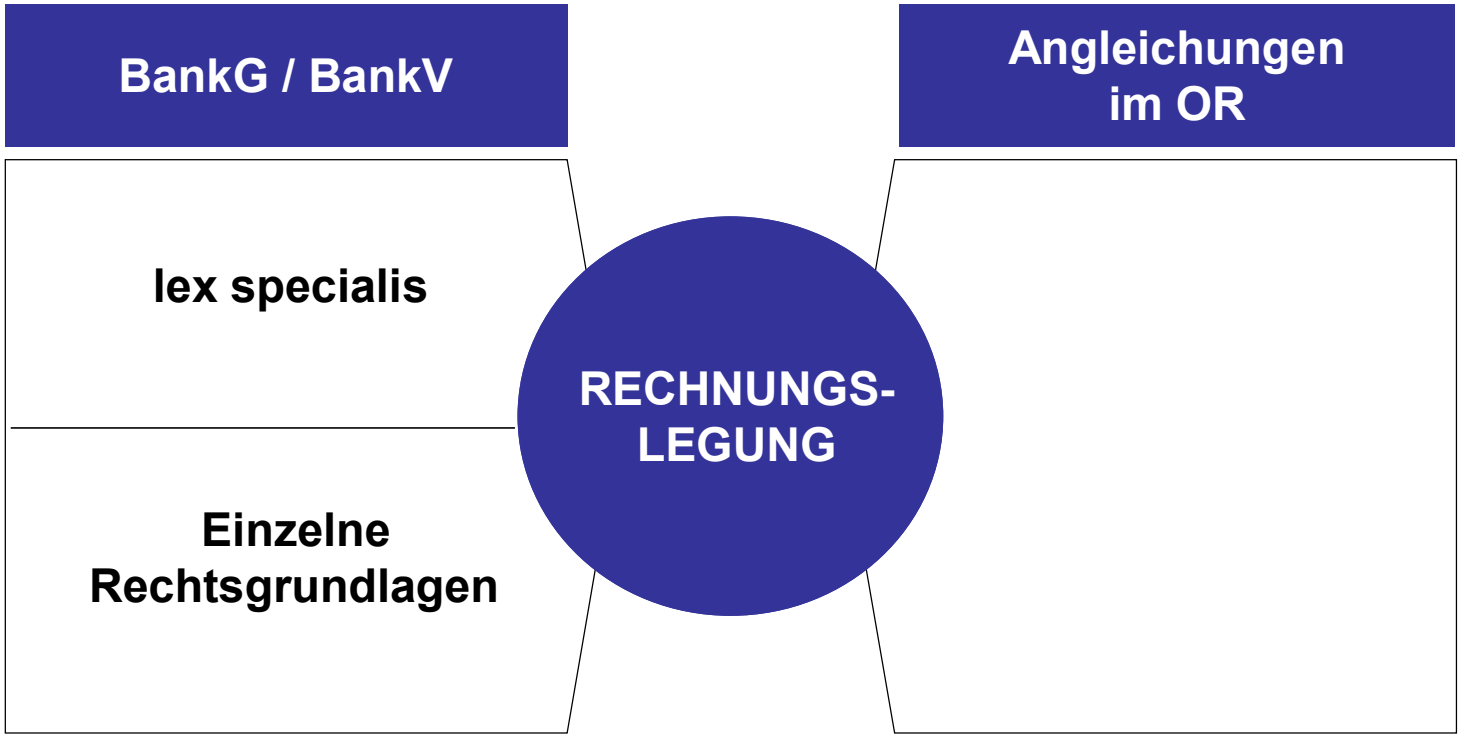



Quelle: EFD, Umsetzung Too-Big-To-Fail-Massnahmen, Fragen und Antworten vom 6. Juni 2025

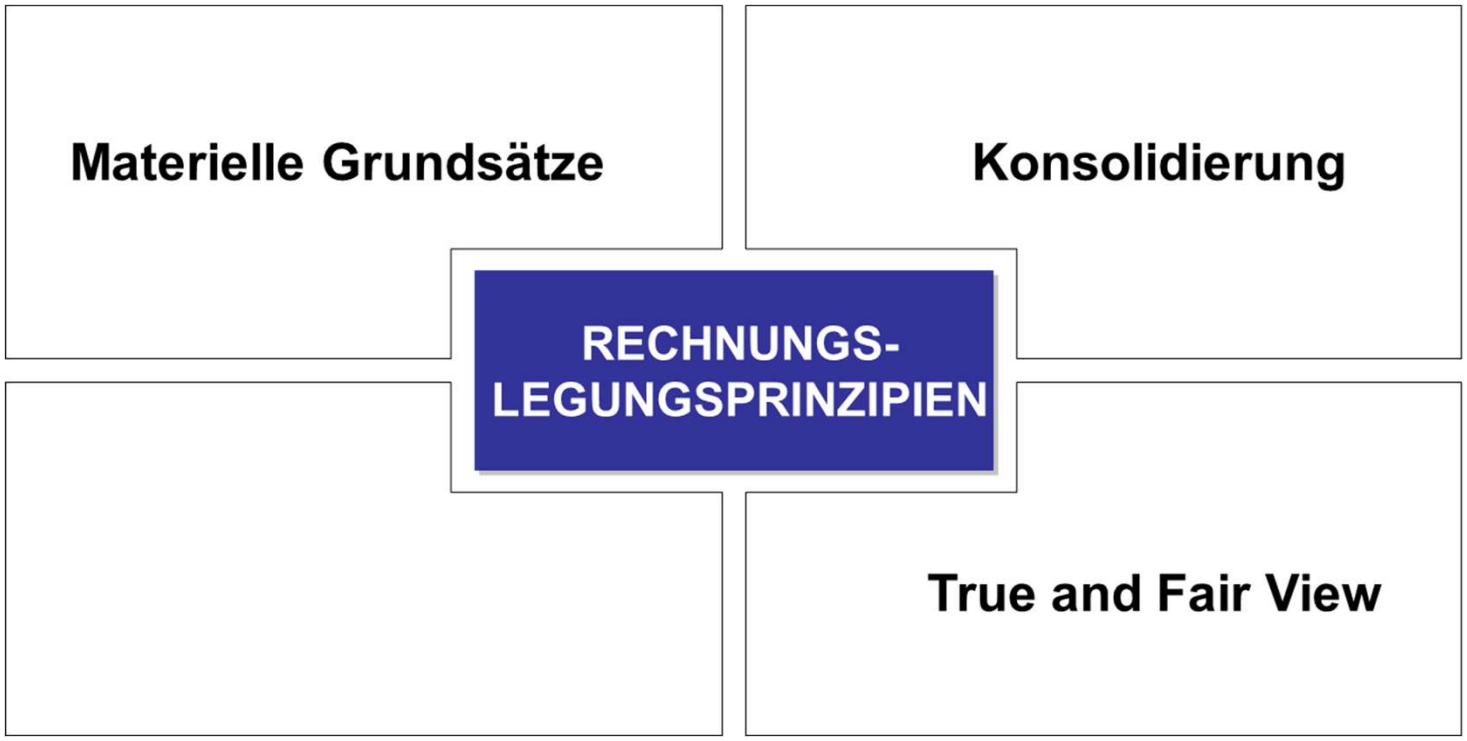
# Systemrelevante Banken („Too big to fail“)

- Die Massnahmen kamen gestaffelt in das Gesetzgebungsverfahren:
  - Am 22. April 2026 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum BankG betr. Eigenkapitalunterlegung von Auslandtöchtern (→ derzeit Behandlung im Parlament) sowie eine Änderung der ERV
  - Am 12. August 2026 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassungen zur Änderung des BankG und der LiqV betr. die übrigen Massnahmen (→ Vernehmlassungen dauern bis zum 19. November 2026)

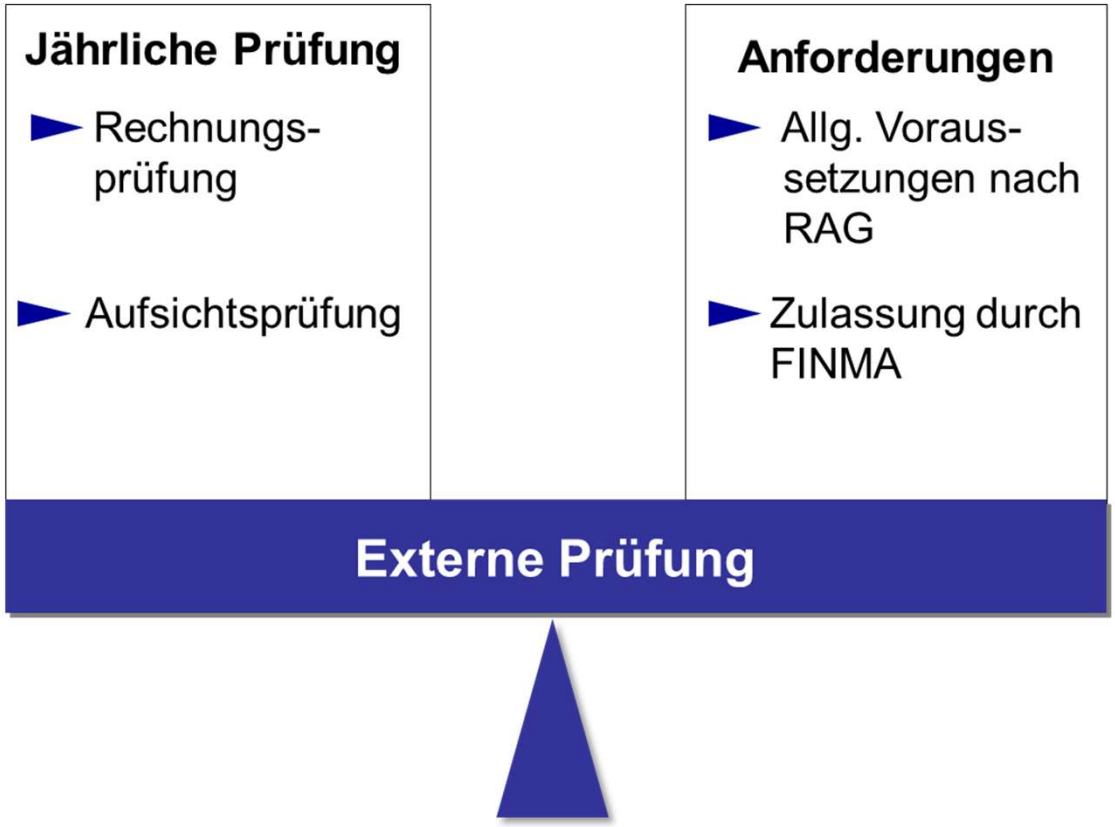
# Rechnungslegung



# Rechnungslegung



# Prüfung


Jährliche Prüfung
Rechnungs-prüfung
Aufsichtsprüfung
Anforderungen
Allg. Voraus-setzungen nach RAG
Zulassung durch FINMA
Externe Prüfung

# Prüfung

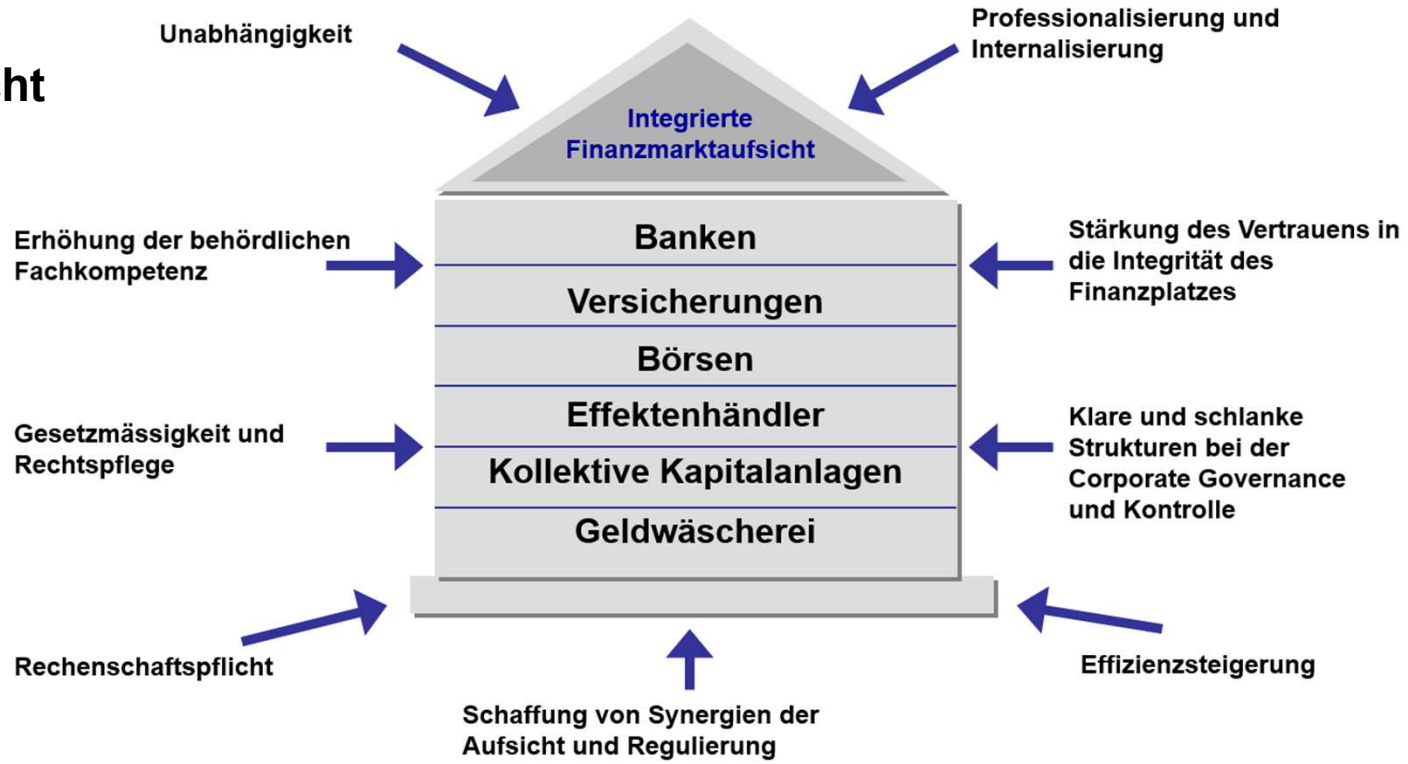
**Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) regelt:**

- Grundzüge zum Inhalt, zur Durchführung und Form der Berichterstattung für die aufsichtsrechtliche Prüfung
- Informationspflichten der Prüfgesellschaften und Beaufsichtigten
- Grundsätze der Entschädigungen für die Prüfungen
- Prinzipien zur Prüfung von Gruppen und Konglomeraten

vgl. auch FINMA-RS 25/1 (Prüfwesen)

# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Integrierte Finanzmarktaufsicht



# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Ziele der Finanzmarktaufsicht

### Art. 4 FINMAG:

*«Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.»*

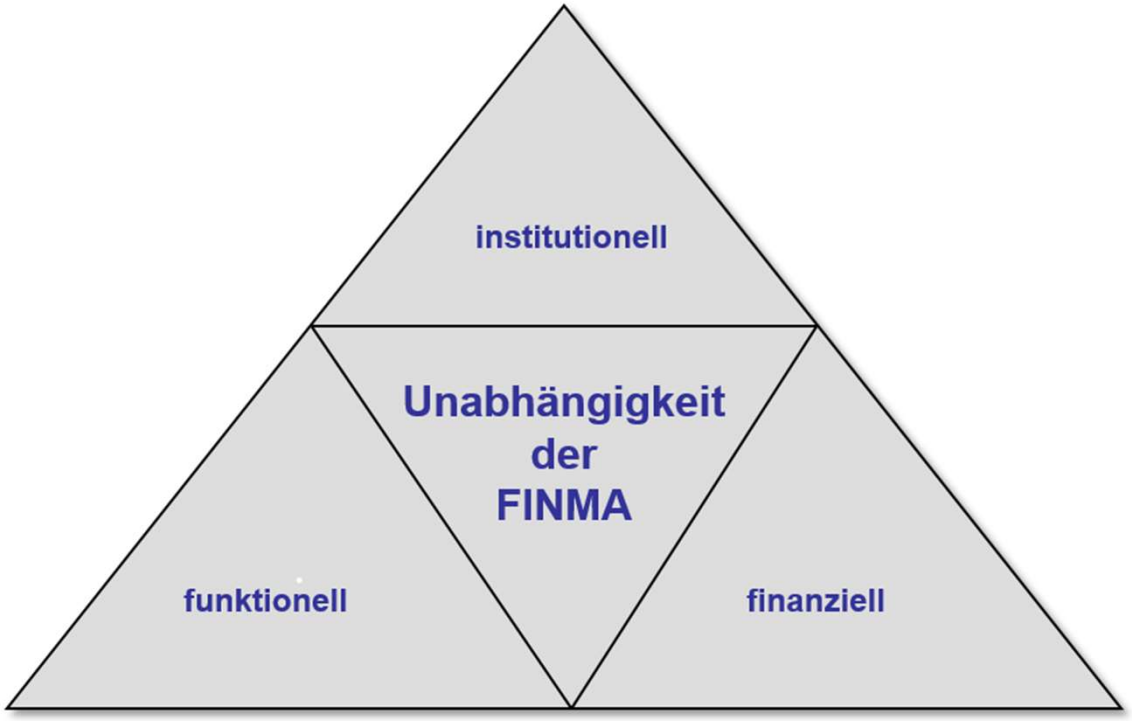
# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Strategische Ziele der FINMA 2025-2028

1. **Ziel Aufsicht:** Die Finam steht für eine vorbeugende, wirksame Aufsicht und wirkt auf ein integres Geschäftsverhalten der Beaufsichtigten hin
2. **Ziel Resilienz**: Die FINMA wirkt auf die kontinuierliche Stärkung der finanziellen und operativen Widerstandsfähigkeit der Beaufsichtigten ein.
3. **Ziel Rahmenbedingungen**: Die FINMA bringt ihre Erfahrung und Expertise aktiv in die Erarbeitung der Grundlagen der Finanzmarktregulierung ein. Dabei setzt sie sich auf allen Ebenen für Rahmenbedingungen ein, die eine wirkungsvolle Aufsicht und eine frühzeitige Intervention bei den Beaufsichtigten sicherstellen.
4. **Ziel Organisation**: Die FINMA steigert ihre operationelle Exzellenz und kommuniziert effektiv.

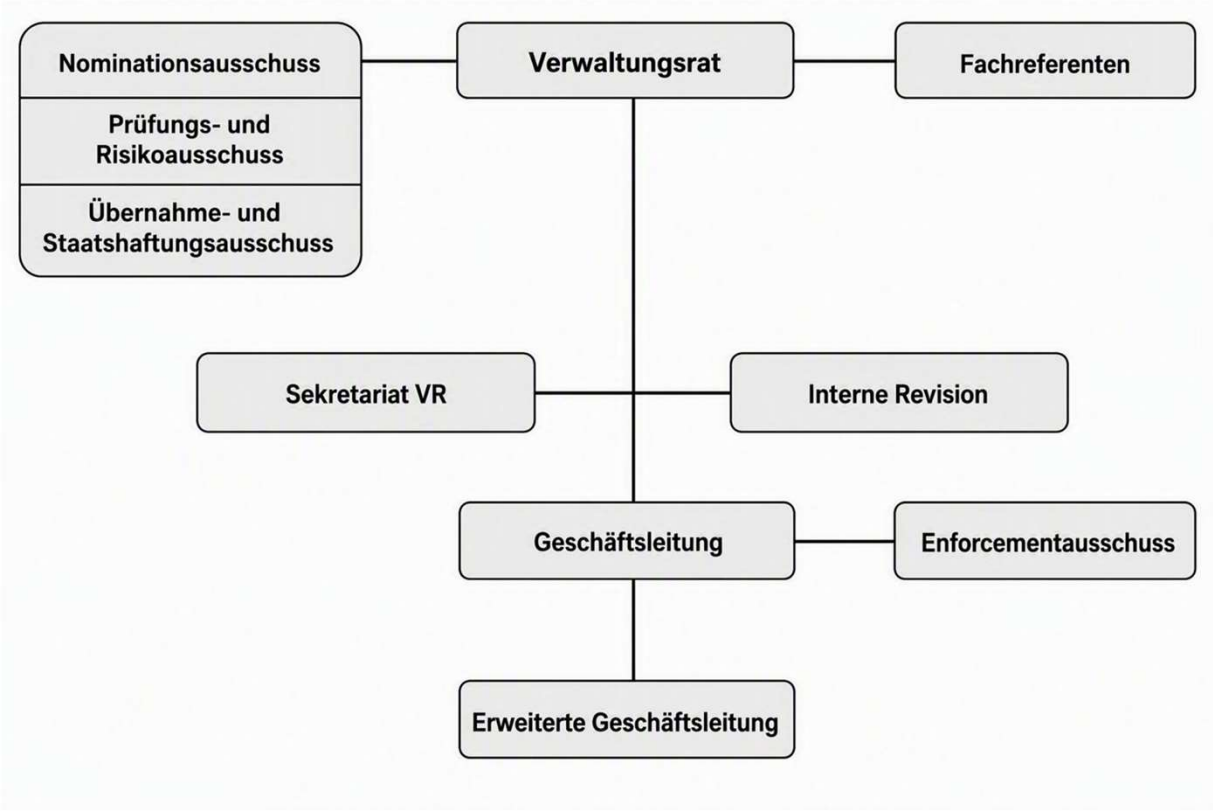
# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Organisation



# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Organisation

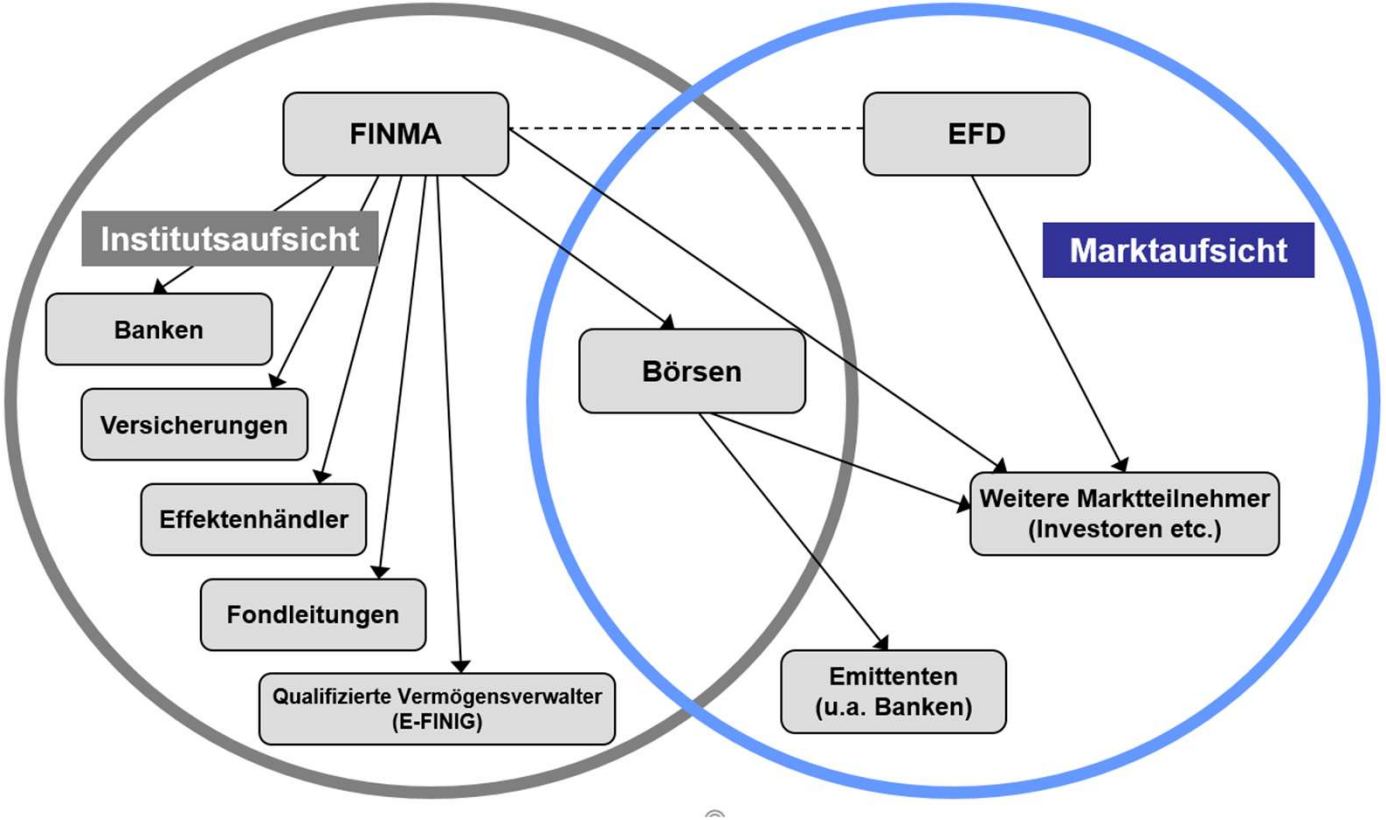


# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Aufsichtstätigkeit der FINMA

- **Normenvollzug und –interpretation**
- **Regulierung** und Regelanerkennung von Selbstregulierungsorganisationen
- Erlass von **Verfügungen** / **Beschwerdeinstanz** bei Verfügungen der UEK
- **Überwachung** der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Identifikation von Missständen
- Feinabstimmung mit den **aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften**
- Kooperation mit nationalen Partnern, wie **SNB**
- Austausch mit **ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden** und mit **internationalen Organisationen und Verbänden** im Bereich der Finanzmarktaufsicht (Colleges)
- **Bewilligungserteilung und –entzug**
- Abwicklung von **Sanierungsverfahren und Konkursen**
- **Amtshilfe**

# FINMA und Finanzmarktaufsicht



# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Aufsichtsinstrumentarium der FINMA

**Prüfung (Art. 24 ff. FINMAG)**
- selbst oder durch von der FINMA beigezogene Dritte (Art. 24 Abs. 1 FINMAG)

**Auskunfts- und Meldepflicht (Art. 29 FINMAG)**
- Auskunfts- und Meldepflicht der Beaufsichtigten, Prüfgesellschaften, Revisionsstellen und qualifiziert an den Beaufsichtigen beteiligten Personen
- Anzeigepflicht der FINMA bzgl. Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Partei

**Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 31 FINMAG)**

**Feststellungs-verfügungen und Ersatzvornahme (Art. 32 FINMAG)**

**Berufs- oder Tätigkeits-verbot (Art. 33/ 33 a FINMAG)**

**Veröffentlichung der aufsichtsrecht-lichen Verfügung (Art. 34 FINMAG)**

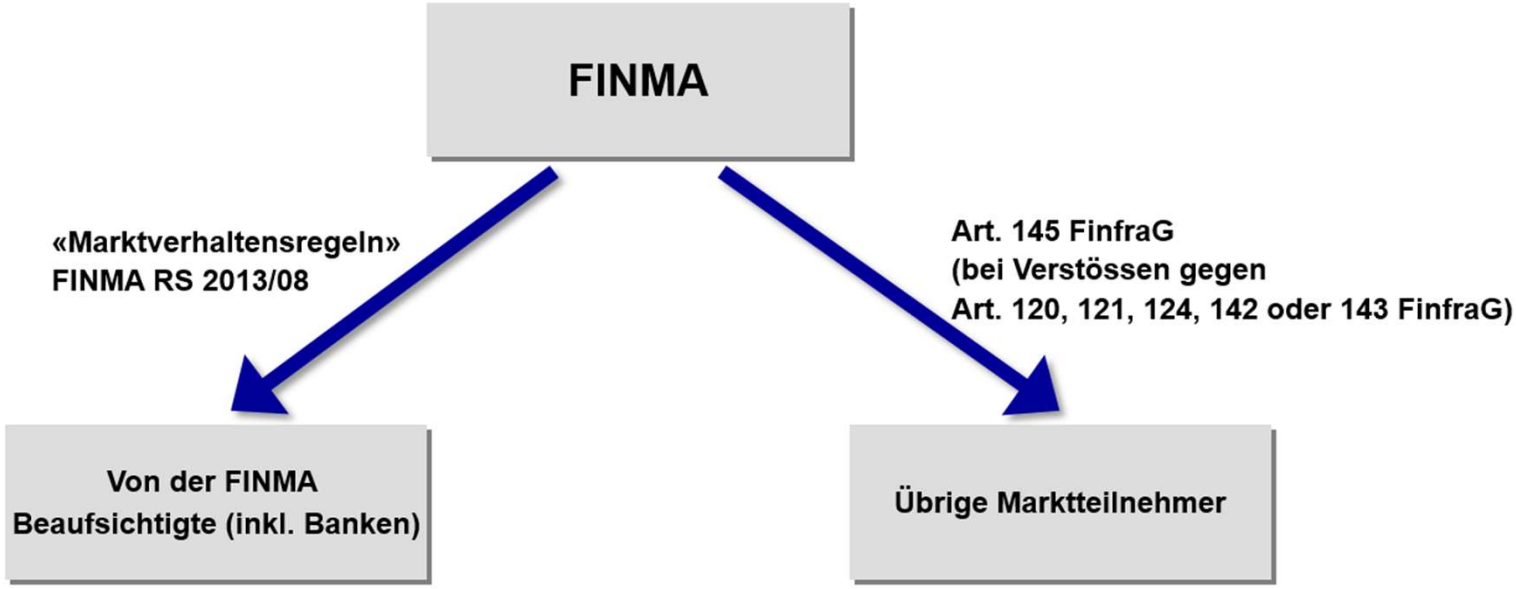
**Gewinn-einziehung (Art. 35 FINMAG)**

**Einsetzung eines Untersuchungs-beauftragten (Art. 36 FINMAG)**

**Entzug der Bewilligung, Anerkennung oder Zulassung (Art. 37 FINMAG)**

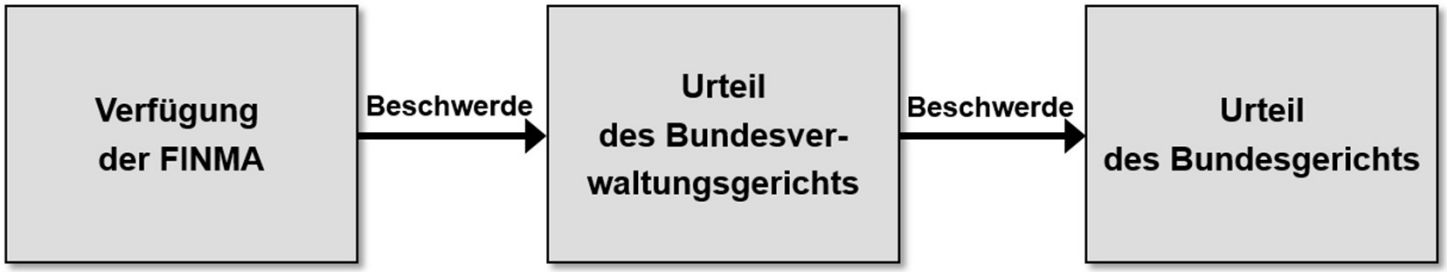
# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Aufsichtsrechtliche Interventionsmöglichkeiten der FINMA



# FINMA und Finanzmarktaufsicht

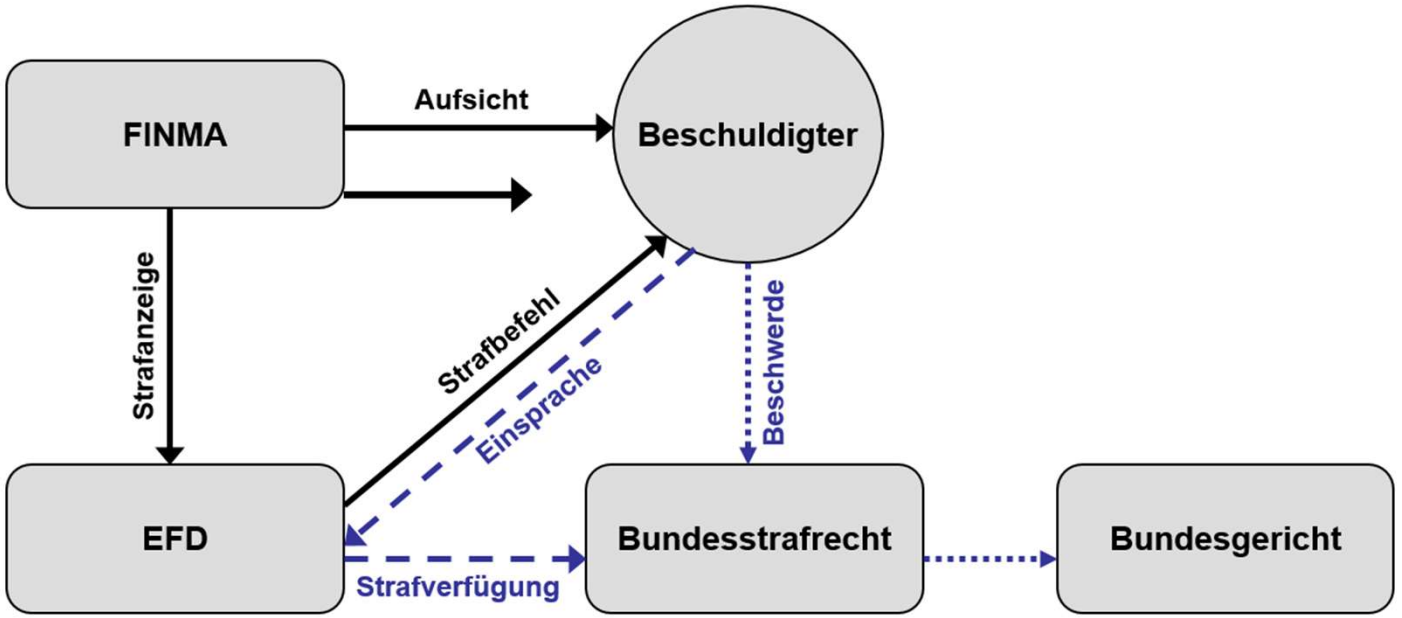
## Rechtsschutz




**Ausnahmen:**
1. **Verfügungen der internationalen Amtshilfe**
2. **Verfügungen in Übernahmesachen**

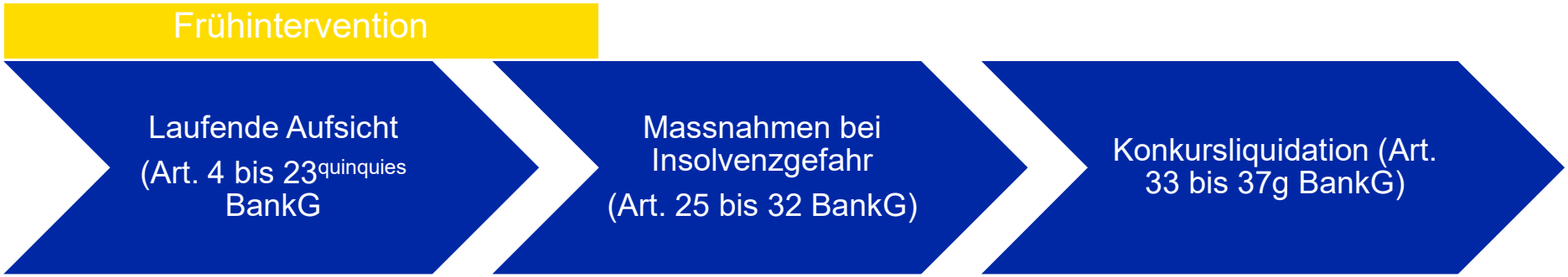
# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## Rechtsschutz im Verwaltungsstrafverfahren



# FINMA und Finanzmarktaufsicht

## *De lege ferenda*: Frühinterventionsmöglichkeiten der FINMA?




- „*Supervisory Review and Evaluation Process*“
- Schutzmassnahmen analog zu Art. 26 BankG, wie z.B.:
  - Weisungen an die Organe der Bank
  - Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten
  - Entzug der Vertretungsbefugnis oder Abberufung von Organen
  - Abberufung der Prüfgesellschaft
  - Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Bank
  - Auszahlungs- und Dividendenstopp

# FINMA und Finanzmarktaufsicht

***De lege ferenda*: Bussenkompetenz der FINMA?**

- **Bussen gegenüber juristischen Personen (SIB), um schwerwiegende Verstösse zu ahnden**
- **Bussen auch gegenüber natürlichen Personen?**

➡ **Probleme (to be discussed):**

- Schwächung der Eigenkapitalbasis der Bank
- Bestrafung der Aktionäre, nicht der Bankmanager
- Nemo tenetur-Grundsatz und Einschränkung der Mitwirkungspflicht gegenüber FINMA (vgl. dazu BGer 7B_45/2022 vom 21.7.2025, E.2.2.3 und 2.4 betreffend strafrechtliches Beweisverwertungsverbot bei Missachtung im FINMA Verfahren)

# FINMA und Finanzmarktaufsicht

***De lege ferenda*: Einführung eines „schlanken" Verantwortlichkeitsregimes für Senior Manager der Bank** (Gewährspersonen und weitere Schlüsselpersonen mit Einwirkungsmöglichkeit auf Risikoprofil der Bank)

**Gegenstand des Verantwortlichkeitsregimes**

- **Zuweisung und Dokumentation der Verantwortlichkeiten:** Verantwortlichkeitsübersicht pro Bank und Verantwortlichkeits-erklärung pro Individuum
- **Sorgfaltsmassstab**: Festlegung des Verantwortungsbereichs und der Pflichten der erfassten verantwortlichen Personen
- **Sanktionsmöglichkeiten**: Sanktionsmassnahmen der FINMA und Kürzung der Vergütung durch die Bank selber (subsidiär Eingriff durch die FINMA)

# Ombudsstelle

**Art. 74 FIDLEG:**

«*Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Finanzdienstleister sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.*»

**Botschaft FIDLEG/FINIG 2015, 8996:**

«*Das im schweizerischen Zivilprozessrecht […] seit langem verankerte und bewährte Prinzip «Zuerst schlichten, dann richten» soll für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder Kundenberaterinnen und -beratern und ihren Kundinnen und Kunden ausdrücklich festgehalten werden.*»

# Ombudsstelle

**Rechtsgrundlagen:**

- Art. 41 lit. f und Art. 74-86 FIDLEG
- Art. 98-101 und Art. 107 FIDLEV
- Art. 16 FINIG
- Art. 4 Abs. 1 lit. g und Art. 87 Abs. 2 FINIV

# Ombudsstelle

## Grundsätze der Vermittlungsverfahrens

**Art. 75 Abs. 1 FIDLEG:**

*«Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kundin oder den Kunden kostengünstig oder kostenlos sein.»*

**Ziff. 9 G20 Highlevel Principles on Financial Consumer Protection:**

*«Jurisdictions should ensure that consumers have access to adequate complaints handling and redress mechanisms that are accessible, affordable, independent, fair, accountable, timely and efficient.»*

# Ombudsstelle

**Anforderungen an Vermittlungsgesuch (Art. 75 Abs. 4 FIDLEG)**

1. Vorgaben gem. Verfahrensreglement
2. Finanzdienstleister wurde informiert, Einigungsversuch gescheitert
3. nicht offensichtlich missbräuchlich
4. keine andere Instanz mit der Streitsache befasst

# Ombudsstelle

## Streitgegenstand

**Botschaft FIDLEG/FINIG 2015, 8997:**

*«Gegenstand der Verfahren sind nicht nur eigentliche Streitigkeiten über Forderungen, sondern jegliche Art von Rechtsansprüchen, wie zum Beispiel der Herausgabeanspruch von Dokumenten.»*

# Ombudsstelle

## Grundsätzlich Vermittlungs- und keine Entscheidungskompetenz

**<u>Aber</u> Art. 75 Abs. 8 FIDLEG:**

*«Aufnahme der Einschätzung der Streitigkeit in die Verfahrensabschlussmitteilung möglich.»*

# Ombudsstelle

## Verhältnis zu anderen Verfahren

**Art. 76 Abs. 1 FIDLEG:**

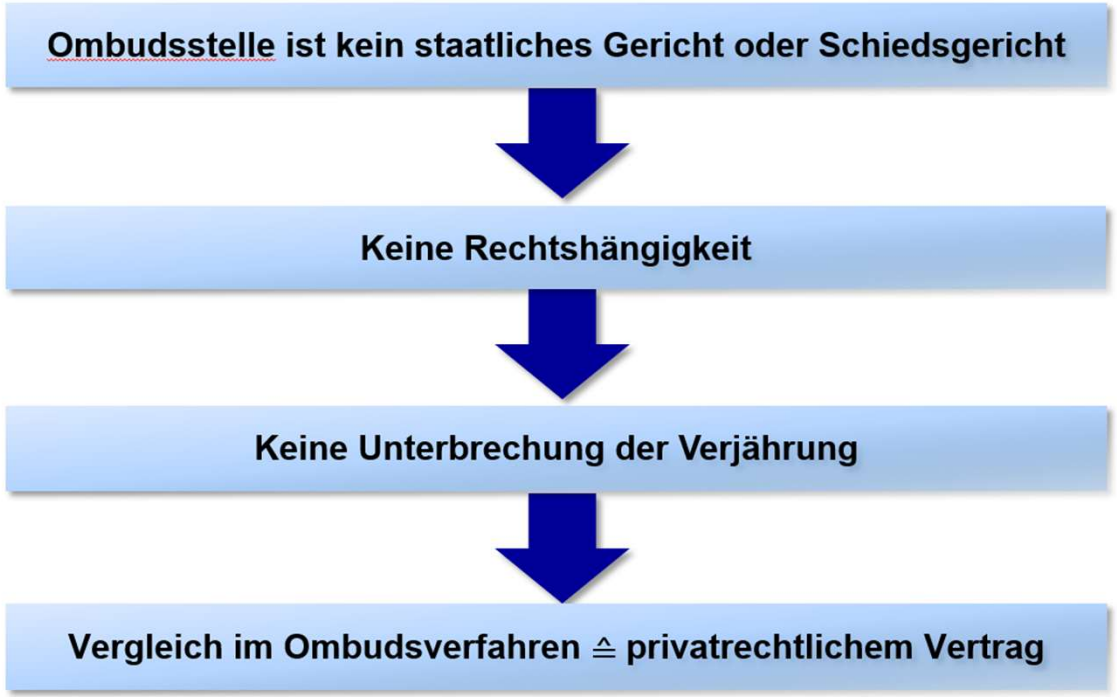
*«Die Einreichung eines Vermittlungsgesuchs bei der Ombudsstelle schliesst eine Zivilklage nicht aus und verhindert eine solche nicht.»*

**Art. 76 Abs. 2 FIDLEG:**

*«Nach Durchführung eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle kann die klagende Partei einseitig auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach der Zivilprozessordnung verzichten.»*

# Ombudsstelle

**Verjährung**



# Ombudsstelle

## Pflichten der Finanzdienstleister und Finanzinstitute

1. Anschlusspflicht (Art. 77 FIDLEG)
2. Teilnahmepflicht (Art. 78 FIDLEG)
3. Informationspflicht (Art. 79 FIDLEG)
4. Pflicht zur finanziellen Beteiligung (Art. 80 FIDLEG)

# Ombudsstelle

## Aufnahme und Auschluss Finanzdienstleister und Finanzinstitute durch Ombudsstelle

Aufnahmepflicht bei Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen (Art. 81 FIDLEG)

Ausschluss bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichten gemäss Art. 78-80 FIDLEG (Art. 82 FIDLEG)

**Möglichkeit des EFD, Ombudsstelle zur Aufnahme eines Finanzdienstleisters zu verpflichten (Art. 100 Abs. 3 FIDLEV)**

# Ombudsstelle

## Voraussetzungen für die Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD

**Art. 82 Abs. 2 FIDLEG:**

1. Ombudsstelle ist organisatorisch und finanziell unabhängig, unparteiisch, transparent, effizient und nimmt keine Weisungen entgegen
2. Mit der Vermittlung beauftragte Personen verfügen über erforderliche Fachkenntnisse
3. Ombudsstelle verfügt über notwendige Reglemente (Organisationsreglement, Verfahrensreglement)
4. Ombudsstelle verfügt über eine Beitrags- und Kostenordnung

# Teil 3

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

1. Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde
2. Aktiv- und Passivgeschäft
3. Indifferente Bankgeschäfte
4. Aufsichts- und zivilrechtliche Verhaltenspflichten der Bank
5. Insolvenzgefahr / Bankensanierung und Liquidation

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

1. Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde
   - 1.1 Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde
   - 1.2 AGB als Grundlage der Geschäftsverbindung
   - 1.3 Kontobeziehung als Basis der Geschäftsverbindung
   - 1.4 Bankkundengeheimnis und internationale Amtshilfe in Steuersachen

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Schutzbestimmungen für den Kunden

1. **Aufsichtsrecht**
2. **Sorgfalts-, Aufklärungs- und Treuepflichten**
3. **Konsumkreditgesetz**
4. **Einlagensicherung und privilegierte Einlagen**
   (BankG 37a und 37b)
5. **Aussonderungsmöglichkeiten im Konkurs**
   (BankG 37d i.V.m. BankG 16 und OR 401)

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde




- Anwendungsfall des allgemeinen Bankvertrages
  → wird in der Schweiz mehrheitlich abgelehnt
- Rahmenvertrag
  → AGB im Vordergrund („Geschäftsverbindungsvertrag“)
- Gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht
- Tatsächliches Verhältnis
  → vertrauensbegründender Tatbestand

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

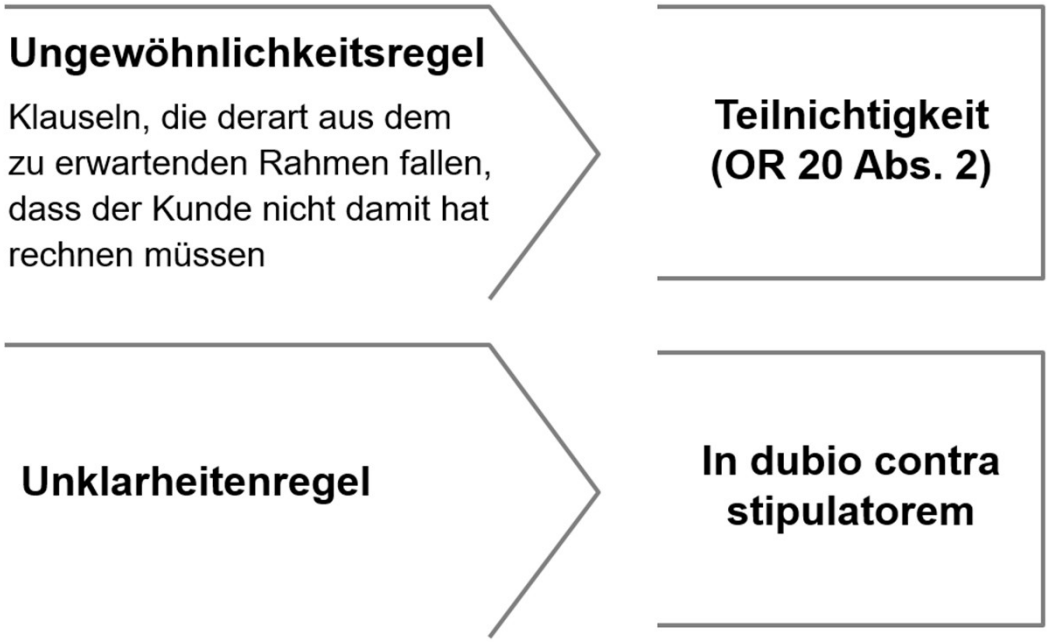
## AGB als Grundlage der Geschäftsverbindung

- Risikotragungsbestimmungen
- Haftungsfreizeichnungen bzw. -beschränkungen
- Sicherheiten
- Genehmigungs- und Zustellungsfiktionen
- Gestaltungsvorbehalte
- Anwendbares Recht
- Gerichtsstandsklauseln



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Auslegungsgrundsätze für AGB (nur bei Globalübernahme)



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## UWG 8 – Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

*Unlauter handelt insbesondere, wer **allgemeine Geschäftsbedingungen** verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.*

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Haftungsfreizeichnung

| | |
|---|---|
| **Absicht oder grobe Fahrlässigkeit** | **Nichtig** |
| **Leichtes Verschulden** | |
| Von Hilfspersonen (OR 101 II/III) | **Zulässig** |
| Von Organen (OR 100 II) | **Nichtigerklärung?** |

→ **Bank = obrigkeitlich konzessioniertes Gewerbe?**

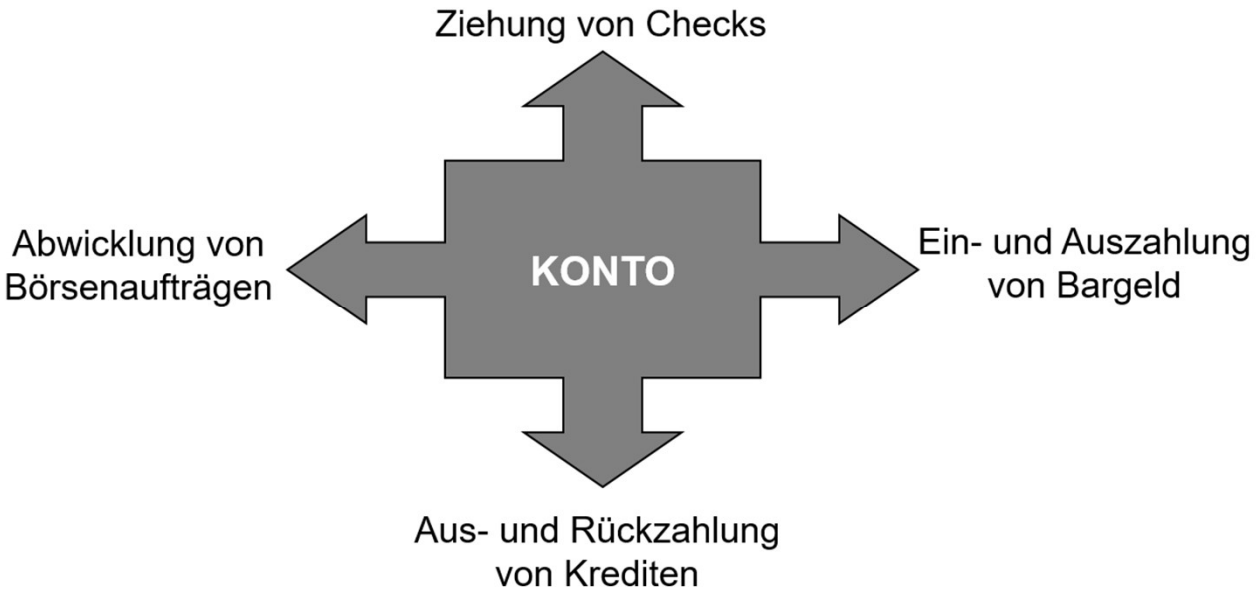
# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Genehmigungsfiktion (BGer 4C.194/2005 vom 28.9.2005)

*«Der Kunde erhält periodisch Rechnungs- und Depotauszüge. Einwendungen hiergegen wie gegen andere Mitteilungen der Bank sind unverzüglich anzubringen, wo tunlich auch telegrafisch oder telefonisch; bei Verzögerungen ist der daraus resultierende Schaden vom Kunden zu übernehmen. (...) Sofern der Kunde innert Monatsfrist keine Einwendungen erhebt, gelten die Auszüge als richtig befunden, unter Genehmigung aller darin eingestellten Posten (...)».*

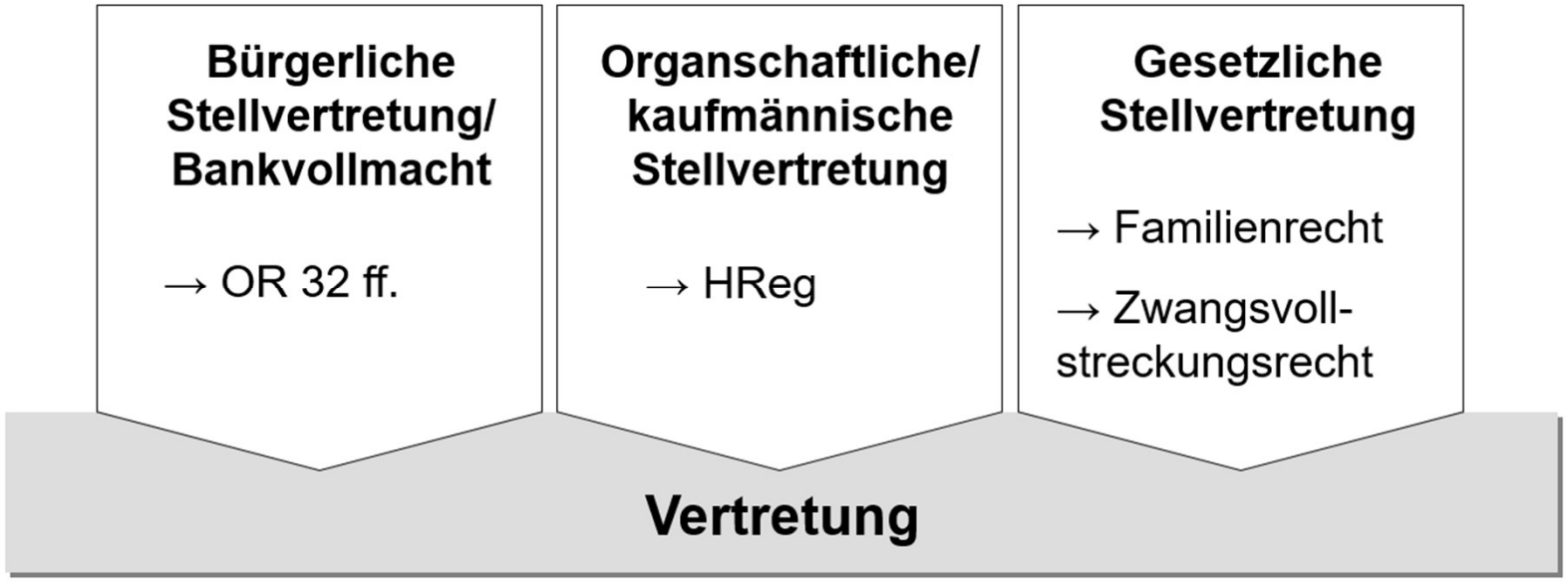
# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Konto als Basis der Geschäftsverbindung



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Vertretungsverhältnisse in Zusammenhang mit dem Konto



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Konto

**Kontokorrent**

| Gutschrift | Belastung | Saldo |
|---|---|---|
| 100 | | 100 |
| | 300 | -200 |
| 500 | | 300 |

**Besondere Kontoarten**

- Gemeinschaftskonto
  - Gesamthand-Konto
  - Compte-joint
- Sperrkonto
- Nummernkonto

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Bankgeheimnis

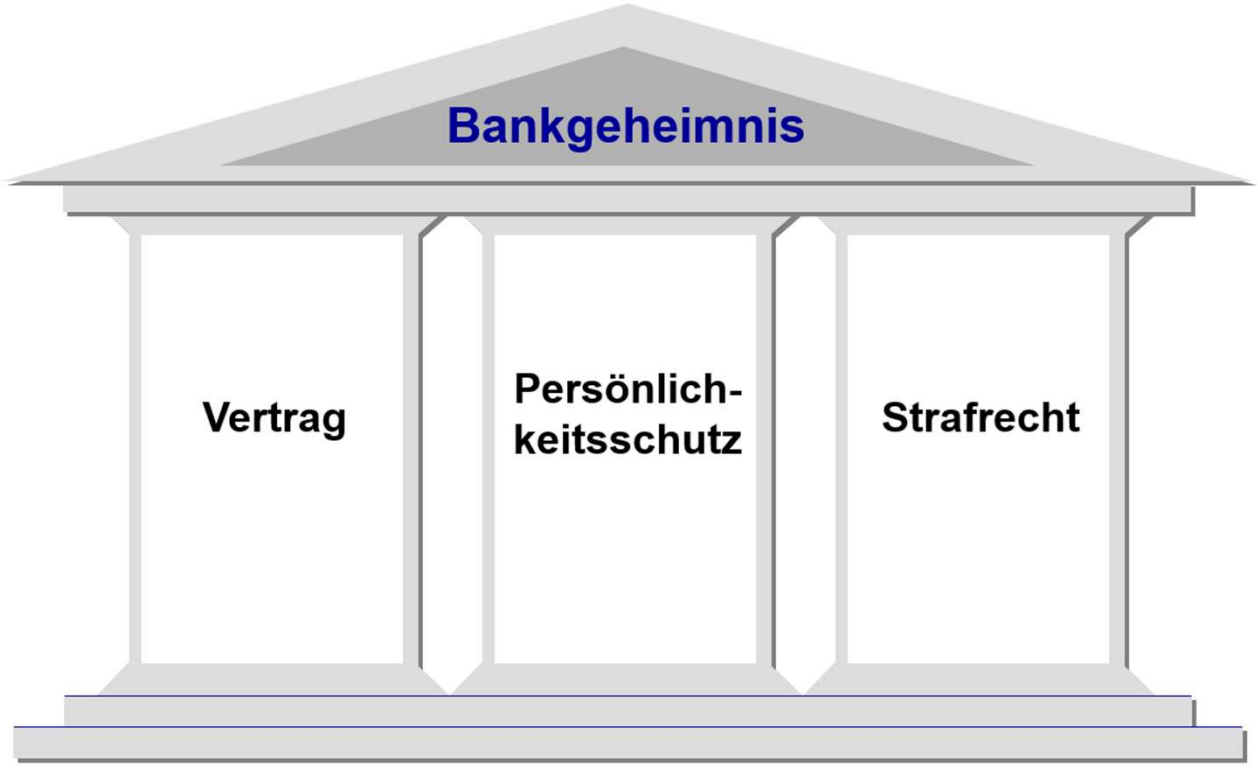


*«An diesem Bankgeheimnis werdet Ihr Euch die Zähne ausbeissen.»*



*«Die [Kavallerie] muss man nicht unbedingt ausreiten. Die Indianer müssen nur wissen, dass es sie gibt. Und wenn das alleine schon Nervosität hervorruft, dann kommt da ja richtig Zug in den Kamin.»*

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Rechtsgrundlagen des Bankgeheimnisses in den Finanzmarktgesetzen

| BankG 47 | FinfraG 147 |
|---|---|
| *1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:* | *1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:* |
| *a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer **Bank** oder einer Person nach Artikel 1b oder als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;* | *a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer **Finanzmarktinfrastruktur** anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;* |
| *b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht. […]* | *b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht. […]* |

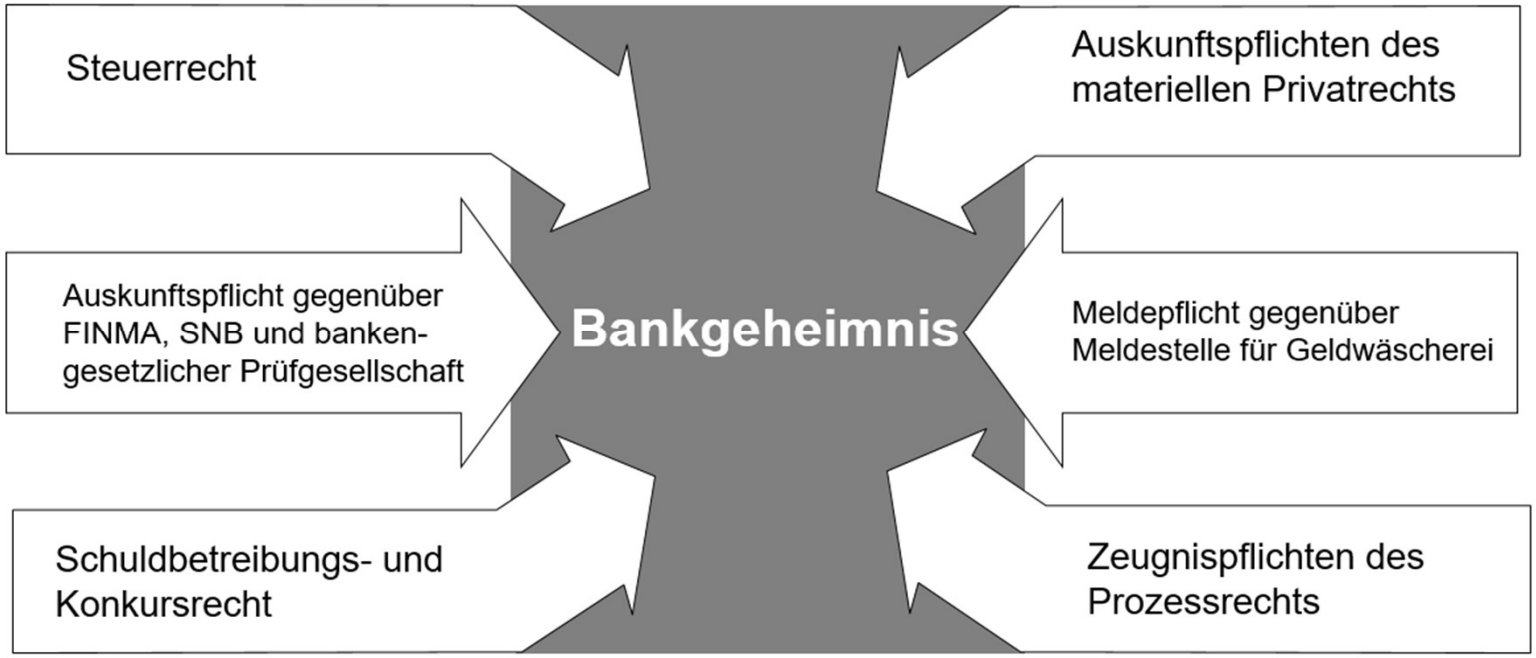
# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Geltungsbereich des Bankgeheimnisses

| | |
|---|---|
| **persönlich** | • Organe, Angestellte, Beauftragte oder Liquidatoren der Bank<br>• Organe, Angestellte der Prüfungsstelle |
| **sachlich** | Alle Informationen über Bestand, Art und Umfang der geschäftlichen Beziehung Bank/Kunde, inkl. Negativauskünfte |
| **örtlich** | • Banken mit Sitz in der Schweiz<br>• Banken, die ihre Tätigkeit (ganz oder teilweise) in der Schweiz ausüben |
| **zeitlich** | Über Beendigung der dienstlichen und amtlichen Tätigkeit hinaus |

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Schranken des Bankgeheimnisses



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Entstehungsgeschichte des Bankgeheimnisses

«*Es ging in der Tat darum, wirksam gegen die mannigfachen Versuche der totalitären Regime jener Zeit anzukämpfen, […] und die Hand auf das in unsern Banken deponierte Vermögen der aus politischen oder rassistischen Gründen verfolgten Personen zu legen.*»

(Botschaft über die Revision des Bankgesetzes vom 13.5.1970, S. 1161)

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Entstehungsgeschichte



«*Primäre Ursache für die Verlagerung von Auslandgeldern auf Schweizer Banken war nicht das Bankgeheimnis, sondern waren die widrigen politischen, wirtschaftlichen, währungsbedingten und fiskalischen Voraussetzungen in anderen Ländern. Der Abfluss ausländischer Gelder in die Schweiz wurde aufgrund dieser negativen Parameter ausgelöst.*»

(Robert U. Vogler, Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos, Zürich 2005, 78)

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Steuerliches Bankgeheimnis

– betrifft Verhältnis zwischen Staat und Bank

– kein Schutz der finanziellen Privatsphäre des Steuerpflichtigen gegenüber den Steuerbehörden

– Auskunftspflicht der Bank gegenüber dem Steuerpflichtigen, nicht aber gegenüber den Steuerbehörden

– keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses mit Zwangsmitteln bei Steuerhinterziehung

– Durchbrechung des Bankgeheimnisses zur Verfolgung von Steuervergehen

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Differenzierung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

**Rechtliche Konsequenzen**:

– Strafandrohung Busse

– keine oder nur wenige Zwangsmassnahmen

– Übertretung wird administrativ (ohne Gerichtsverfahren) erledigt

– Gehilfenschaft oder Anstiftung bei Steuerhinterziehung aus Strafandrohung herausgelöst und milder sanktioniert

– keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Internationale Amtshilfe in Steuersachen

Grenzüberschreitende Beistandsleistungen von Verwaltungs-behörden der Vertragsstaaten in Steuerangelegenheiten

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Internationale Amtshilfe in Steuersachen

- **Art. 26 OECD Musterabkommen 2014**

EXCHANGE OF INFORMATION

«*1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. […]*»

- **Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen**

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Internationale Amtshilfe in Steuersachen

| «Kleine Amtshilfe» | «Grosse Amtshilfe» |
|---|---|
| Informationsaustausch<br>• zur Durchführung des jeweiligen DBA | Informationsaustausch<br>• zur Durchführung des jeweiligen DBA<br>• zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts der Vertragsstaaten |

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

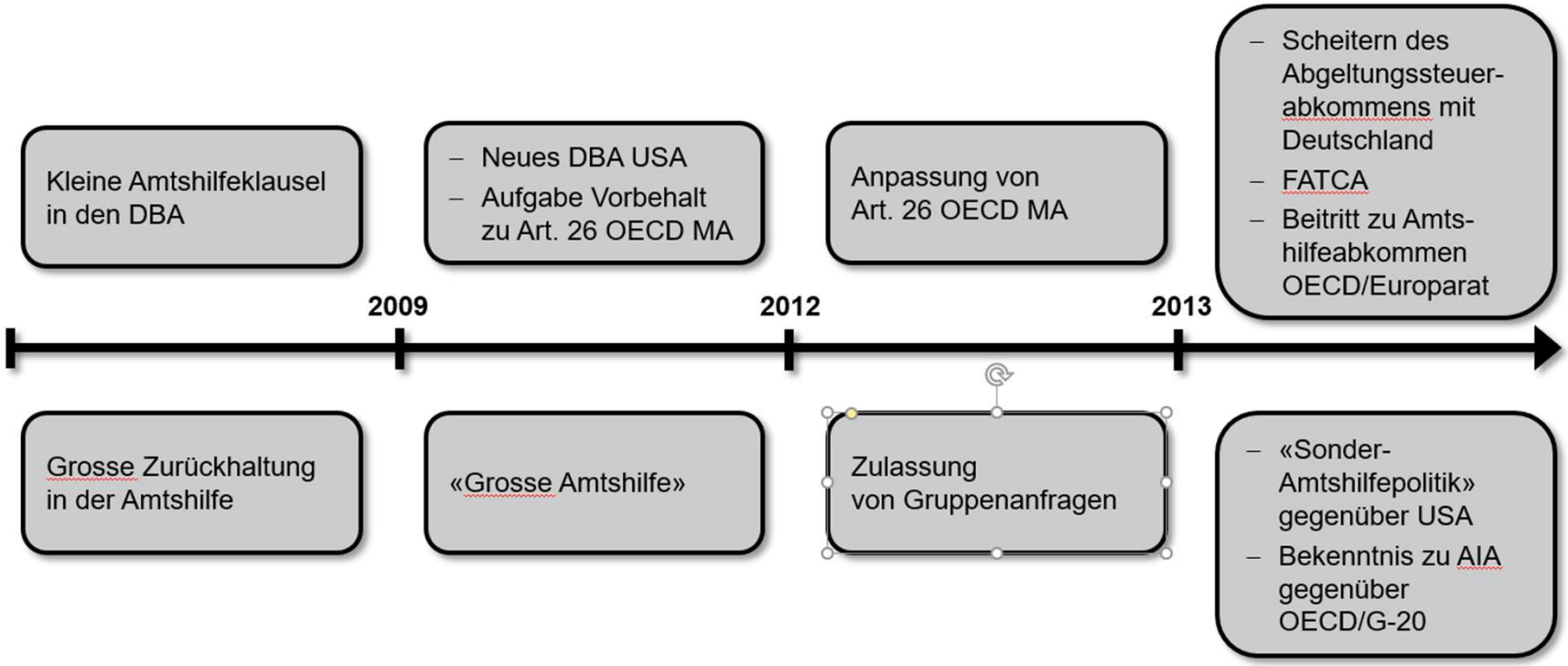
## Internationale Amtshilfe in Steuersachen

### Abgrenzung zur Rechtshilfe

Grenzüberschreitender Informationsaustausch unter Strafverfolgungsorganen zur Förderung von Justizverfahren

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Entwicklung der schweizerischen Amtshilfepolitik



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Amtshilfeabkommen der OECD und des Europarates von 1988/2010

«Multilateraler Vertrag, der den Rechtsrahmen für eine internationale Kooperation in Steuerfragen setzt. Das Ziel besteht darin, den Unterzeichnerstaaten unter Berücksichtigung der Rechte der Steuerpflichtigen die Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung zu erlauben und eine bessere Anwendung der nationalen Gesetzgebungen sicherzustellen.»

(Pressemitteilung EFD vom Oktober 2013)

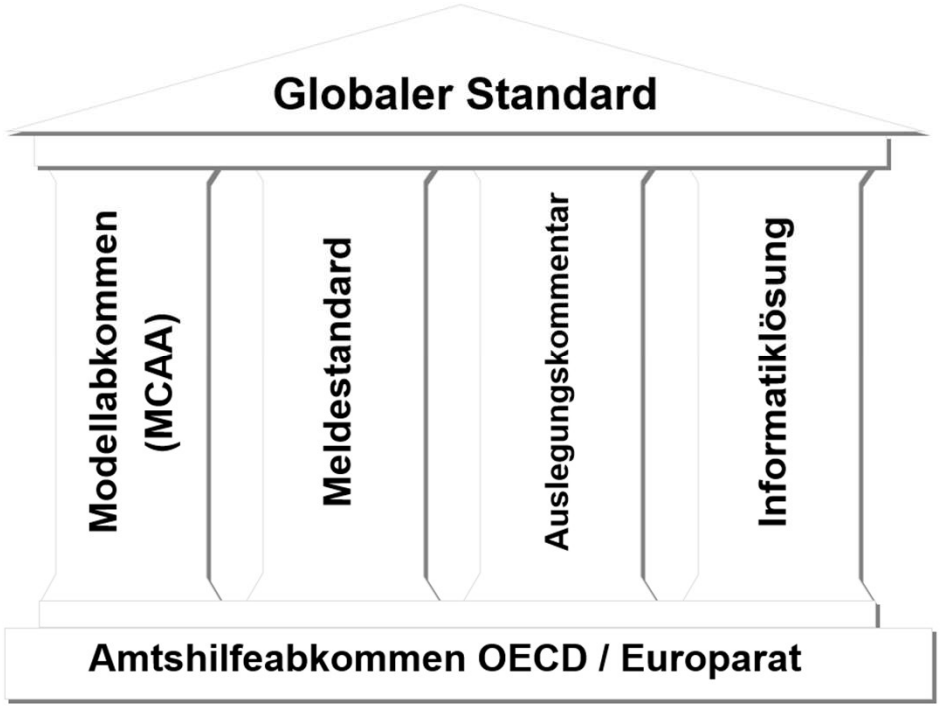
# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Amtshilfeabkommen der OECD und des Europarates von 1988/2010

| Art des Informations-austausches | Verfahren |
|---|---|
| «auf Ersuchen» (Art. 5) | Ersuchen des Vertragsstaates um bestimmte Auskünfte zur Durchsetzung seines innerstaatlichen Rechts |
| «spontan» (Art. 7) | Einzelfallweise unaufgeforderte Übermittlung von Informationen an den Vertragsstaat bei voraussichtlichem Interesse |
| «automatisch» (Art. 6) | Systematische und periodische Übermittlung von massenhaften und standardisierten Datensätzen über einen Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten und Einkünften in Vertragsstaat ohne Ersuchen |

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

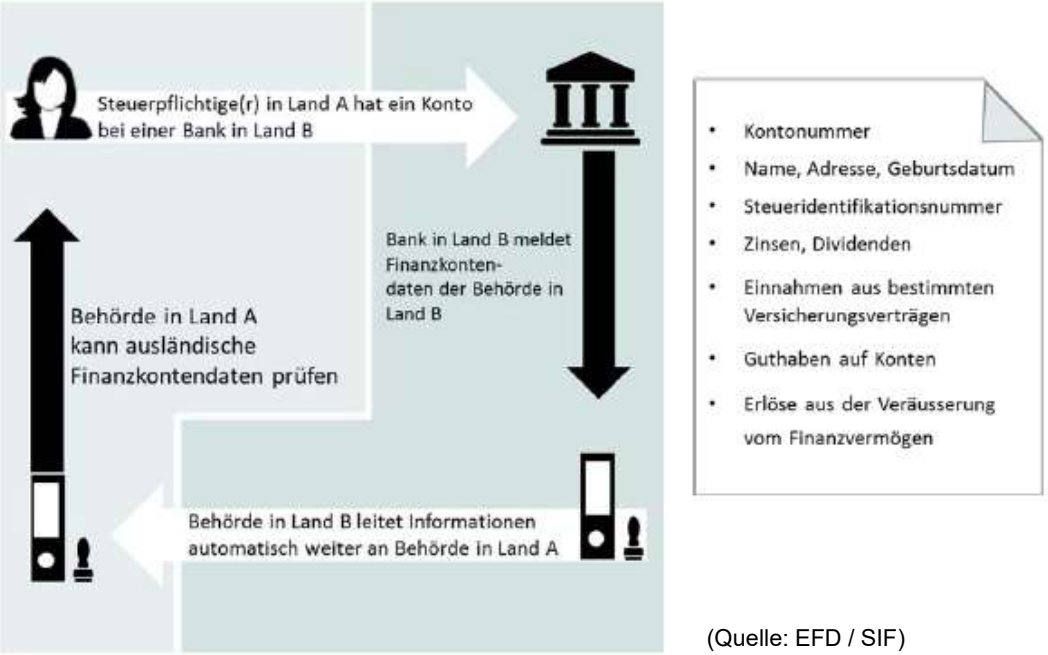
## Globaler Standard für den AIA




**Vorbehalte:**
- Datenschutz
- Spezialitäts-prinzip
- Reziprozität
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

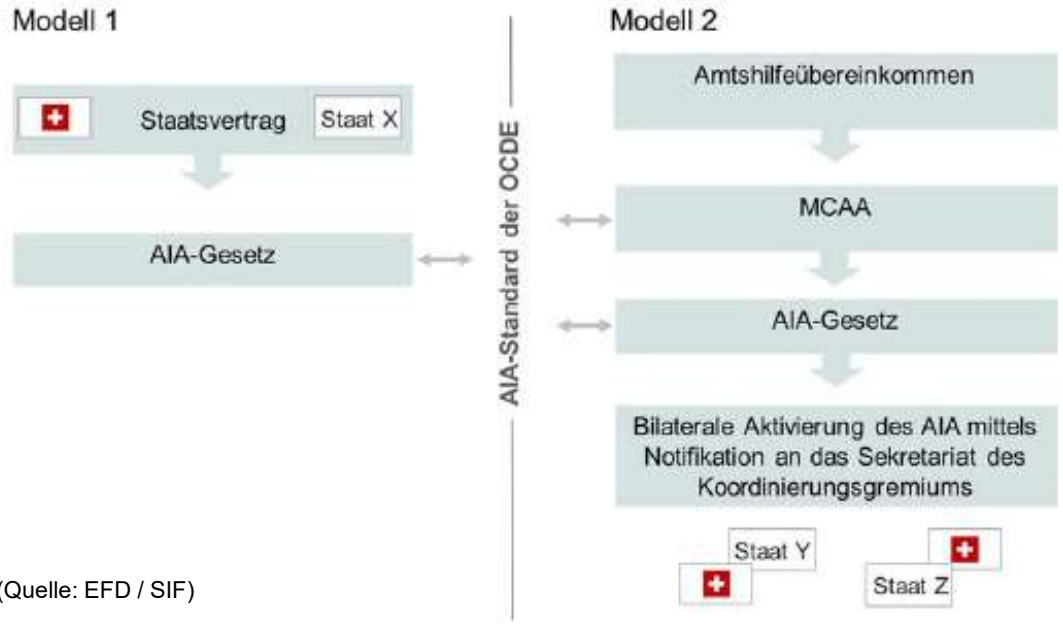
## Funktionsweise des AIA




(Quelle: EFD / SIF)

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Rechtliche Umsetzung des globalen Standards für den AIA




(Quelle: EFD / SIF)

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Einführung des AIA durch die Schweiz

| | | |
|---|---|---|
| **14. Januar** | **2015** | Der Bundesrat eröffnet zwei Vernehmlassungen (1. Amtshilfe-Übereinkommen, 2. MCAA und AIA-Gesetz) |
| **April** | **2015** | Ende der Vernehmlassungen |
| **Juni** | **2015** | Botschaft des Bundesrats |
| **Herbst** | **2015** | Parlamentarische Beratung im Erstrat |
| **Winter** | **2015** | Parlamentarische Beratung im Zweitrat |
| **Frühling** | **2016** | Referendumsfrist |
| **September** | **2016** | Abstimmung im Falle eines Referendums |
| | **2017** | Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens, des MCAA und des AIA-Gesetzes. Beginn der Datenerhebung. |
| | **2018** | Erster Datenaustausch der Schweiz |

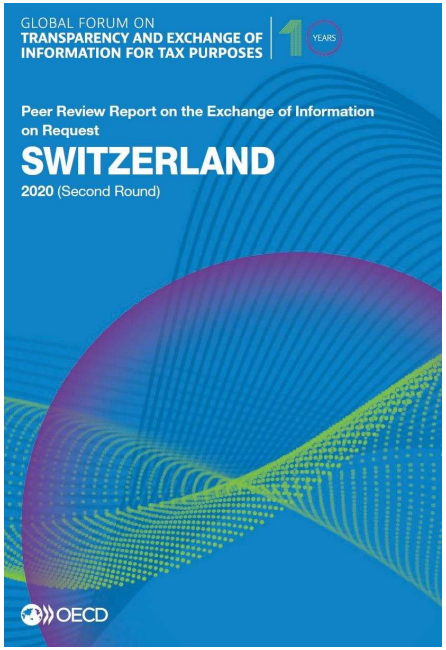
# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Überprüfung der innerstaatlichen Umsetzung des AIA-Standards durch das Global Forum

Peer Review vom 6. April 2020:
«largely compliant»

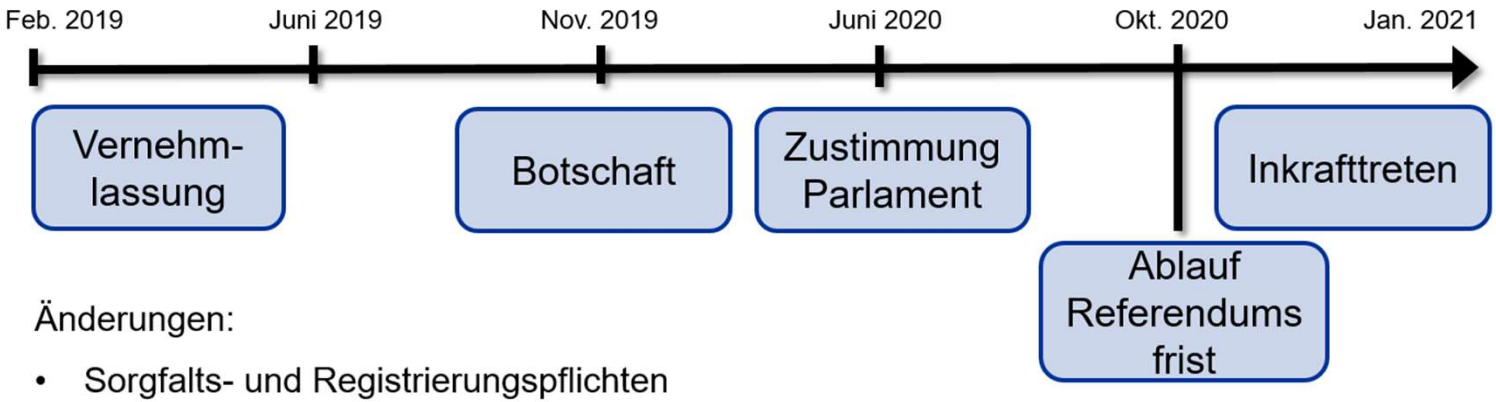
Verbesserungsbedarf:

- Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftliche Berechtigen
- Benachrichtigung der von einem Amtshilfeersuchen betroffenen Personen
- Vertraulichkeitsanforderungen



# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Revision AIA-Gesetz und AIA-Verordnung




Änderungen:

- Sorgfalts- und Registrierungspflichten
- Dokumentaufbewahrungspflicht für Finanzinstitute
- Begriffsbestimmungen
- Aufhebung der Ausnahme für STWEG
- Ausweisung der Beträge in USD

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Bankgeheimnis

**Zwischenfazit**: Weitgehende Erodierung des Bankkundengeheimnisses im Verhältnis zum Ausland unter Vorbehalt des schweizerischen *ordre public*

> *„Zum ordre public gehört dem Grundsatz nach auch das schweizerische Bankgeheimnis […]. Dabei dient das Bankgeheimnis dem Schutz in- und ausländischer Bankkunden und dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz im internationalen Wettbewerb der Finanzplätze. Auch wenn das Bankgeheimnis im Nachgang zum Steuerstreit, etwa durch die Zulassung von Gruppenanfragen und später durch den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf ausländische Bankkunden aufgeweicht wurde, beansprucht es grundsätzlich weiter Geltung.“*
>
> Urteil Bundesstrafgericht vom 9. Mai 2018, E. 4.2.7 (Hervorhebungen beigefügt)

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Bankgeheimnis

### Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses auch im Inland?



«*Es ist keine politische Notwendigkeit, das Bankgeheimnis im Inland aufzugeben. Also lassen wir es so, wie es ist.*»

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses auch im Inland?



Eidgenössische Volksinitiative
«Ja zum Schutz der Privatsphäre»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

[1] Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.

[2] Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.

[3] Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

[4] Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

a. Zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder

b. Vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde. […]

# Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

## Bankgeheimnis

### Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses auch im Inland?

«Ich glaube, der Kern dieser Initiative entspricht auch unserem gemeinsamen Staatsverständnis. Der Staat vertraut dem Bürger: Das ist das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Wenn wir das umkehren und der Staat grundsätzlich dem Bürger misstraut, dann kehren wir die Grundwerte unseres Staats um. So kann ich sehr gut damit leben, dass das Bankkundengeheimnis in der Form, wie es heute besteht, weitergeführt wird, auch wenn es nicht in der Verfassung steht.»

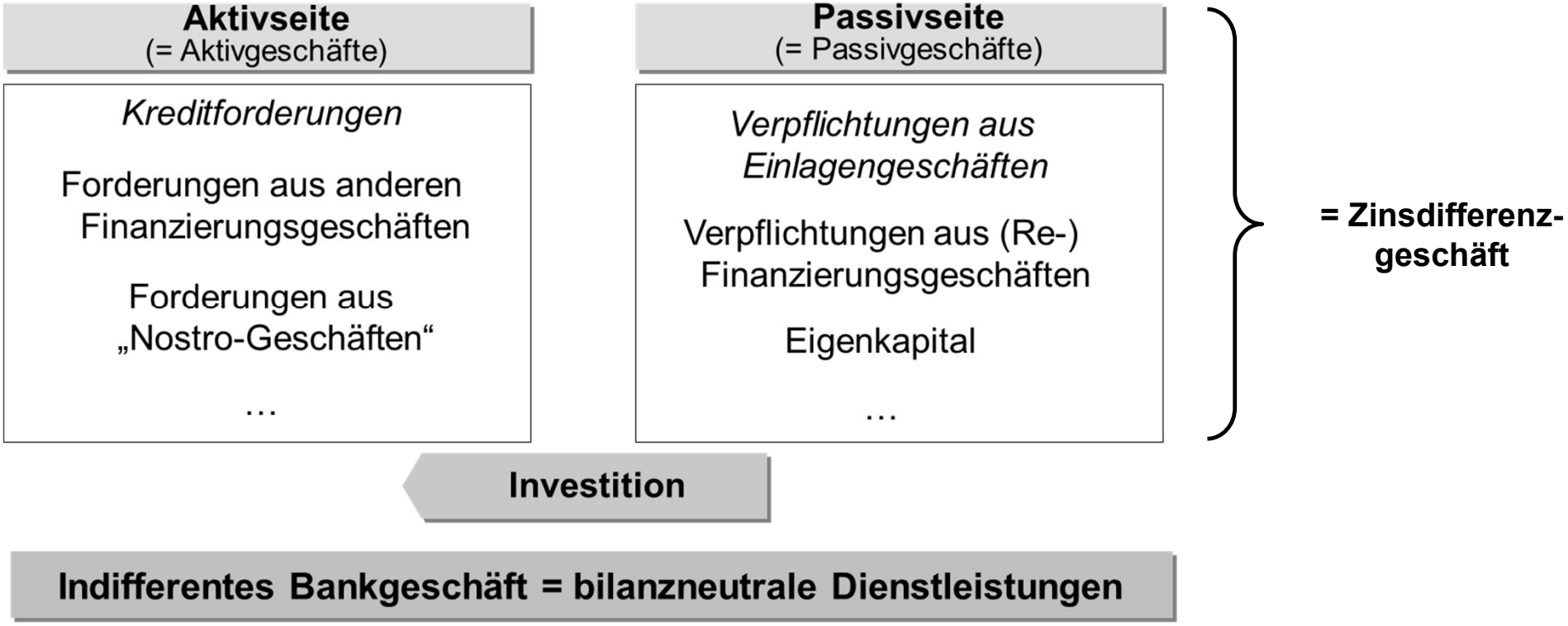
(Votum Bundesrat Ueli Maurer im Nationalrat, 18. Februar 2018, AB 2018 N S. 66)

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

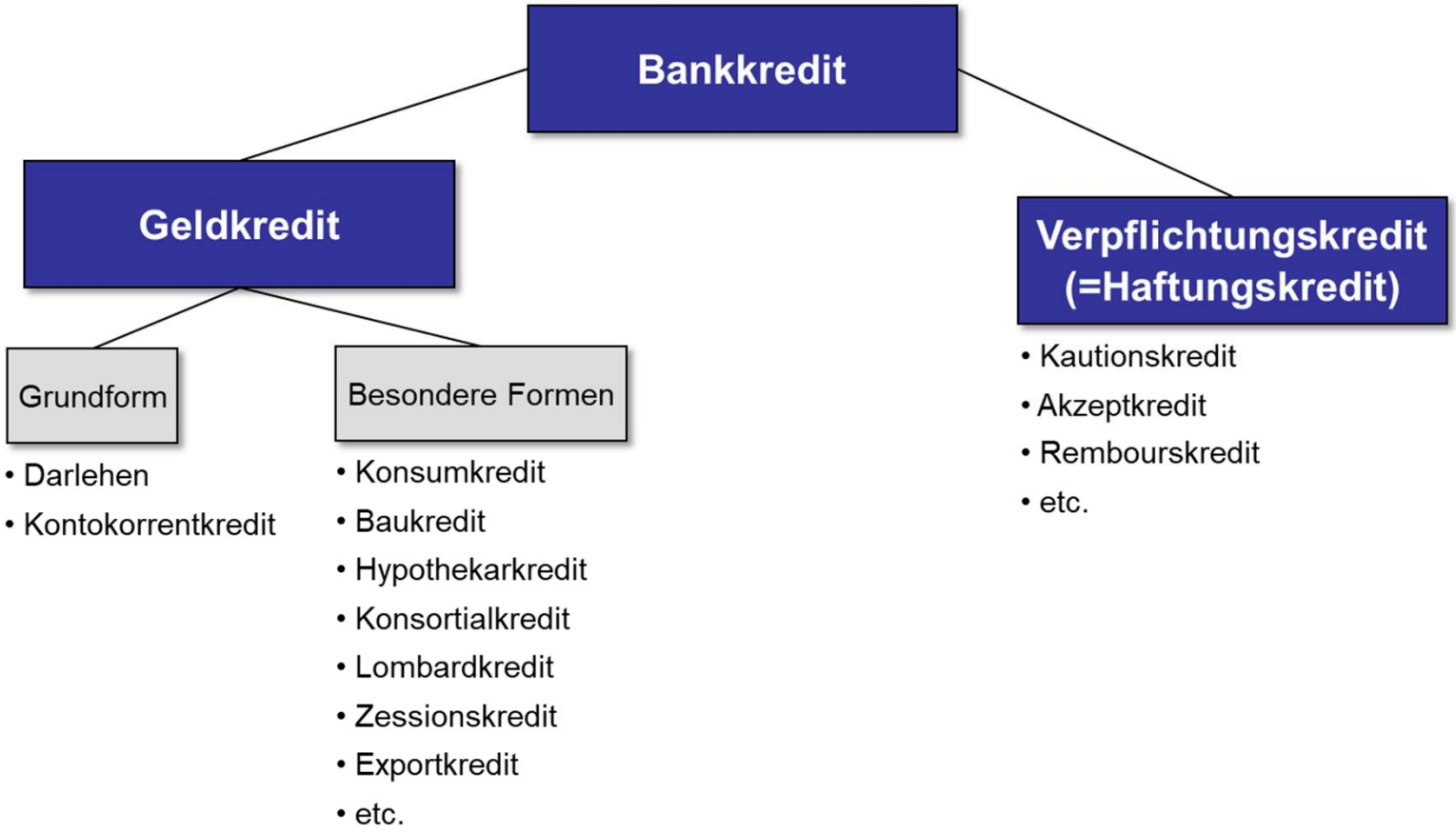
2. Aktiv- und Passivgeschäft
   - 2.1 Kreditgeschäft
   - 2.2 Einlagengeschäft
   - 2.3 Einlagensicherung

# Aktiv- und Passivgeschäft: Überblick



# Kreditgeschäft (= Aktivgeschäft)

| Kreditprüfung | Kreditgewährung | Kreditsicherung |
|---|---|---|
| • Kreditwürdigkeit<br>• Kreditfähigkeit | • Geldkredit - Verpflichtungs-kredit<br>• gedeckter - ungedeckter Kredit<br>• weitere Kategorisierungen | • Real- und Personal-Sicherheiten<br>• Vertragliche Zusicherungen |


Bankkredit
Geldkredit
Verpflichtungskredit (=Haftungskredit)
Grundform
Besondere Formen
• Darlehen
• Kontokorrentkredit
• Konsumkredit
• Baukredit
• Hypothekarkredit
• Konsortialkredit
• Lombardkredit
• Zessionskredit
• Exportkredit
• etc.
• Kautionskredit
• Akzeptkredit
• Rembourskredit
• etc.

## Kreditsicherung

### Sicherheiten

- **Personalsicherheiten (zusätzliches Haftungssubjekt):**

  - Bürgschaft
  - Garantie
  - Kumulative Schuldübernahme
  - Patronatserklärungen

- **Realsicherheiten (zusätzliches Haftungsobjekt):**

  - Vollrecht (Sicherungsübereignung, Sicherungszession)
  - Pfandrecht (Grundpfandrecht, Fahrnispfandrecht)

### Vertragliche Zusicherungen

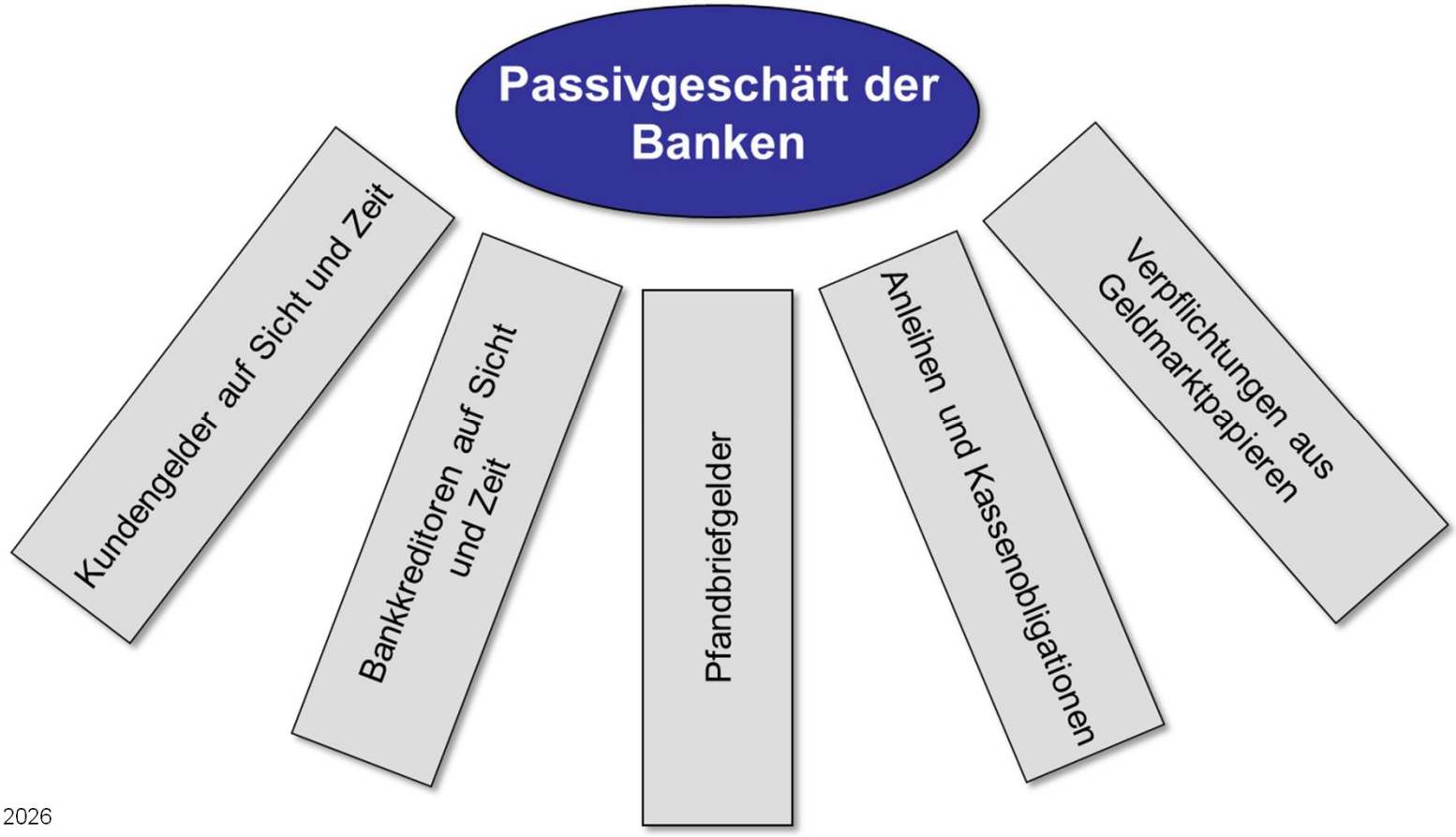
- Ausschliesslichkeitsklausel
- Nachgangserklärung und Rangrücktritt
- Negativklausel
- Pari Passu-Klausel
- Finanzielle Zusicherungen
- Verzugsklauseln (Default-Klauseln)
- Weitere

# Einlagengeschäft (= Passivgeschäft)

## Begriff

- Passivgeschäft = gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen für eigene Rechnung der Bank
- Art. 1 Abs. 2 BankG verbietet die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch natürliche und juristische Personen, die nicht dem BankG unterstehen

# Einlagengeschäft (= Passivgeschäft)



# Einlagengeschäft (= Passivgeschäft)

**Kundengelder auf Sicht und Zeit**

- Spar-, Depositen- oder Anlagegelder
- Kundengelder auf Sicht
- Kreditoren auf Zeit / Festgelder / Termineinlagen

# Einlagensicherung

## Zweck

- Schutz der Einleger im Konkurs einer Bank
- Verhinderung von Bank Run und Ansteckungsgefahr bei Bankkrisen

## Dreistufiges Schutzsystem

- **1. Stufe:**
  - Sofortige Auszahlung privilegierter Einlagen aus den verfügbaren liquiden Aktiven (Art. 37b Abs. 1 BankG)
  - «Privilegiert» sind Einlagen bis zu CHF 100’000 pro Gläubiger und Bank (Art. 37a Abs. 1 BankG)
  - Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten

# Einlagensicherung

- **2. Stufe (Einlagensicherung i.e.S.):**
  - Reichen die verfügbaren Aktiven nicht aus, greift für «gesicherte Einlagen» die Einlagensicherung i.e.S.
  - Als «gesichert» gelten die privilegierten Einlagen nach Art. 37a Abs. 1 BankG bei schweizerischen Geschäftsstellen (Art. 37h Abs. 1 BankG)
  - Die Banken sind verpflichtet, die Einlagensicherung mittels Selbstregulierung zu regeln. Diese muss die in Art. 37h Abs. 3 BankG genannten Anforderungen erfüllen und bedarf der Genehmigung der FINMA (Art. 37h Abs. 2 BankG)
  - Die Einlagensicherung wird durch den Verein «esisuisse» wahrgenommen.

# Einlagensicherung

- Die Selbstregulierung muss u.a. vorsehen (Art. 37h Abs. 3 BankG):
  - Auszahlung der gesicherten Einlagen innert 7 Tagen
  - Deckungsgrad von insgesamt 1,6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens aber CHF 6 Mia.
  - Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung der Banken gegenüber Einlagensicherung in Wertschriften oder bar bei Verwahrungsstelle

- **3. Stufe:**
  - «Privilegierte Einlagen» i.S.v. Art. 37a Abs. 1 BankG, die auf Stufe 1 und 2 nicht gedeckt werden, sind im Konkurs privilegiert; sie werden der zweiten Klasse nach Art. 291 Abs. 4 SchKG zugewiesen

# Einlagensicherung

- Nicht privilegierte Einlagen (z.B. solche über CHF 100’000) fallen in die dritte Konkursklasse
- Konkursprivilegiert sind zudem Einlagen bei Vorsorgestiftungen i.S.v. Art. 82 BVG und Guthaben bei Freizügigkeitsstiftungen (Art. 37a Abs. 5 BankG)

## Depotwerte

- Depotwerte sind *nicht* Teil der Einlagensicherung
- Depotwerte gem. Art. 16 BankG werden im Konkurs der Bank von Amtes wegen abgesondert (Art. 37d BankG i.V.m. Art. 17 f. BEG)

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

3. Indifferente Bankgeschäfte
   - 3.1 Vermögensverwaltung
   - 3.2 Anlageberatung
   - 3.3 Execution Only
   - 3.4 Übrige indifferente Bankgeschäfte (Überblick)

# Indifferente Bankgeschäfte (Überblick)

**Indifferentes Bankgeschäft = bilanzneutrales Bankgeschäft**

**Bestandteile**

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Execution Only
- Depotgeschäft
- Schrankfachgeschäft (Banksafe)
- Finanzplanung (Wealth Management)
- Investment Banking
- Zahlungsverkehr

# Abgrenzung Vermögensverwaltung/Anlageberatung/Execution Only

## Unterscheidung nach Art/Intensität der Dienstleistung

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Execution Only (reine Konto-/Depotbeziehung)

## Rechtsfolgen der Unterscheidung

- Unterschiedliche vertragliche Pflichten
- Unterschiedliche aufsichtsrechtliche Pflichten

# Vermögensverwaltung

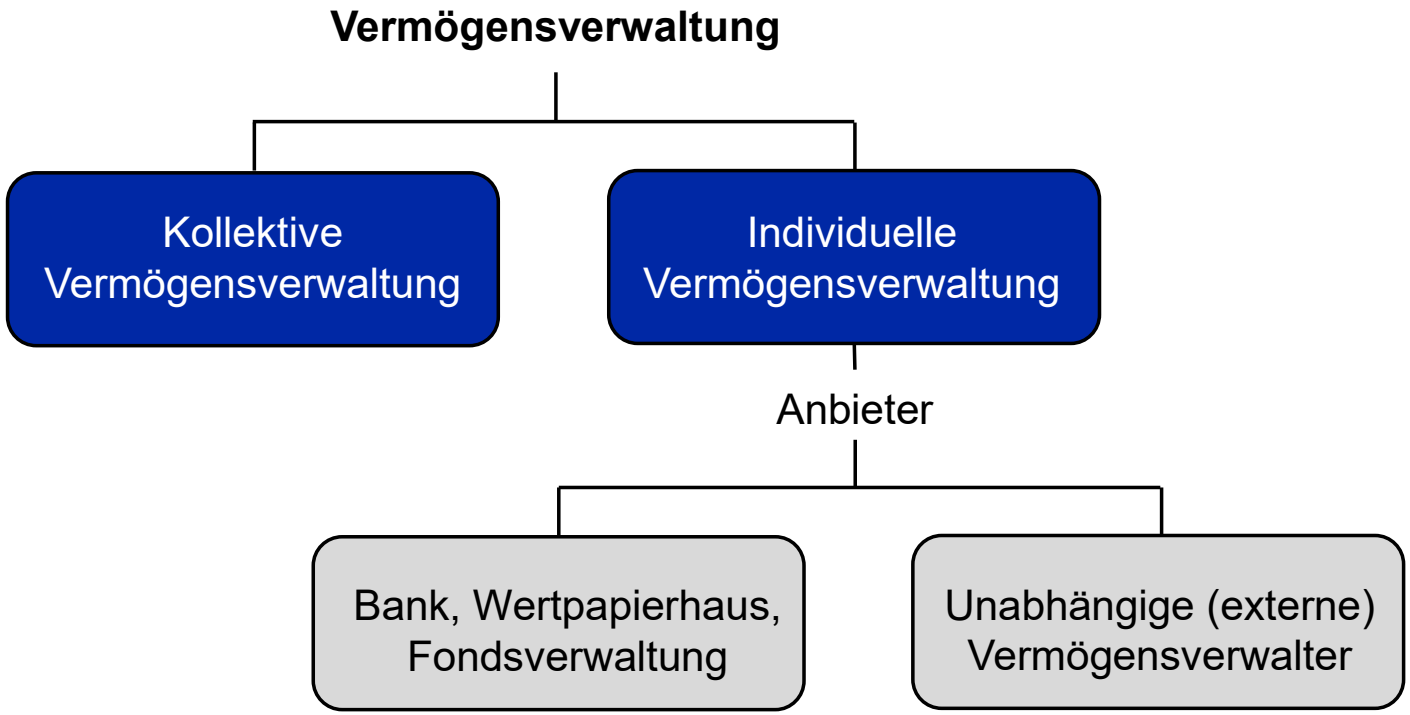


# Vermögensverwaltung

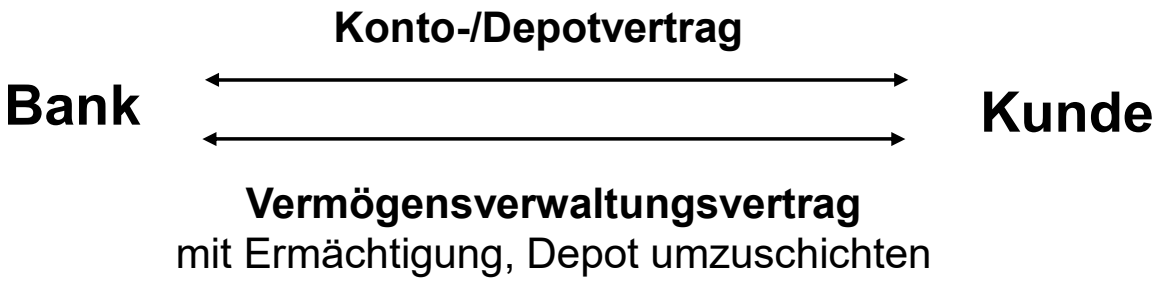
## Überblick

- Vermögensverwalter verpflichtet sich, das Vermögen des Kunden (oder Teile davon) nach der mit dem Kunden festgelegten Anlagestrategie zu verwalten, das Portfolio dauerhaft zu überwachen und, wenn nötig, umzuschichten
- Kunde erteilt dem VV die Vollmacht, alle Handlungen auszuführen, die im Rahmen der üblichen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet werden → Ermessensspielraum
- Die Anlageentscheide werden exklusiv durch den VV ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden gefällt → Unterschied zur Anlageberatung
- Keine Haftung für einen Anlageerfolg, sondern nur für eine sorgfältige Auswahl der Finanzinstrumente und Überwachung des Kundendepots

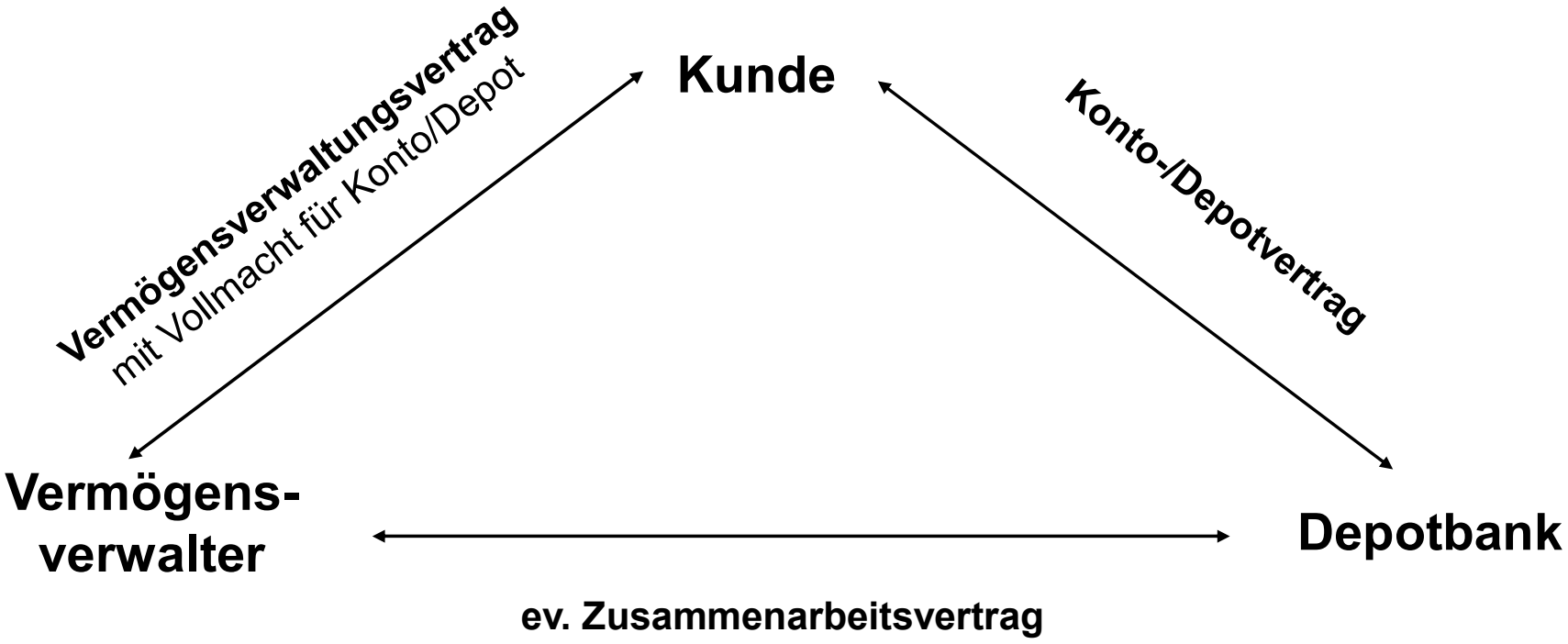
# Vermögensverwaltung



# Vermögensverwaltung: Bank als Anbieterin



# Vermögensverwaltung: UVV als Anbieter



# Anlageberatung

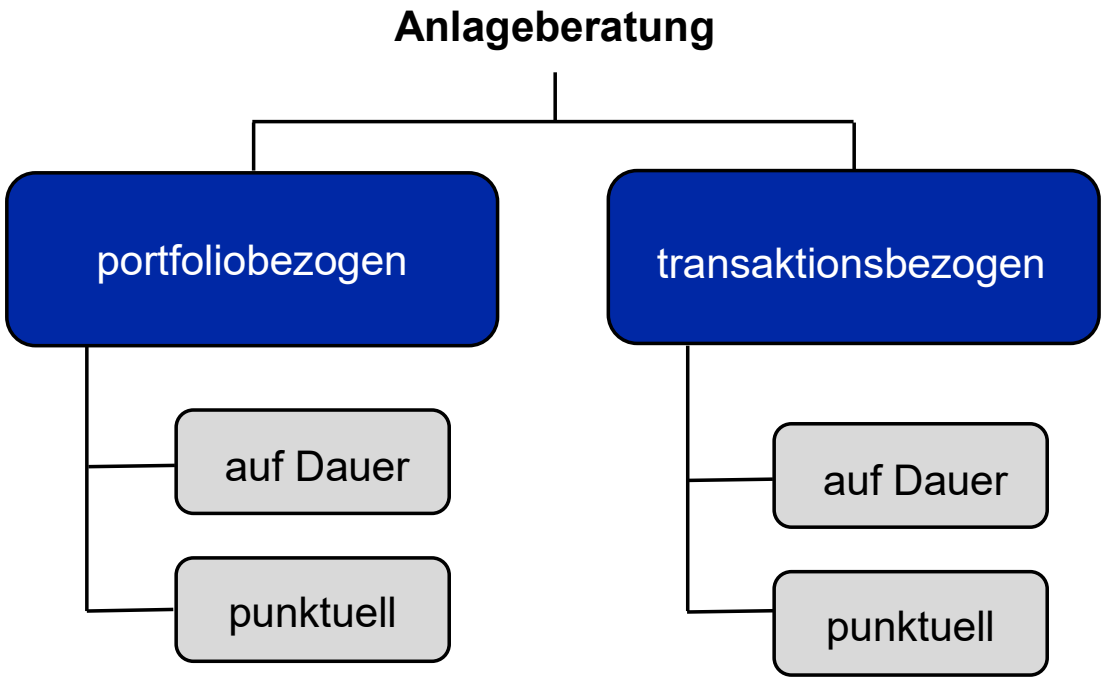


# Anlageberatung

## Überblick

- Anlageberatung = Beratung des Kunden mit Blick auf die Anlage in Finanzinstrumente
- Pflicht, das Anlageziel des Kunden mit einer sorgfältigen Beratung anzustreben, aber keine Haftung für einen bestimmten Anlageerfolg
- Unterscheidung in
  - transaktionsbezogene Anlageberatung (Art. 11 FIDLEG)
  - portfoliobezogener Anlageberatung (Art. 12 FIDLEG)
- Unterscheidung in
  - punktuelle Anlageberatung (ohne Überwachung des Kundendepots)
  - Daueranlageberatung (mit Überwachung des Kundendepots)

# Anlageberatung



# Execution Only

## Überblick

- «Execution-Only» = Reine Konto-/Depotbeziehung.
- Die Aufgabe des Finanzdienstleisters beschränkt sich darauf, die Aufträge des Kunden als Kommissionsgeschäft, Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt oder Kauf (Festpreisgeschäft) auszuführen
- *Keine* Pflicht zur generellen Interessenwahrung
- *Keine* Angemessenheitsprüfung (anders in der EU)
- *Keine* allgemeine Beratungspflicht
  - *Ausnahmen*: Aufklärung auf Verlangen des Kunden; Warnpflicht, wenn Kunde Risiko nicht erkennt; Beratungspflicht, wenn Kunde unaufgefordert Beratung und Abmahnung erwarten darf; erhöhte Aufklärungspflicht bei kreditfinanzierten Anlagegeschäften

# Abgrenzung Vermögensverwaltung/Anlageberatung/Execution Only

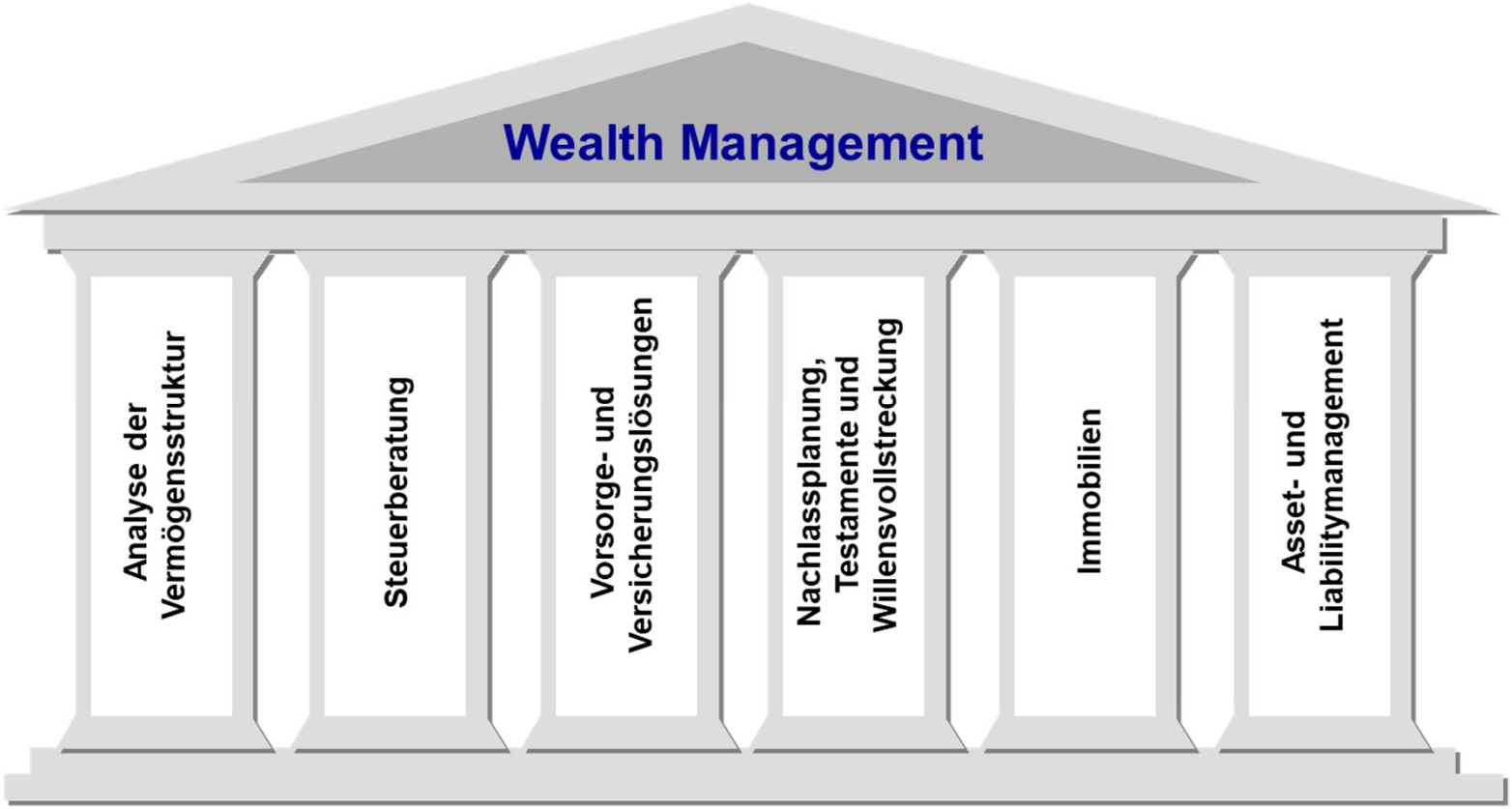
| | Anlage-entscheid | Überwachungs-pflicht | Eignungs- oder Angemessen-heitsprüfung |
|---|---|---|---|
| Vermögensverwaltung | VV | ja | E |
| Punktuelle transaktionsbezogene Anlageberatung | Kunde | nein | A |
| Punktuelle portfoliobezogene Anlageberatung | Kunde | nein | E |
| Dauerhafte transaktionsbezogene Anlageberatung | Kunde | ja | A |
| Dauerhafte portfoliobezogene Anlageberatung | Kunde | ja | E |
| Execution-Only-Geschäft | Kunde | nein | -- |

# Übrige indifferente Bankgeschäfte (Überblick)

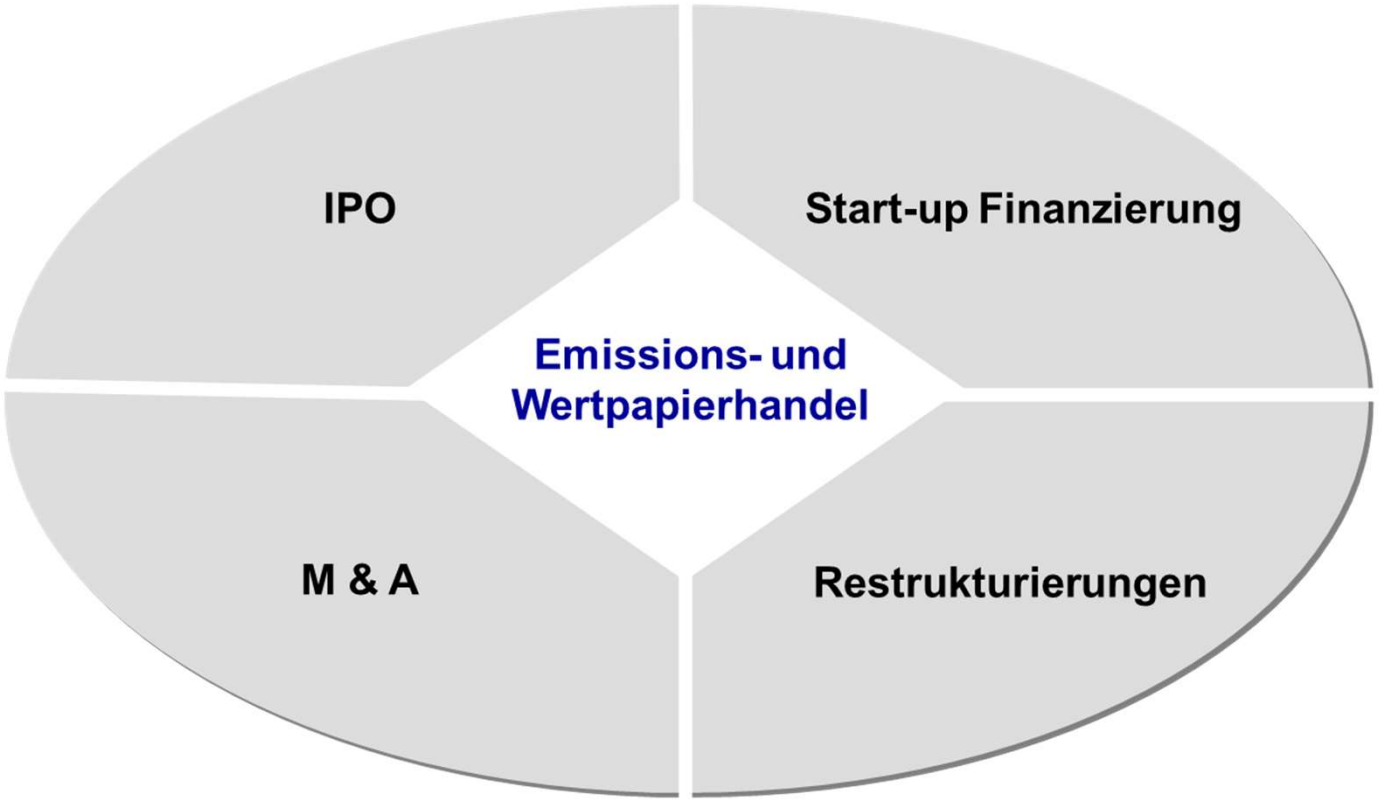
**Indifferentes Bankgeschäft = bilanzneutrales Bankgeschäft**

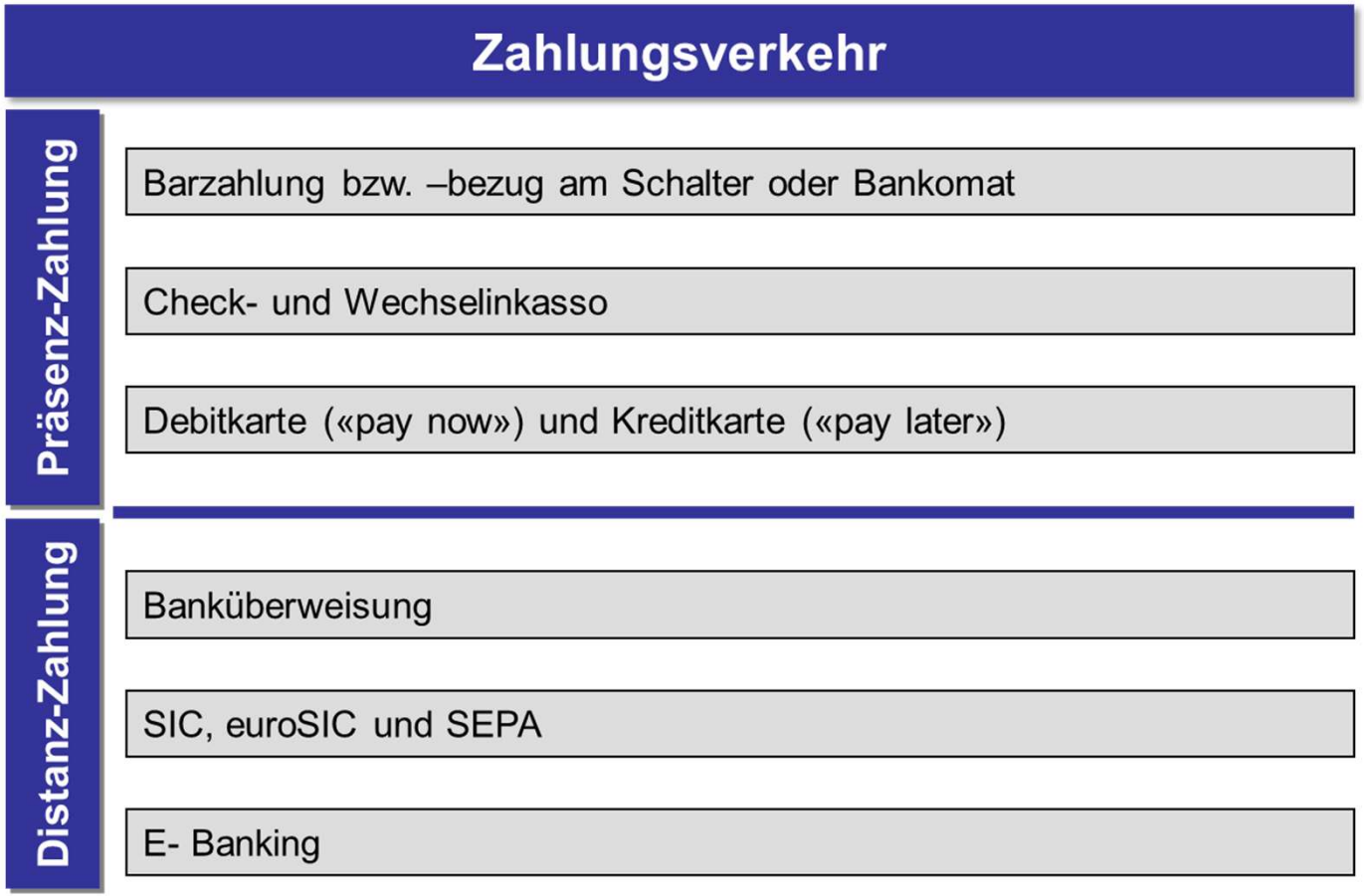
**Bestandteile**

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Execution Only
- Depotgeschäft
- Schrankfachgeschäft (Banksafe)
- Finanzplanung (Wealth Management)
- Investment Banking
- Zahlungsverkehr


Wealth Management
Analyse der Vermögensstruktur
Steuerberatung
Vorsorge- und Versicherungslösungen
Nachlassplanung, Testamente und Willensvollstreckung
Immobilien
Asset- und Liabilitymanagement

# Investment Banking




Zahlungsverkehr
Präsenz-Zahlung
Barzahlung bzw. –bezug am Schalter oder Bankomat
Check- und Wechselinkasso
Debitkarte («pay now») und Kreditkarte («pay later»)
Distanz-Zahlung
Banküberweisung
SIC, euroSIC und SEPA
E- Banking

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

4. Aufsichts- und zivilrechtliche Verhaltenspflichten der Bank
   - 4.1 Geltungsbereich des FIDLEG
   - 4.2 Rechtsnatur der FIDLEG-Verhaltenspflichten
   - 4.3 Durchsetzung der FIDLEG-Verhaltenspflichten
   - 4.4 Kundensegmentierung
   - 4.5 Einzelne Verhaltenspflichten
   - 4.6 Organisationspflichten

# Geltungsbereich des FIDLEG

- Das FIDLEG enthält in Art. 7 ff. aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln für sämtliche Finanzdienstleister bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen

- **Finanzdienstleister** = Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d FIDLEG; vgl. auch Art. 2 f. FIDLEV)

- **Finanzdienstleistungen** = die folgenden für Kunden erbrachten Tätigkeiten (Art. 3 lit. c FIDLEG; vgl. auch Art. 3 FIDLEV):
  1. Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten
  2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
  3. Vermögensverwaltung
  4. Anlageberatung
  5. Gewährung von Krediten für Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

# Rechtsnatur der FIDLEG-Verhaltenspflichten

- Verhaltenspflichten des FIDLEG sind nach h.L. öffentliches Recht (keine Doppelnormen). Sie greifen nicht unmittelbar in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Finanzdienstleistern und Kunden ein
- Verhaltenspflichten des FIDLEG gelten weitgehend bereits gemäss dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR)
- Zivilrichter beurteilt das zivilrechtliche Verhältnis gestützt auf die privatrechtlichen Bestimmungen; er kann zur Konkretisierung FIDLEG heranziehen → Ausstrahlungswirkung des Aufsichtsrechts
- Umgekehrt kann bei der Auslegung des FIDLEG auf parallele Pflichten aus dem Zivilrecht zurückgegriffen werden → umgekehrte Ausstrahlungswirkung

# Durchsetzung der FIDLEG-Verhaltenspflichten

- Bei Banken überwacht die FINMA im Rahmen ihrer prudenziellen Aufsicht die Einhaltung der Verhaltenspflichten des FIDLEG (Art. 87 Abs. 1 FIDLEG; zur Praxis der FINMA vgl. FINMA-RS 25/2 „Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV“)
- Die aufsichtsrechtlichen Sanktionen richten sich nach dem FINMAG (Art. 87 Abs. 2 FIDLEG)
- Die Strafbestimmungen von Art. 89–91 FIDLEG kommen bei Banken und Personen, die für sie tätig sind, *nicht* zur Anwendung, weil sie prudenziell beaufsichtigt sind (Art. 92 FINMAG)

# Kundensegmentierung

| **Privatkunden** (Art. 4 Abs. 2 FIDLEG) | **Professionelle Kunden** (Art. 4 Abs. 3 FIDLEG) | **Institutionelle Kunden** (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG) |
|---|---|---|
| • Alle Kunden, die keine professionellen Kunden sind | • Finanzintermediäre<br>• Versicherungsunternehmen<br>• ausl. Kunden, die einer prud. Aufsicht unterstehen<br>• Zentralbanken<br>• öff.-rechtl. Körperschaften<br>• Vorsorgeeinrichtungen<br>• Unternehmen mit prof. Tresorerie<br>• grosse Unternehmen<br>• private Anlagestrukturen mit prof. Tresorerie | • Finanzintermediäre<br>• Versicherungsunternehmen<br>• ausl. Kunden, die einer prud. Aufsicht unterstehen<br>• Zentralbanken<br>• nationale und supranationale öff.-rechtl. Körperschaften |

- Möglichkeit zum Opting-out und Opting-in: Art. 5 FIDLEG

# Kundensegmentierung

- Bei Geschäften mit *institutionellen Kunden* finden die Verhaltenspflichten des FIDLEG keine Anwendung (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG)
- *Professionelle Kunden* können ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Verhaltenspflichten nach den Art. 8, 9, 15 und 16 FIDLEG anwenden (Art. 20 Abs. 2 FIDLEG)
- Keine gesetzliche Ausnahme ist für *Privatkunden* vorgesehen. Entsprechend können diese *nicht* auf die Anwendung der Verhaltenspflichten des FIDLEG verzichten, weil das Aufsichtsrecht zwingend ist

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

4. Aufsichts- und zivilrechtliche Verhaltenspflichten der Bank

4.5 Einzelne Verhaltenspflichten

4.5.1 Informationspflicht

4.5.2 Sorgfaltspflicht

4.5.3 Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung

4.5.4 Treuepflicht

4.5.5 Retrozessionen im Besonderen

4.5.6 Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

# Informationspflicht

- Information der Kunden über (Art. 8 Abs. 1 FIDLEG):
  - Namen, Adresse, Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus
  - Möglichkeit zu Verfahren vor Ombudsstelle
  - allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten
- sowie über (Art. 8 Abs. 2 FIDLEG):
  - die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten
  - die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte
  - das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot

# Informationspflicht

- Zur Information über die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken (vgl. FINMA-RS 25/2, Rz. 9 ff.):
- Soweit marktunübliche Risikokonzentrationen in Kundenportfolios bei der Vermögensverwaltung und portfoliobezogenen Anlageberatung nicht ausgeschlossen sind, muss der Finanzdienstleister auf Art und Umfang der Klumpenrisiken hinweisen.
- Hinweise für marktunübliche Risikokonzentrationen sind etwa:
  - Konzentrationen von 10 % oder mehr in Einzeltiteln
  - Konzentrationen von 20 % oder mehr bei einzelnen Emittenten

# Informationspflicht

- Privatkunden muss bei der Anlageberatung zusätzlich ein Basisinformationsblatt (BIB) ausgehändigt werden. Sofern ein solches ohnehin vorhanden ist, muss es auch Kunden im Execution-Only-Geschäft zur Verfügung gestellt werden (Art. 8 Abs. 3 und 4 FIDLEG)
- Der Kunde muss vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung informiert werden (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)
- Die Informationen können in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden (Art. 9 Abs. 3 FIDLEG)
- Die gleichen Informationspflichten ergeben sich *zivilrechtlich* aus dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag (Art. 398 Abs. 2 OR), wobei diese u.U. noch weitergehen können

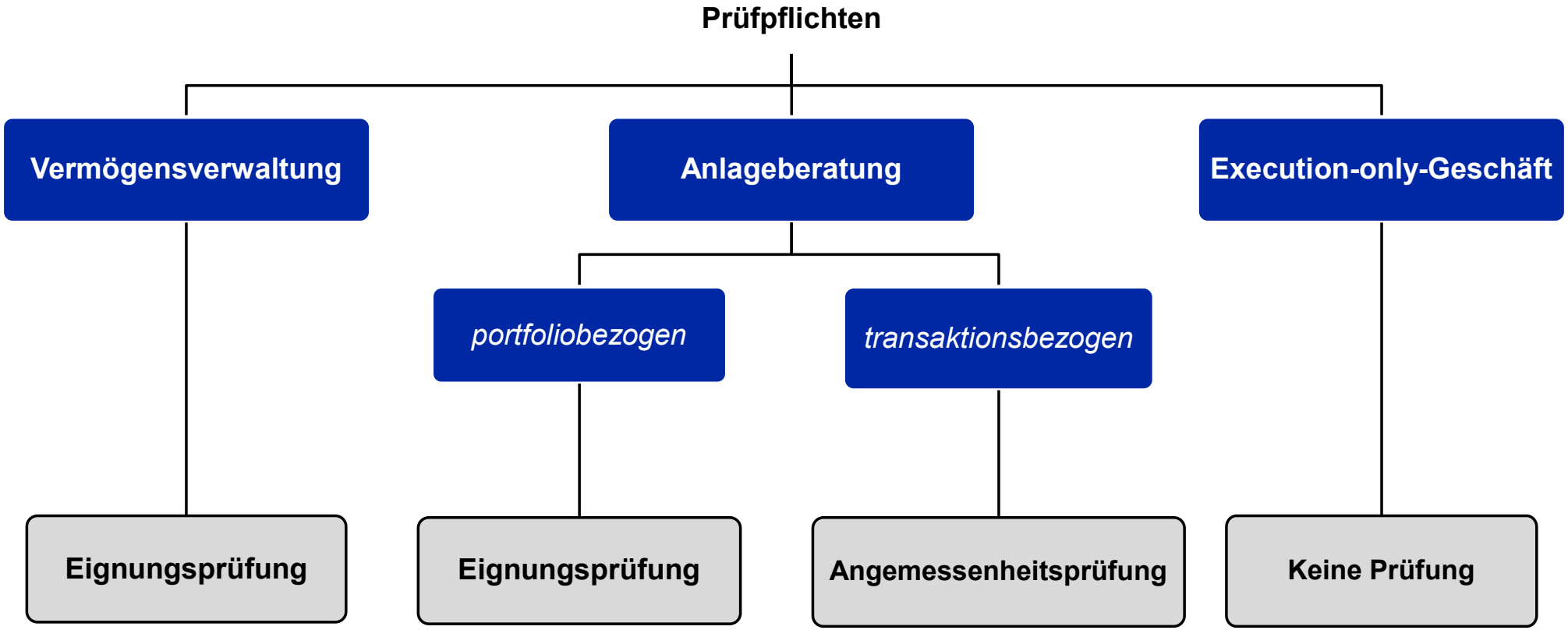
# Sorgfaltspflicht – Allgemein

- Der Entwurf des FIDLEG sah eine allgemeine Sorgfaltspflicht vor (Art. 8 Abs. 2 E-FIDLEG)
- Das Parlament hat diese mit der Begründung gestrichen, dass es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handle
- Problem: FINMA braucht aufgrund des Legalitätsprinzips eine gesetzliche Grundlage zum Einschreiten → Jetzt muss sie auf den Gewährsartikel zurückgreifen
- *Zivilrechtlich* ergibt sich die allgemeine Sorgfaltspflicht aus Art. 398 Abs. 2 OR

# Sorgfaltspflicht – «Best Execution»

- Bei der Ausführung der Kundenaufträge muss das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht werden («best execution»; Art. 18 FIDLEG)
- *Zivilrechtlich* ergibt sich die Pflicht zur «best execution» aus Art. 398 Abs. 2 OR

# Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung



# Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung

**Vermögensverwaltung oder portfoliobezogene Anlageberatung**

- Pflicht zur Eignungsprüfung (Art. 12 FIDLEG)
- Erkundigung nach
  - finanziellen Verhältnissen (vgl. Art. 17 Abs. 1 FIDLEV)
  - Anlagezielen (vgl. Art. 17 Abs. 1 FIDLEV)
  - Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden, wobei mangelnde Kenntnisse durch Aufklärung kompensiert werden können (Art. 14 Abs. 3 FIDLEG)
- Gestützt auf die eingeholten Informationen muss der Finanzdienstleister für den Kunden ein Risikoprofil erstellen. Bei Vermögensverwaltungsmandaten und dauernden Beratungsverhältnissen vereinbart er gestützt darauf mit dem Kunden eine Anlagestrategie (Art. 17 Abs. 3 FIDLEV)
- Die für den Kunden ausgewählten bzw. zu empfehlenden Finanzinstrumente müssen gestützt auf die Anlagestrategie geeignet sein

# Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung

**Transaktionsbezogene Anlageberatung**

- Pflicht zur Angemessenheitsprüfung (Art. 11 FIDLEG)
- Erkundigung nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden
- Der Finanzdienstleister darf nur solche Transaktionen empfehlen, die den Kenntnissen des Kunden entsprechen. Mangelnde Kenntnisse können durch Aufklärung kompensiert werden (Art. 14 Abs. 3 FIDLEG)

**Execution-Only-Geschäft**

- Keine Prüfpflicht (Art. 13 Abs. 1 FIDLEG)
- Kunde ist über diese Tatsache zu informieren (Art. 13 Abs. 2 FIDLEG)

# Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung

**Ausnahmen bei professionellen Kunden**

- Bei professionellen Kunden kann der Finanzdienstleister davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind (Art. 13 Abs. 3 FIDLEG)
- Daraus folgt:
  - Bei der Vermögensverwaltung und der portfoliobezogenen Anlageberatung muss im Rahmen der Eignungsprüfung nur nach den Anlagezielen gefragt werden
  - Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entfällt die Angemessenheitsprüfung ganz

# Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung

**Nicht beurteilbare oder fehlende Angemessenheit oder Eignung**

- Reichen die vom Kunden erhaltenen Informationen nicht aus für eine Prüfung der Angemessenheit oder Eignung, muss der Finanzdienstleister den Kunden darauf hinweisen, dass die Prüfung nicht vorgenommen werden kann (Art. 14 Abs. 1 FIDLEG)
- Ist die Eignung oder Angemessenheit nicht gegeben, muss der Finanzdienstleister dem Kunden von der Dienstleistung bzw. Transaktion abraten (Art. 14 Abs. 2 FIDLEG)
- Will der Kunde trotz Abratens eine Dienstleistung in Anspruch nehmen bzw. eine Transaktion durchführen, darf der Finanzdienstleister dies tun

# Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung

## Zivilrechtliche Pflichten

- Das Zivilrecht kennt die Unterscheidung zwischen portfolio- und transaktionsbezogener Anlageberatung nicht
- Zivilrechtlich ergibt sich aus Art. 398 Abs. 2 OR grds. bei der Vermögensverwaltung und jeder Form der Anlageberatung eine Pflicht zur Durchführung einer Eignungsprüfung
- Bei reinen Execution-Only-Geschäften besteht zivilrechtlich keine Erkundigungspflicht des Finanzdienstleisters. Ausnahmsweise bejaht wird jedoch eine Aufklärungspflicht auf Verlangen des Kunden oder bei Vorliegen besonderer Umstände (offensichtlich erkennbare Aufklärungsbedürftigkeit, Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses)

# Treuepflicht

## Überblick

- Der Entwurf des FIDLEG sah eine allgemeine Treuepflicht vor (Art. 8 Abs. 2 E-FIDLEG)
- Das Parlament hat diese mit der Begründung gestrichen, dass es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handle (s. bereits oben zur Sorgfaltspflicht)
- *Zivilrechtlich* ergibt sich die allgemeine Treuepflicht aus Art. 398 Abs. 2 OR
- Die Treue- bzw. Interessenwahrungspflicht hat zwei Komponenten:
  - Pflicht zur aktiven Wahrung der Kundeninteressen
  - Pflicht zur Unterlassung von allem, was Kundeninteressen schadet, insb. Vermeidung von Interessenkonflikten
- Auch ohne allgemeine aufsichtsrechtliche Treuepflicht sind diese Komponenten in verschiedenen Regelungen des FIDLEG enthalten (s. nächste Folien)

# Treuepflicht

**Pflicht zur aktiven Wahrung der Kundeninteressen, z.B.:**

- Finanzdienstleister müssen bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachten (Art. 17 Abs. 1 FIDLEG)
- Finanzdienstleister dürfen bei der Vermögensverwaltung nur Produkte ins Portfolio nehmen bzw. bei der Anlageberatung nur Produkte empfehlen, die dem Kundenprofil und der Anlagestrategie entsprechen (Art. 11 und 12 FIDLEG)
- Aus der zivilrechtlichen Treuepflicht von Art. 398 Abs. 2 OR ergibt sich die generelle Pflicht des Finanzdienstleisters, alles zu tun, um die Interessen des Kunden aktiv zu wahren. Das Kundeninteresse hat Vorrang vor den (Provisions-)Interessen der Bank

# Treuepflicht

## Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen gem. Art. 24 FIDLEV insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister:
  - unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann
  - am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht
  - bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen
  - unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt

# Treuepflicht

## Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 25 FIDLEG und Art. 25 ff. FIDLEV sehen eine Kaskade vor:

1. Verhaltens- und Organisationspflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten (s. nächste Folie)
2. Bei Interessenkonflikten zwischen Finanzdienstleister und Kunden → Auflösung zugunsten des Kunden
3. Wenn keine Auflösung möglich ist → Aufklärung des Kunden (Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)
4. Ist eine Aufklärung nicht möglich (z.B. wegen Bankgeheimnis oder Insiderwissen) → vom Geschäft Abstand nehmen

# Treuepflicht

**Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 25 und 27 FIDLEG; Art. 25 ff. FIDLEV):

- Systematische Erfassung von Konfliktsituationen
- Trennung Handel/Vermögensverwaltung
- Funktionale Trennung Eigenhandel/Kundenhandel
- Interne Begrenzung des Informationsflusses (sog. «Chinese Walls»)
- Interne Regelungen für Mitarbeitergeschäfte (Art. 27 FIDLEG)
- Ausgestaltung des Vergütungssystems
- Unabhängigkeit der Finanzanalyse-Abteilung von anderen Abteilungen (vgl. Richtlinie der SBVg zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse)

# Treuepflicht

## Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten

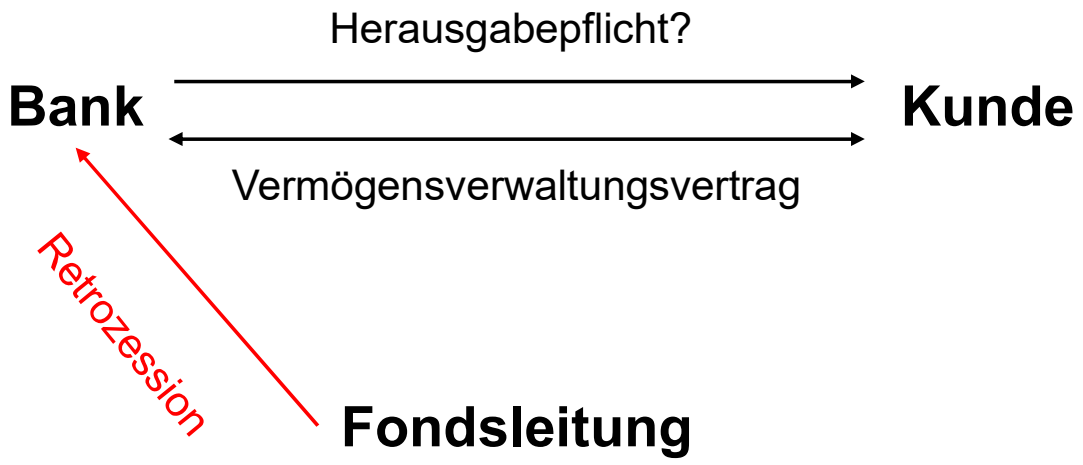
Spezifische Regelung bei eigenen Produkten (vgl. FINMA-RS 25/2, Rz. 23 ff.):

- Finanzdienstleister müssen Kunden darüber informieren, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtige Marktangebot nur eigene, eigene und fremde, oder nur fremde Finanzinstrumente umfasst (vgl. Art. 10 FIDLEV).
- Informieren Finanzdienstleister die Kunden, dass sie eigene und fremde Finanzinstrumente berücksichtigen, treffen sie angemessene Massnahmen zur Vermeidung von damit verbundenen Interessenkonflikten wie namentlich einen Prozess zur Selektion von Finanzinstrumenten anhand branchenüblicher, objektivierter Kriterien.
- Die Kunden sind namentlich auf unvermeidbare Interessenkonflikte aufmerksam zu machen, die sich aus der Berücksichtigung eigener Finanzinstrumente des Finanzdienstleisters ergeben.

# Retrozessionen im Besonderen

## Begriff

- Retrozessionen sind Entschädigungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufliessen (vgl. Art. 26 Abs. 3 FIDLEG)
- Beispiel:



# Retrozessionen im Besonderen

## Zivilrechtliche Beurteilung

### Herausgabepflicht

- Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen Retrozessionen gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR dem Kunden herausgegeben werden, sofern der Kunde nicht gültig auf die Herausgabe verzichtet hat (BGE 132 III 460, 137 III 393, 138 III 755, 143 III 348)

### Anforderungen an gültigen Verzicht

- Das Bundesgericht stellt folgende Anforderungen an einen gültigen Verzicht:
  - Der Kunde muss die Parameter kennen, die zur Berechnung des Gesamtbetrags der Retrozessionen notwendig sind und einen Vergleich mit dem vereinbarten Vermögensverwaltungshonorar erlauben. Hierzu gehören zumindest die Eckwerte der bestehenden Vereinbarungen mit Dritten sowie die Grössenordnung der zu erwartenden Entschädigungen (BGE 137 III 393, E. 2.4)

# Retrozessionen im Besonderen

- Letzterem Erfordernis wird beim Vorausverzicht Genüge getan, wenn die Höhe der erwarteten Retrozessionen in einer Prozentbandbreite des verwalteten Vermögens angegeben wird (BGE 138 III 755, E. 6.3)

## Erfasste Vertragsverhältnisse

- Die Beurteilung, ob es sich um herausgabepflichtige Zuwendungen handelt, kann nicht losgelöst vom konkreten Vertragsverhältnis erfolgen. Im Hinblick auf den Zweck der Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR ist anhand der Vertragspflichten zu untersuchen, ob die Retrozessionen die Besorgnis begründen, der Finanzdienstleister könnte die Interessen des Kunden nicht ausreichend wahrnehmen (BGE 138 III 755, E. 5.5)

# Retrozessionen im Besonderen

## Rechtsprechung des Bundesgerichts

| | |
|---|---|
| Vermögensverwaltung | Pot. Interessenkonflikt und daher Herausgabepflicht (gültiger Verzicht vorbehalten); Leitentscheide: BGE 132 III 460, 137 III 393, 138 III 755, 143 III 348 |
| Anlageberatung | Leitentscheide des BGer beziehen sich alle auf VV. Aber nach kant. Rspr. und h.L. wie bei VV (da ebenfalls pot. Interessenkonflikt) |
| Execution Only | Kein pot. Interessenkonflikt und daher *keine* Herausgabe-pflicht; Leitentscheid: BGE 152 III 240 (kant. Rspr. ist uneinheitlich) |

# Retrozessionen im Besonderen

## Aufsichtsrechtliche Beurteilung

- Art. 26 FIDLEG soll die zivilrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts aufsichtsrechtlich nachvollziehen
- Gemäss Art. 26 Abs. 1 FIDLEG dürfen Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen Entschädigungen von Dritten nur annehmen, wenn sie:
  - die Kunden vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese darauf verzichten; oder
  - die Entschädigung vollumfänglich an die Kunden weitergeben
- Gemäss Art. 26 Abs. 2 FIDLEG muss die Information der Kunden Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, muss der Finanzdienstleister seine Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten informieren

# Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Gemäss Art. 15 FIDLEG sind zu dokumentieren:

- die mit Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über sie erhobenen Informationen
- beim «Execution-Only»-Geschäft die Warnung des Kunden, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung erfolgt
- bei Vermögensverwaltung und Anlageberatung die Tatsache, dass dem Kunden mangels Eignung oder Angemessenheit von der Dienstleistung abgeraten wurde
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen
- bei der Anlageberatung die Bedürfnisse der Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung

# Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

- Finanzdienstleister müssen ihren Kunden auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Art. 15 FIDLEG zustellen (Art. 16 Abs. 1 FIDLEG)
- Finanzdienstleister müssen auf Anfrage der Kunden Rechenschaft ablegen über (Art. 16 Abs. 2 FIDLEG):
  - die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen
  - die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios
  - die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

4. Aufsichts- und zivilrechtliche Verhaltenspflichten der Bank

4.6 Organisationspflichten

# Organisationspflichten

- Das FIDLEG enthält in Art. 21–27 Pflichten, welche das Gesetz unter dem Kapitel „Organisation“ zusammenfasst
- Dabei handelt es sich in der Sache teilweise um eigentliche Verhaltenspflichten
- Zu den Pflichten in Bezug auf Interessenkonflikte (Art. 25–27 FIDLEG) s. vorne
- Zudem enthält das FIDLEG Regelungen in Bezug auf:
  - Angemessene Organisation (Art. 21 FIDLEG)
  - Mitarbeiter (Art. 22 FIDLEG)
  - Beizug Dritter (Art. 23 FIDLEG)
  - Dienstleisterketten (Art. 24 FIDLEG)

# Inhaltsübersicht

Teil 3: Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde und Verhaltenspflichten

5. Insolvenzgefahr / Bankensanierung und Liquidation

# Massnahmen bei Insolvenzgefahr

## Überblick

- Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt eine Bank die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA gemäss Art. 25 Abs. 1 BankG anordnen:

  a. Schutzmassnahmen nach Art. 26 BankG

  b. Sanierungsverfahren nach Art. 28–32 BankG

  c. Konkursliquidation der Bank (Bankenkonkurs) nach Art. 33–37g BankG

- Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Konkursliquidation angeordnet werden (Art. 25 Abs. 2 BankG)

# Massnahmen bei Insolvenzgefahr

**Erkenntnis aus der Rettung der Credit Suisse**

- Voraussetzung für das Ergreifen von Massnahmen durch die FINMA ist gem. Art. 25 Abs. 1 BankG, dass eine Bank die Eigenmittel- oder Liquiditätsvorschriften nicht mehr erfüllt
- Die Credit Suisse erfüllte noch am 15.3.2023, also vier Tage vor der Notübernahme durch die UBS am 19.3.2023, die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken (vgl. Medienmitteilung von SNB/FINMA vom 15.3.2023), weshalb umstritten ist, ob die FINMA Schutzmassnahmen oder eine Sanierung hätte verfügen können
- In der vom Bundesrat am 12. August 2026 veröffentlichten Vernehmlassungsvorlage (s. vorne) wird diese Erkenntnis adressiert: Es soll eine neue Kompetenz der FINMA zu „Frühinterventions-massnahmen“ in das BankG aufgenommen werden (vgl. Art. 24 VE-BankG)

# Schutzmassnahmen gemäss Art. 26 Abs. 1 BankG

Die FINMA kann namentlich (aber nicht ausschliesslich) folgende **Schutzmassnahmen** verfügen:

- Erteilung von Weisungen an die Bankorgane
- Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten
- Entzug der Vertretungsbefugnis der Organe oder deren Abberufung
- Abberufung der bankengesetzlichen oder obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Bank
- Verbot, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen
- Schliessung der Bank
- Stundung und Fälligkeitsaufschub

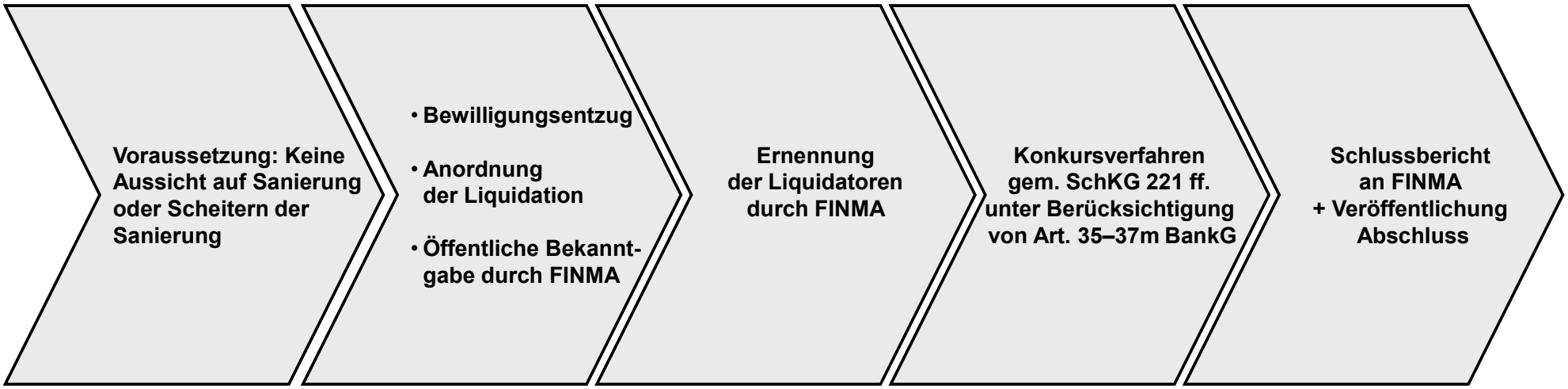
# Sanierungsverfahren (Art. 28–32 BankG)




Vgl. auch Art. 11 ff. InsV-FINMA

→ Die vom Bundesrat am 12. August 2026 veröffentlichte Vernehmlassungsvorlage (s. vorne) sieht eine Neuregelung unter dem Titel „Abwicklungsverfahren“ vor (vgl. Art. 28 ff. VE-BankG)

# Bankenkonkurs (Art. 33–37g BankG)




Vgl. auch Art. 15 ff. InsV-FINMA

Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Teil 4

# Geldwäschereibekämpfung

# Inhaltsübersicht

Teil 4: Geldwäschereibekämpfung

1. Internationale Standards
2. Grundtatbestand der Geldwäscherei
3. Beaufsichtigung der Finanzintermediäre
4. Pflichten der Finanzintermediäre

# Internationale Standards

| UNO | FATF / GAFI | Wolfsberg-Gruppe |
|---|---|---|
| • Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999)<br><br>• Übereinkommen gegen das länderübergreifende organisierte Verbrechen (2000) | • 40 Empfehlungen zur Geldwäscherei (2003), Revision 1996, 2001, 2003 und 2012<br><br>• 9 spezielle Empfehlungen zur Terrorismusfinanzierung (2004) | Standards zu<br><br>• Geldwäscherei-bekämpfung<br><br>• Korruption<br><br>• Terrorismus-finanzierung |

# Internationale Standards

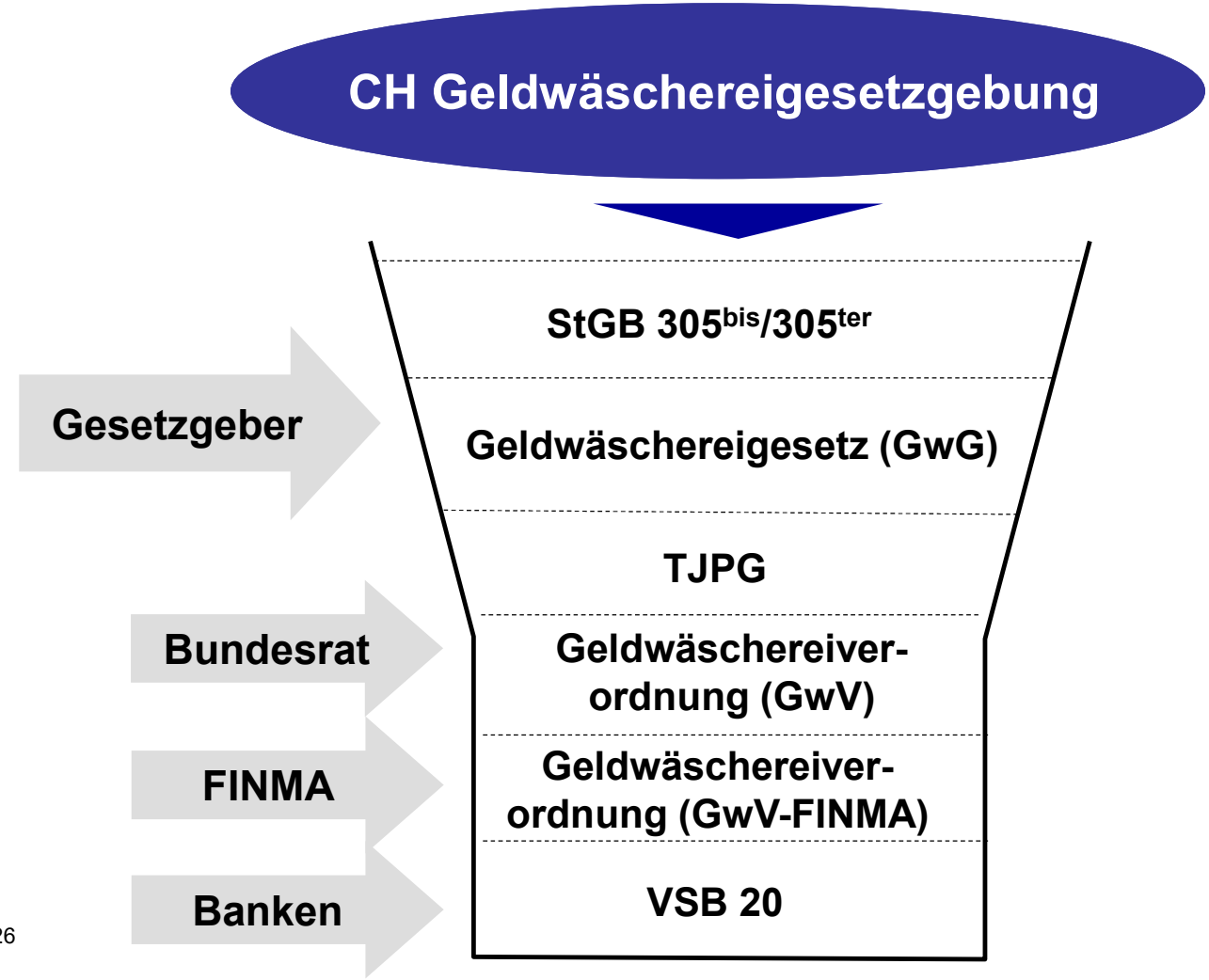
## 40 + 9 Empfehlungen der FATF

**Inhalt**

- Kriminalisierung von Geldwäscherei und organisiertem Verbrechen
- Zu ergreifende Massnahmen für Finanzinstitute
- Einrichtung neuer Überwachungsstrukturen mit spez. Befugnissen
- Internationale Kooperation

**Einführung ins CH Recht**

- Revision der Vereinbarung über die Standesregeln (VSB)
- Diverse Revisionen des GwG; zuletzt per 1.10.2026 (inkl. Gesetz über die Transparenz von juristischen Personen und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten [TJPG])


CH Geldwäschereigesetzgebung
StGB 305bis/305ter
Gesetzgeber
Geldwäschereigesetz (GwG)
TJPG
Bundesrat
Geldwäschereiver-ordnung (GwV)
FINMA
Geldwäschereiver-ordnung (GwV-FINMA)
Banken
VSB 20

## Präventive Massnahmen

### Aufsichtsrechtliche Pflichten für Finanzintermediäre

- Sorgfalts-, Dokumentations- und Meldepflichten
- Annahmeverbote für bestimmte Vermögenswerte
- Verbote bestimmter Geschäftsbeziehungen

nach GwG, GwV, GwV-FINMA, Selbstregulierung (VSB 20, SRO-Reglemente)

## Repressive Massnahmen

### Straftatbestände

- Geldwäscherei (Art. 305$^{bis}$ StGB)
- Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305$^{ter}$ StGB)
- Kriminelle Organisation (Art. 260$^{ter}$ StGB)
- Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ StGB)

# Grundtatbestand der Geldwäscherei

**Art. 305$^{bis}$ Abs. 1 StGB**

*Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die **Ermittlung der Herkunft**, die **Auffindung** oder die **Einziehung** von Vermögenswerten zu **vereiteln**, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem **Verbrechen** oder aus einem **qualifizierten Steuervergehen** herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

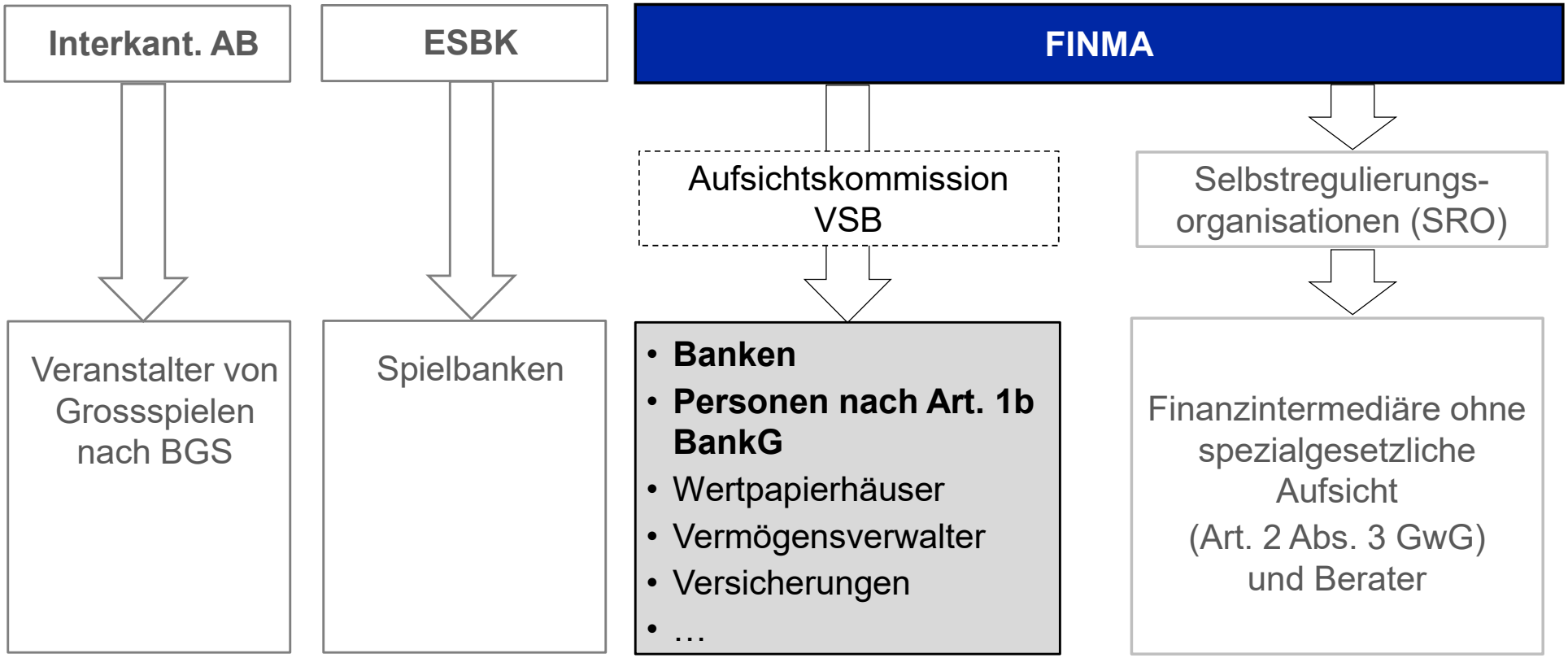
- Ziel des Täters ist es, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um legal erworbene Vermögenswerte → der Zugriff der Strafbehörden auf illegal erworbene Vermögenswerte soll vereitelt werden
- Typische Vortaten: Insiderhandel, Kursmanipulation, Betäubungsmitteldelikte, kriminelle Organisation, Steuerdelikte etc.

# Beaufsichtigung der Finanzintermediäre

## Geltungsbereich des GwG

- Das GwG gilt für Finanzintermediäre sowie für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Art. 2 Abs. 1 GwG)
- Definition der «Finanzintermediäre» ist breit. Erfasst werden Finanzintermediäre mit und ohne spezialgesetzlicher Aufsicht (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG)
- Banken nach Art. 1a BankG und Personen nach Art. 1b BankG gelten als «Finanzintermediäre» (Art. 2 Abs. 2 lit. a GwG)

# Aufsichtsarchitektur (Art. 12 GwG)



# Beaufsichtigung der Finanzintermediäre

## Beaufsichtigung von Banken

- Banken und Personen nach Art. 1b BankG werden im Rahmen der prudenziellen Aufsicht auch in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten des GwG direkt durch die FINMA beaufsichtigt (Art. 12 lit. a GwG)
- Die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (s. sogleich) wird für Banken in der «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)» konkretisiert
- Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen der VSB 20 setzt die SBVg eine Aufsichtskommission ein. Im Falle der Verletzung der VSB 20 kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. auferlegt werden

# Pflichten der Finanzintermediäre

| **Sorgfaltspflichten** (Art. 3–8 GwG) | **Pflichten bei Geldwäschereiverdacht** (Art. 9–11 GwG) |
|---|---|
| • Identifizierung der Vertragspartei<br>• Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten<br>• Vornahme besonderer Abklärungen<br>• Dokumentierung<br>• Organisation / Ausbildung | • Meldepflicht<br>• Abbruch der Geschäftsbeziehung<br>• Vermögenssperre<br>• Informationsverbot<br>• Straf- und Haftungsausschluss |

# Pflichten der Finanzintermediäre

## Meldepflicht (Art. 9 Abs. 1 GwG)

Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS, vgl. Art. 23 GwG) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
  - im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260$^{ter}$ oder 305$^{bis}$ StGB stehen
  - aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305$^{bis}$ Ziff. 1$^{bis}$ StGB herrühren
  - der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ Abs. 1 StGB) dienen
- Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines solchen begründeten Verdachts abbricht
- weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die Daten auf sog. «Terrorlisten» den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen

# Pflichten der Finanzintermediäre

## Melderecht sowie Straf- und Haftungsausschluss

- Gemäss Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB sind Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, berechtigt, der MROS eine Geldwäschereimeldung zu erstatten
- Gemäss Art. 11 Abs. 1 GwG kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wer guten Glaubens Meldung nach Art. 9 GwG erstattet oder eine Vermögenssperre nach Art. 10 GwG vornimmt
- Hierbei handelt es sich um Rechtfertigungsgründe i.S.v. Art. 14 StGB, um eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses (bei Banken: Bankgeheimnis gem. Art. 47 BankG) zu verhindern